

Pensionskasse
Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Köln

Satzung

vom 1.1.2006
in der ab dem 1.1.2022
gültigen Fassung

Letzte Änderungen genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 26.10.2021; Geschäftszeichen VA 14 – I 5002 – 2248 – 2021/0002.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Allgemeines		
§ 1	Rechtsform und Sitz der Kasse	6
§ 2	Zweck der Kasse	6
§ 2a	Mitgliedschaft	6
§ 2b	Begriffe	7
§ 3	Verhältnis der Kasse zu anderen Versorgungseinrichtungen	7
II. Beteiligte Arbeitgeber		
§ 4	Beitrittsrecht	8
§ 5	Pflichten der beteiligten Arbeitgeber	8
§ 6	Ausscheiden von Arbeitgebern	9
§ 6a	Auseinandersetzung mit ausscheidenden Arbeitgebern	10
III. Arbeitnehmer		
§ 7	Versicherungspflicht	11
§ 8	Versicherungsberechtigung	11
§ 9	Ende der ordentlichen Mitgliedschaft	11
§ 10	Versicherungsarten	12
§ 11	Ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme und Risikozuschlag	12
IV. Versicherungsbedingungen der Abteilung A		
1. Versicherungsleistungen		
§ 12	Voraussetzungen des Rentenanspruchs	13
§ 13	Gehaltszuschuss	15
§ 14	Sterbegeld	16
§ 15	Anspruchsberechtigte Hinterbliebene	16
§ 16	Höhe der Versichertenrente	17
§ 16a	Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes	19
§ 16b	Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes	20
§ 17	– gestrichen –	20
§ 18	Laufzeit der Versichertenrenten	20
§ 19	Höhe der Hinterbliebenenrenten	21
§ 20	Laufzeit der Hinterbliebenenrenten	21
§ 20a	Abfindung	22
§ 20b	Versorgungsausgleich	22
§ 20c	Verjährungsfrist	25
§ 20d	Auszubildende	25
§ 20e	Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung	25

2. Finanzierung der Versicherungsleistungen

§ 21	Beiträge	26
§ 21a	Altersvorsorgezulage	27
§ 22	Erstattungspflichten der Arbeitgeber	28

IVa. Versicherungsbedingungen der Abteilung A 2000

1. Versicherungsleistungen

§ 23	Voraussetzungen des Rentenanspruchs	29
§ 24	Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten	30
§ 25	Laufzeit der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten	33
§ 26	Anspruchsberechtigte Hinterbliebene, Höhe und Laufzeit der Hinterbliebenenrente	33
§ 26a	Hinterbliebenenrente bei nach dem 31. Dezember 2016 begonnenen Versicherungsverhältnissen	33
§ 27	Sonstige Vorschriften	35

2. Finanzierung der Versicherungsleistungen

§ 28	Beiträge	36
§ 28a	Übertragung externer Übertragungswerte auf die Kasse	37
§ 28b	Einvernehmliche Übertragung	37
§ 28c	Altersvorsorgezulage	38

IVb. Versicherungsbedingungen der Abteilung Z 2002

1. Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten

§ 29	Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten	39
------	--------------------------------------	----

2. Versicherungsleistungen

§ 29a	Umfang des Versicherungsschutzes, Wahlmöglichkeiten	41
§ 29b	Altersrente, Voraussetzungen und Höhe, Sterbegeld	41
§ 29c	Hinterbliebenenrente	44
§ 29d	Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung	46
§ 29e	Anpassung der Verrentungstabellen	48
§ 29f	Abfindung	48
§ 29g	Versorgungsausgleich	49
§ 29h	Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung	51
§ 29i	Verjährungsfrist	51

3. Finanzierung der Versicherungsleistungen, Altersvorsorgezulage		
§ 30	Mindest- und Höchstbeitrag, Beitragsleistung und Beitragsmeldung	52
4. Rechte der Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002		
§ 30a	Rechte bei Entgeltumwandlung	53
§ 30b	Rechte bei sonstigen Beiträgen	53
§ 30c	Freiwillige Weiterversicherung	54
§ 30d	Beitragsersatzung	54
§ 30e	Verfahren beim Ausscheiden	55
§ 30f	Altersvorsorgezulage	55
§ 30g	Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers	56
§ 30h	Freiwillige Weiterversicherung bei ruhendem Arbeitsverhältnis	56
§ 30i	Anspruch auf Anwartschaftsbertragung	56
§ 30j	Einvernehmliche Übertragung	57
§ 30k	Übertragung externer Übertragungswerte auf die Kasse	57
	Steigerungsbeträge für den Tarif Z 2002 gemäß § 29b Absatz 3, 3a, 3b, 3c und 4 (Verrentungsprozentsätze), Tabellen 1–16	58
	Tabellen für Zuschläge wegen späteren Rentenbeginns gemäß § 29b Absatz 4, Tabellen 17–20	64
V. Versicherungsbedingungen der Abteilung B		
§ 31	Allgemeiner Grundsatz	66
VI. Bestimmungen über die Abwicklung von Versicherungsverhältnissen		
§ 32	Überleitungsbestimmungen und Versicherungsbedingungen der Abteilung C	66
§ 33	Versicherungsbedingungen der Abteilungen G und H	67
VII. Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherten der Abteilungen A und A 2000		
1. Pflichten der Versicherten und Hinterbliebenen, Auskunftsanspruch und Rechte bei ruhendem Arbeitsverhältnis		
§ 34	Anzeige-, Abtretungs- und Auskunftspflichten	68
§ 34a	Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers	68
§ 34b	Freiwillige Weiterversicherung bei ruhendem Arbeitsverhältnis	68
2. Rechte der Versicherten beim Ausscheiden aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers		
§ 35	Freiwillige Weiterversicherung	69
§ 36	Beitragsfreie Versicherung	70
§ 37	Beitragsersatzung	72
§ 37a	Verfahren beim Ausscheiden	73

§ 37b	Anspruch auf Anwartschaftsübertragung	74
-------	---------------------------------------	----

VIII. Organe

§ 38	Organe	75
------	--------	----

1. Arbeitnehmervertretung

§ 39	Zusammensetzung und Wahl	75
§ 40	Aufgaben	75
§ 41	Geschäftsordnung	76

2. Hauptversammlung

§ 42	Zusammensetzung und Wahl	77
§ 43	Aufgaben	77
§ 44	Geschäftsordnung	77
§ 45	Leitung	78
§ 46	Stimmrecht	78

3. Kuratorium

§ 47	Zusammensetzung und Wahl	79
§ 48	Aufgaben	79
§ 49	Geschäftsordnung	80

4. Vorstand

§ 50	Zusammensetzung und Wahl	81
§ 51	Aufgaben	81
§ 52	Auskunfts- und Prüfungsrecht	81

5. Gemeinsame Bestimmungen

§ 53	Wahlordnung	82
§ 54	Aufwandsentschädigungen	82

IX. Verwaltungsvorschriften

§ 55	Rechnungsführung	83
§ 55a	Rücklage	83
§ 56	Vermögensanlage	83
§ 57	Versicherungstechnische Prüfung	83
§ 57a	Beteiligung an den Bewertungsreserven	85
§ 58	Jahresabschluss	86
§ 59	Leistungsverfahren	86
§ 60	Beitragsverfahren	86

§ 61	Erfüllungsort und Gerichtsstand	86
§ 62	Auszahlung der Kassenleistungen	86
§ 63	Abrechnungsverfahren	87
§ 64	Berufung oder Klage	88
§ 65	Berufungsentscheidung, Klagefrist	88
§ 66	Rechtskraftwirkung	88

X. Schlussbestimmungen

§ 67	Auflösung der Kasse	89
§ 68	In-Kraft-Treten	89

XI. Anhang

Weitergeltende Bestimmungen der bis zum 30. Juni 1967 gültigen Satzungsfassung

§ 16	Höhe der Rente	90
§ 17	Rentenstaffeln	91
§ 21	Gesamtbeitrag bei der Aufnahme	91
§ 22	Gesamtbeitrag bei Einkommensänderungen nach der Aufnahme	92
§ 23	Verteilung des Gesamtbeitrages	92
§ 24	Beschränkung des versicherungsfähigen Einkommens und Weiterversicherung eines höheren Einkommens	92
§ 25	Nachversicherung	92
§ 26	Erstattungspflichten der Verwaltungen	93

XII.	Anlage zu § 57 und § 57a der Satzung	94
-------------	---	----

XIII.	Anlage zu § 20b und zu § 29g der Satzung	98
--------------	---	----

XIV.	Anlage zu § 33 Absatz 1 der Satzung Versicherungsbedingungen der Abteilung G	101
-------------	---	-----

XV.	Anlage zu § 33 Absatz 2 der Satzung Versicherungsbedingungen der Abteilung H	103
------------	---	-----

XVI.	Weitergeltende Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2005 gültigen Satzungsfassung	105
-------------	---	-----

XVII.	Anlage zu § 24 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung	106
--------------	--	-----

XVIII.	Anlage zu § 29b Absatz 2a/§ 29b Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 4a (einschl. der zugehörigen Tabellen) in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung	107
---------------	---	-----

XIX.	Anlage zu § 21 Absatz 3 und § 28 Absatz 6 PK-Satzung	111
-------------	---	-----

XX.	Anlage zu § 53 der Satzung (Wahlordnung)	113
------------	---	-----

XXI.	Beschluss des Vorstands gemäß § 63 PK-Satzung zum Abrechnungsverfahren	119
-------------	---	-----

XXII.	Aktualisierte Werte aus den Fußnoten S. 22, 23, 49 und 52	120
--------------	--	-----

I. Allgemeines

§ 1. Rechtsform und Sitz der Kasse

(1) Die Kasse führt die Firma „Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG“ und hat ihren Sitz in Köln. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2. Zweck der Kasse

(1) Die Kasse hat den Zweck, die Altersversorgung der Arbeitnehmer der beteiligten Arbeitgeber in Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen. Soweit die Abteilungen A, A 2000 und G der Kasse Eigenbeiträge der Arbeitnehmer vorsehen, sind auch diese ab dem 1. Januar 2002 von der Versorgungszusage der beteiligten Arbeitgeber nach § 1 BetrAVG umfasst (betriebliche Altersversorgung), um die Förderungsvoraussetzungen nach § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes zu erfüllen.

(2) Die Abteilung Z 2002 der Kasse hat den Zweck, ab dem 1. Januar 2002 den beteiligten Arbeitgebern und deren Arbeitnehmern für die ergänzende kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung und sonstige Beiträge nach den Bestimmungen des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001 einen förderungsfähigen Durchführungsweg bereitzustellen.

§ 2a. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kasse wird durch Abschluss eines Beitrittsvertrags mit dem Arbeitgeber oder durch Abschluss eines Versicherungsvertrags mit dem Arbeitnehmer bzw. sonstigen Versicherten begründet.

(2) Ordentliche Mitglieder der Kasse sind:

- a) natürliche oder juristische Personen gemäß § 4 (Arbeitgeber),
- b) Arbeitnehmer, die den Abteilungen A, A 2000 und G der Kasse gemäß § 7 zugeführt werden,
- c) sonstige Versicherte, die den Abteilungen A, A 2000 und G der Kasse gemäß § 8 zugeführt werden,
- d) ordentliche Mitglieder der Abteilung Z 2002 (vgl. § 29 Abs. 1 bis 7),
- e) Rentner der Kasse, soweit sie nicht außerordentliche Mitglieder sind.

(3) Außerordentliche Mitglieder der Kasse sind:

- a) ehemalige Arbeitnehmer bzw. sonstige Versicherte, die sich gemäß § 35 freiwillig weiter versichern, auch nach Eintritt des Rentenfalls,
- b) ehemalige Arbeitnehmer bzw. sonstige Versicherte, die gemäß § 36 beitragsfrei versichert sind, auch nach Eintritt des Rentenfalls, und
- c) außerordentliche Mitglieder der Abteilung Z 2002 gemäß § 29 Absatz 8 i. V. m. § 30c und § 30e Absatz 2, auch nach Eintritt des Rentenfalls,
- d) Rentner, deren Arbeitgeber aus der Mitgliedschaft in der Kasse ausgeschieden ist,
- e) ausgleichsberechtigte Personen, für die im Rahmen eines Versorgungsausgleichs (§§ 20b und 29g) ein Anrecht bei der Kasse im Wege der internen Teilung übertragen wurde.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben b), c) und d) beginnt die Mitgliedschaft mit der Aushändigung des Aufnahmescheins an den Arbeitnehmer bzw. sonstigen Versicherten.

§ 2b. Begriffe

(1) Soweit in der Satzung der Begriff Arbeitnehmer verwendet wird, umfasst dieser auch die sonstigen Versicherten gemäß § 8, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Soweit in dieser Satzung der Begriff Versicherter verwendet wird, umfasst dieser alle ordentlichen und alle außerordentlichen Mitglieder der Kasse (§ 2a Abs. 2 und 3) mit Ausnahme der beteiligten Arbeitgeber.

§ 3. Verhältnis der Kasse zu anderen Versorgungseinrichtungen

(1) Die Kasse kann mit anderen Versorgungseinrichtungen Gegenseitigkeitsabkommen derart abschließen, dass bei dem Übertritt von einer Kasse zu der anderen die für den Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge ganz oder teilweise herausgegeben werden. Die Durchführung im Einzelfall bedarf der Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers. Von anderen Versorgungseinrichtungen herausgegebene Beiträge werden zu einer Nachversicherung des Arbeitnehmers verwendet; soweit Gegenseitigkeit vereinbart worden ist, können die bei der anderen Versorgungseinrichtung versichert gewesenen Zeiten als Beitragszeiten zur Kasse angerechnet werden.

(2) Die Kasse kann die Abwicklung von Versicherungsbeständen anderer Pensionskassen und Versorgungseinrichtungen übernehmen, sofern die versicherungstechnische Deckung der übernommenen Verpflichtungen gewährleistet ist. Sie kann in solchen Fällen an Stelle des bisherigen obersten Organs der übernommenen Pensionskasse eine besondere Mitgliedervertretung einrichten, die an Stelle der Hauptversammlung über etwaige Änderungen der Versicherungsbedingungen des übernommenen Bestandes zu beschließen hat. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Verträge nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums und der Aufsichtsbehörde.

II. Beteiligte Arbeitgeber

§ 4. Beitrittsrecht

(1) Der Kasse können als beteiligte Arbeitgeber alle juristischen und natürlichen Personen beitreten, die Eigentümer, Pächter oder Betriebsführer von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schienenwegen oder sonstigen Verkehrs- und Versorgungsbetrieben sind. Als beteiligte Arbeitgeber können der Kasse auch juristische und natürliche Personen beitreten, die verkehrs- und versorgungsbetriebstypische Serviceleistungen (z. B. Reinigung, Werkstätten, Bewachung, Fahrgastkontrollen, u. Ä.) erbringen, sofern mindestens 65 v. H. ihres Jahresumsatzes aus Serviceleistungen für an der Kasse beteiligte Verkehrs- und Versorgungsunternehmen nach Satz 1 erzielt werden. Wird in einem Kalenderjahr der Prozentsatz des Jahresumsatzes von 65 v. H. unterschritten, so dürfen der Kasse von diesem beteiligten Arbeitgeber nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres keine Arbeitnehmer mehr zugeführt werden.

(1a) Der Beitritt kann auf die Abteilung Z 2002 beschränkt werden. In diesem Fall finden die für die anderen Abteilungen der Kasse geltenden Rechte und Pflichten keine Anwendung. § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, §§ 6a bis 9, §§ 12 bis 37a sowie § 60 finden auf Arbeitgeber, die ihren Beitritt auf die Abteilung Z 2002 beschränkt haben, und auf die bei diesen Arbeitgebern in der Abteilung Z 2002 begründeten Versicherungsverhältnisse keine Anwendung.

(2) Der Beitritt kann auf einen Teilbetrieb beschränkt werden. Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn für einen Teil der Arbeitnehmer bereits eine besondere Versorgungsregelung besteht, kann der Beitritt auch auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden. Wird durch die Beschränkung des Beitritts das Versicherungsrisiko erhöht, so ist der beitretende Arbeitgeber zu verpflichten, zum Ausgleich des erhöhten Risikos besondere Zahlungen zu leisten.

(3) Der Kasse können als beteiligte Arbeitgeber ferner alle juristischen und natürlichen Personen beitreten, auf die im Wege des Teilbetriebsübergangs, der Abspaltung oder auf ähnliche Weise ein Teil der Arbeitnehmer von Arbeitgebern im Sinne des Absatzes 1 übergegangen sind; der Beitritt ist in diesen Fällen, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind, auf den übergegangenen Personenkreis zu beschränken.

(4) Der Kasse können als beteiligte Arbeitgeber auch die für die beteiligten Arbeitgeber (Abs. 1) tätigen Verbände (einschließlich Versicherungsvermittlungsdienstleister) beitreten.

(5) Der Beitrittsvertrag bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.

§ 5. Pflichten der beteiligten Arbeitgeber

(1) Die beteiligten Arbeitgeber haben vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts ab bei der Neueinstellung von Arbeitnehmern diese zum Beitritt zu der Kasse zu verpflichten, sobald und soweit eine Versicherungspflicht nach dieser Satzung vorliegt. Das Kuratorium kann einen Arbeitgeber im Einzelfalle von dieser Verpflichtung freistellen, wenn ein Arbeitnehmer die Nichtzuführung schriftlich beantragt, der entweder einer anderen Pensions- oder Versorgungskasse angehört oder einem Versorgungstarifvertrag unterliegt, der die Nichtzuführung auf Antrag zulässt. Über die Zuführung der im Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen Arbeitnehmer sind Einzelheiten in dem Beitrittsvertrag zu regeln. Weigert sich ein zuführungspflichtiger Arbeitnehmer, den Antrag auf Aufnahme zu stellen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, als Abgeltung die Beiträge zu zahlen, die als Arbeitgeberbeiträge zu zahlen wären, wenn der Arbeitnehmer Mitglied der Kasse geworden wäre. Eine Erstattung der Abgeltung ist ausgeschlossen. Die Kasse weist den vom Arbeitgeber entrichteten Abgeltungsbeitrag dem Vermögen derjenigen Abteilung der Kasse zu, in die der sich weigernde Arbeitnehmer ohne seine Weigerung aufgenommen worden wäre.

(2) Die Arbeitgeber haben alle Änderungen ihrer Betriebs- oder Rechtsform unverzüglich der Kasse mitzuteilen.

(3) Die Arbeitgeber haben die örtlichen Geschäfte der Kasse mit Einschluss der vom Vorstand oder Kuratorium angeordneten Erhebungen unter Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung wahrzunehmen. Ebenso regeln sie den Verkehr der Kasse mit den Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen. Sie haben die Beiträge einzuziehen und an die Kasse abzuführen. Soweit sie Kassenleistungen auszahlen, haben sie die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Kasse alle von ihr verlangten Auskünfte sachgemäß und wahrheitsgetreu zu erteilen und dem Vorstand oder seinen Beauftragten die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für jeden bei ihnen in einem Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach den Abteilungen der Kasse, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres in der von der Kasse vorgeschriebenen Form zu melden,

1. die Höhe des Gesamtjahresbeitrags,
2. die Höhe des für die ergänzende kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung nach den Bestimmungen des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001 erbrachten Anteils an dem Gesamtjahresbeitrag,
3. die Höhe des Anteils der erbrachten Beiträge, die
 - a) aus individuell versteuertem und verbeitragtem Einkommen erbracht wurden,
 - b) aus steuerfreiem Einkommen (§ 3 Nr. 63 EStG) erbracht wurden,
 - c) aus pauschal versteuertem Einkommen (§ 40b EStG) erbracht wurden.

§ 6. Ausscheiden von Arbeitgebern

(1) Das Kuratorium kann einen Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Zuführung weiterer Arbeitnehmer befreien, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Befreiung von der Zuführungspflicht kann zeitlich befristet werden, wenn nicht hinreichend sicher feststeht, dass der wichtige Grund voraussichtlich dauerhaft vorliegt. Bis zur Abwicklung der zu dem Arbeitgeber gehörenden Versicherungsverhältnisse bleibt der Arbeitgeber weiterhin Mitglied der Kasse.

(2) Die Arbeitgeber können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

(3) In besonderen Fällen kann eine Entlassung aus der Mitgliedschaft ohne Kündigungsfrist vereinbart werden, wenn der Arbeitgeber eine gleichwertige Versorgung anderweitig sicherstellt. Ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.

(4) Im Falle der Stilllegung des Betriebes eines beteiligten Arbeitgebers endet seine Mitgliedschaft mit dem Beginn der Liquidation; die Mitgliedschaft kann aus besonderen Gründen über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

(5) Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines beteiligten Arbeitgebers beantragt, so endet die Mitgliedschaft mit dem In-Kraft-Treten des Eröffnungsbeschlusses oder der Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse.

(6) Kommt ein beteiligter Arbeitgeber seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, so kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Kuratoriums fristlos gekündigt werden.

§ 6a. Auseinandersetzung mit ausscheidenden Arbeitgebern

(1) Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers gemäß § 6, so findet eine Auseinandersetzung statt; die hierfür erforderlichen versicherungstechnischen Berechnungen werden von dem ständigen versicherungsmathematischen Gutachter der Kasse durchgeführt. Die Kosten der versicherungstechnischen Berechnungen trägt der ausscheidende Arbeitgeber.

(2) Wird die Kasse durch den ausscheidenden Arbeitgeber mit Zustimmung der Arbeitnehmer von allen zukünftigen Ansprüchen aus den zu dem Arbeitgeber gehörenden Versicherungsverhältnissen freigestellt, so zahlt die Kasse an den übernehmenden Versicherungs- oder Versorgungsträger

- a) das um 15 v.H. gekürzte Deckungskapital der durch das Ausscheiden fortfallenden laufenden Renten,
- b) 90 v.H. der für die mit dem Arbeitgeber ausscheidenden aktiven Arbeitnehmer entrichteten Beiträge.

Wird die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung der Arbeitnehmer verweigert, so regelt sich die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse nach §§ 35 bis 37.

(3) Werden die im Zeitpunkt des Ausscheidens zu dem Arbeitgeber gehörenden Versicherungsverhältnisse weiter durch die Kasse abgewickelt, so hat der Arbeitgeber an die Kasse zu zahlen

- a) den Gegenwartswert aller ihr in den einzelnen Versicherungsverhältnissen satzungsgemäß auferlegten Erstattungspflichten,
- b) den Gegenwartswert der zukünftigen Verwaltungskosten, die für die Abwicklung des aus der Verwaltung hervorgegangenen Versicherungsbestandes noch entstehen werden.

(4) Steht im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Arbeitgebers auf Grund eines gemäß § 57 erstatteten Gutachtens fest, dass die Anwartschaften und Leistungen nicht voll gedeckt sind, so werden die in Absatz 2 erwähnten Beträge im Verhältnis des Fehlbetrages gekürzt; im Falle des Absatzes 3 hat der Arbeitgeber zusätzlich den Barwert des ungedeckten Teils der Anwartschaften und Renten des aus ihr hervorgegangenen Versicherungsbestandes an die Kasse zu zahlen.

III. Arbeitnehmer

§ 7. Versicherungspflicht

(1) Der Kasse sind alle Arbeitnehmer zuzuführen, die nicht unter Absatz 2 fallen, sobald die Probezeit abgelaufen ist.

Arbeitnehmer, die geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV beschäftigt werden, befristet beschäftigte Arbeitnehmer sowie Auszubildende können der Kasse nach Ablauf der Probezeit zugeführt werden.

(2) Der Kasse können nicht zugeführt werden

- a) Arbeitnehmer, die von Beginn der Versicherungspflicht an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 12 Abs. 1 für Abteilung A) nicht erfüllen können; frühere Versicherungsverhältnisse, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen,
- b) Arbeitnehmer, die auf Grund eines Tarifvertrages oder sonstiger Bestimmungen von der Zusatzversicherung ausgeschlossen sind.

(3) Hat sich ein Arbeitnehmer geweigert, den Antrag auf Zuführung zu stellen, kann er zu einem späteren Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Kuratoriums aufgenommen werden.

(4) Ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen dem Beginn der Zuführungspflicht (Abs. 1 Satz 1) und dem Beginn des Kalendermonats, in dem er nach den gesetzlichen Bestimmungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, die gesetzlichen Voraussetzungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) für den Erwerb einer unverfallbaren Anwartschaft auf Leistungen nach dieser Satzung nicht mehr erfüllen kann, wird auf Antrag des Arbeitnehmers von der Zuführungspflicht befreit; über den Antrag entscheidet der Vorstand der Kasse.

§ 8. Versicherungsberechtigung

Der Kasse können außerdem zugeführt werden

- a) die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Arbeitgeber,
- b) die Arbeitnehmer der Kasse,
- c) die Arbeitnehmer der für die beteiligten Arbeitgeber tätigen Verbände (einschließlich Versicherungs-Vermittlungsdienstleister).

Soweit Arbeitnehmer der Kasse oder von Verbänden versichert werden, haben die Kasse oder der Verband für diese Versicherungsverhältnisse die Rechte und Pflichten eines beteiligten Arbeitgebers.

§ 9. Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Tritt ein Arbeitnehmer aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers in den Dienst eines anderen beteiligten Arbeitgebers über, so bleibt seine ordentliche Mitgliedschaft bestehen. Im Übrigen aber endet die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers (außer im Falle der Pensionierung) sowie mit dem Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Kasse. Die Arbeitnehmer, die ihr Versicherungsverhältnis gemäß § 35 oder § 36 bzw. § 30c oder § 30e Absatz 2 fortsetzen sowie die Rentempfänger, deren Arbeitgeber aus der Kasse ausgeschieden ist, sind außerordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

(2) Eine ordentliche Mitgliedschaft erlischt nicht, wenn die Voraussetzungen der Versicherungspflicht fortfallen, sofern der Arbeitnehmer im Dienst eines beteiligten Arbeit-

gebers bleibt. Dagegen erlischt die ordentliche Mitgliedschaft, wenn der Arbeitnehmer vor Ablauf der Wartezeit teilweise oder voll erwerbsgemindert (§§ 43, 240 SGB VI) wird und kein Rentenanspruch gegen die Kasse besteht.

(3) Ein Arbeitnehmer, der der Kasse zugeführt worden ist, ohne dass eine Zuführungspflicht bestanden hat, kann die Mitgliedschaft jederzeit zum Ende des Monats kündigen, in dem die Kündigung bei der Kasse eingeht.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt außerdem nicht, wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines für den beteiligten Arbeitgeber geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruhestandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, solange dem Arbeitnehmer ununterbrochen ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen zusteht; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Tagen ist unschädlich.

§ 10. Versicherungsarten

(1) Die am 31. Dezember 1999 vorhandenen Mitglieder der Abteilung A bleiben in der Abteilung A, die als geschlossener Bestand weitergeführt wird.

(2) Ab 1. Januar 2000 finden Neuaufnahmen nur noch in die Abteilung A 2000 statt.

(3) Ab 1. Januar 2002 finden Neuaufnahmen auch in die Abteilung Z 2002 statt. Die Aufnahme in die Abteilung Z 2002 ist unabhängig von der Mitgliedschaft in den Abteilungen A oder A 2000 und besonders zu beantragen.

(4) Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Versorgungsansprüche gegen sich selbst eingeräumt, so kann er die Versicherung in Abteilung A bzw. A 2000 bei der Kasse als Rückdeckungsversicherung durchführen. In diesem Falle hat der Arbeitgeber auch die Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten; andererseits werden die Kassenleistungen nicht an den Arbeitnehmer, sondern an den Arbeitgeber gezahlt. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der Arbeitgeber sein eigenes Versorgungsversprechen nicht erfüllt, so hat die Kasse die Kassenleistungen an den Arbeitnehmer auszus zahlen.

§ 11. Ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme und Risikozuschlag

(1) Bei Anmeldung von Arbeitnehmern, für die nach § 8 keine Zuführungspflicht besteht, kann ein von dem Vertrauensarzt des Arbeitgebers oder von einem beamteten Arzt abgegebenes Gutachten über den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers gefordert werden und die Annahme vom Ausschluss ärztlich festgestellter erhöhter Risiken abhängig gemacht werden. Die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen haben der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber anteilig zu tragen; die Anteile richten sich nach dem für den jeweiligen Arbeitgeber maßgeblichen satzungsmäßigen Verhältnis von Arbeitgeberbeitrag und Arbeitnehmerbeitrag.

(2) Bei Anmeldung von Arbeitnehmern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, zur Abteilung Z 2002 kann die Kasse von den in Absatz 1 genannten Rechten Gebrauch machen. Der beteiligte Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kasse in diesen Fällen auf ihr bekannte oder leicht erkennbare besondere Gesundheitsrisiken des angemeldeten Arbeitnehmers hinzuweisen, soweit gesetzliche Datenschutzbestimmungen nicht entgegenstehen; der zur Anmeldung anstehende Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Arbeitgeber bezüglich der Meldung von derartigen Gesundheitsrisiken von einer eventuell bestehenden Geheimhaltungspflicht zu befreien; erfolgt diese Befreiung nicht, ist dieser Umstand der Kasse von dem Arbeitgeber mitzuteilen.

IV. Versicherungsbedingungen der Abteilung A

1. Versicherungsleistungen

§ 12. Voraussetzungen des Rentenanspruchs

- (1) Die Arbeitnehmer der Abteilung A haben einen Anspruch auf eine Rente
- A nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie eine
- Regelaltersrente nach § 35 SGB VI als Vollrente,
 - Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 oder nach § 236 SGB VI als Vollrente,
 - Altersrente für Schwerbehinderte nach § 37 oder nach § 236a SGB VI als Vollrente,
 - Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI als Vollrente,
 - Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nach § 237 SGB VI als Vollrente,
 - Altersrente für Frauen nach § 237a SGB VI als Vollrente,
 - Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI,
 - Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI erhalten;
- B nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten, wenn sie, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert zu sein oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen,
- das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - das 63. Lebensjahr vollendet und eine Mitgliedszeit von 35 Jahren haben,
 - das 60. Lebensjahr vollendet und eine Mitgliedszeit von 35 Jahren haben und als Schwerbehinderter im Sinne des SGBIX anerkannt sind,
 - das 60. Lebensjahr vollendet haben, entweder arbeitslos im Sinne des SGB sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder in den letzten 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben, in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung acht Jahre Beiträge entrichtete haben, eine Mitgliedszeit von 15 Jahren haben und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
 - voll oder teilweise erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 43 SGB VI) sind,
 - teilweise erwerbsgemindert wegen Berufsunfähigkeit (vgl. § 240 SGB VI) sind,
 - die Voraussetzungen des § 30a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllen;
- C nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten und Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie
- infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer zuletzt ausgeübten Dienstverpflichtungen dauernd unfähig sind und von dem beteiligten Arbeitgeber nicht anderweitig beschäftigt werden,
 - infolge Stilllegung oder Einschränkung des Betriebes ihres Arbeitgebers entlassen werden, obwohl ihr Beschäftigungsverhältnis auf Grund eines Tarifvertrages oder sonstiger vertraglicher Vereinbarung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann.

In sämtlichen Fällen des Absatzes 1 Buchstabe A gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI), die eine vorzeitige Inanspruchnahme der jeweiligen Rente gestatten, sowie die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) über die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen entsprechend. Wird von dem Recht zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente Gebrauch gemacht, findet die Rentenabschlagsregelung des § 16 Absatz 1a, auch in den Fällen der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen, Anwendung. Ebenso findet die Rentenabschlagsregelung des § 16 Absatz 1a Anwendung, wenn eine Rente nach Satz 1 Buchstabe Bb) oder Buchstabe Bg) vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine Rente nach Satz 1 Buchstabe Bc) vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird.

Erhält der Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 102 Abs. 2 SGB VI), so ist ihm, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 A g), h) erfüllt sind, eine zeitlich begrenzte Rente für die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung oder Dienstunfähigkeit zu gewähren, wenn diese bereits sechs Monate dauert und das Mitglied keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltszahlung, Krankenbezüge oder Krankengeld hat.

(2) Anspruch auf eine Rente nach Absatz 1 Satz 1 A b) bis g) 1. Alternative und B b) bis e) 1. Alternative sowie Bg) besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur dann, wenn die Hinzuverdienstgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI) nicht überschritten wird. Hierbei werden die Entgelte aus mehreren Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten sowie die Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten zusammengerechnet. Die Rente fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Entgelte aus Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit bzw. die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Umfang gemäß Satz 1 überschreitet. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den nach Satz 1 gestatteten Umfang überschreitet, der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(2a) Auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 A g) 2. Alternative und h) sowie B e) 2. Alternative und f)) wird das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zur Hälfte angerechnet, soweit es den Freibetrag nach Satz 3 überschreitet. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Der Freibetrag beträgt 50 v. H. des monatlichen versicherungsfähigen Einkommens, das der Versicherte im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Eintritt des Rentenfalls verdient hat; der Freibetrag wird nach Eintritt des Rentenfalls jährlich in entsprechender Anwendung der jeweils maßgeblichen Renten Anpassungsverordnung nach § 69 SGB VI (prozentuale Anpassung entsprechend Rentenwert West) angepasst.

Für eine Anrechnung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Vorruhestandsgeld,
2. Krankengeld,
 - a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das auf Grund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
3. Versorgungskrankengeld,
 - a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,

4. Übergangsgeld,
 - a) dem ein nach Beginn der Rente erzielt Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
 - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
5. den weiteren in § 18a Absatz 3 Satz1 Nummer 1 des Vierten Sozialgesetzbuchs genannten Sozialleistungen mit Ausnahme des Arbeitslosengelds.

Bei der Anrechnung ist das der Sozialleistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

(3) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Arbeitsverhältnis erlitten wurde.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 bestehen nicht, wenn sich der Arbeitnehmer seine teilweise oder volle Erwerbsminderung (§§ 43, 240 SGB VI) oder seine Dienstunfähigkeit vorsätzlich zugefügt hat.

(5) Die Rente kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Arbeitnehmer die Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung (§§ 43, 240 SGB VI) beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Das Gleiche gilt, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht. Hat der Arbeitnehmer bisher Angehörige überwiegend unterhalten, die nach seinem Tode Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben würden, so kann der Vorstand nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung diesen die Rente ganz oder teilweise bewilligen.

§ 13. Gehaltszuschuss

(1) Ein Arbeitnehmer, der nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten und Vollendung des 60. Lebensjahres infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner zuletzt ausgeübten Dienstverpflichtungen dauernd unfähig geworden ist, zur Dienstleistung in einer anderen Dienststellung aber noch im Stande ist, ist verpflichtet, eine solche anderweitige Tätigkeit bei seinem Betrieb anzunehmen, wenn ihm die Annahme zugemutet werden kann, ihm die Kosten eines etwaigen Umzuges erstattet werden und ihm die Annahme der neuen Tätigkeit ohne unüberwindbare erhebliche wirtschaftliche Schädigungen möglich ist.

(2) Soweit der Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, durch die Übernahme einer anderen Tätigkeit den durch Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarungen begründeten Anspruch auf eine mindestens zwei Jahre versicherte Gehalts- oder Lohngruppe verliert, erhält er einen Gehaltszuschuss; es sei denn, dass er sich die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder bei arbeitsrechtlich nicht zulässiger Nebenarbeit zugezogen hat oder diese auf einen Unfall zurückzuführen ist, der in einem fremden, eigenen oder Familienbetrieb, bei Berufssport, bei schuldhafter Beteiligung an Schlägereien oder bei einer strafbaren Handlung eingetreten ist.

(3) Als Gehaltszuschuss wird der Unterschiedsbetrag gezahlt, der zwischen dem Grundgehalt oder der Grundvergütung und dem Ortszuschlag der Stufe 2 der alten Gehaltsgruppe oder dem alten Monatstabellenlohn und dem jeweiligen monatlichen Gesamtentgelt aus der neuen Tätigkeit für die regelmäßige Arbeitszeit besteht. Der Gehaltszuschuss darf jedoch die Rente, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz1 C a) im Zeitpunkt des Beginns des Gehaltszuschusses zu zahlen wäre, nicht übersteigen.

(4) Auf den Beginn und das Ende sowie auf das Ruhen und die Kürzung des Anspruchs auf Gehaltszuschuss sind die Bestimmungen für die Rente entsprechend anzu-

wenden. Der Gehaltszuschuss fällt außerdem fort, sobald der Arbeitnehmer wieder seine alte Gehalts- oder Lohngruppe oder den alten Monatstabellenlohn erreicht.

§ 14. Sterbegeld

(1) Stirbt der Arbeitnehmer vor Vollendung der Wartezeit, erhalten seine Angehörigen, sofern kein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente gemäß § 15 Absatz 2 besteht, ein Sterbegeld in Höhe der insgesamt für den Arbeitnehmer entrichteten Beiträge. Der Anspruch auf Sterbegeld steht in erster Linie dem Ehepartner zu. Ist der Arbeitnehmer nicht verheiratet, so bestimmt der Vorstand nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung, an wen das Sterbegeld zu zahlen ist. Dabei soll in erster Linie derjenige berücksichtigt werden, der nachweislich die Beerdigungskosten oder die Kosten der letzten Krankheit getragen hat.

(2) Stirbt der Arbeitnehmer nach Vollendung der Wartezeit, ohne rentenberechtigte Angehörige zu hinterlassen, so erhält diejenige natürliche Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, ein Sterbegeld in Höhe von zwei Monatsbeträgen der Rente, die dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte, höchstens aber in Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten. Wenn die ungedeckten Kosten höher sind, kann das Sterbegeld bis zur Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten erhöht werden.

(3) Beim Tode des Empfängers einer Versichertenrente erhält diejenige natürliche Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, ein Sterbegeld in Höhe von zwei Monatsbeträgen der im Sterbemonat zustehenden Rente, höchstens aber in Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt die Beschränkung der Sterbegeldhöhe auf die gewöhnlichen Bestattungskosten nicht für Versicherungsverhältnisse, die am 31. Dezember 2005 bereits bestanden haben.

§ 15. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene

(1) Stirbt der Arbeitnehmer nach Vollendung der Wartezeit, so haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente

- a) die Witwe oder der Witwer, wenn die Ehe geschlossen war, bevor der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin die für seinen bzw. ihren Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat,
- b) eine frühere, nicht wiederverheiratete Ehefrau des Arbeitnehmers, deren Ehe mit dem Arbeitnehmer geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wenn der Arbeitnehmer zur Zeit seines Todes auf Grund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts Unterhalt zu leisten hatte,
- c) die leiblichen und die an Kindes statt angenommenen Kinder des Arbeitnehmers,
- d) die in den Haushalt aufgenommenen Stiefkinder.

Ist die Ehe erst geschlossen worden, nachdem der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin die für seinen bzw. ihren Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat, so ist die Hinterbliebenenrente zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falles keine völlige oder teilweise Versagung rechtfertigen. Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers sind im angemessenen Umfang anzurechnen.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalles im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gestorben ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Arbeitsverhältnis erlitten wurde.

(3) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für diejenigen Hinterbliebenen, die den Tod des Arbeitnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben.

(4) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nicht,

1. wenn die Waise bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat; es sei denn, dass sie
 - a) über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; liegt zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und einer sich anschließenden weiteren Schul- oder Berufsausbildung notwendigerweise ein ausbildungsloser Zeitraum von höchstens 123 Tagen, so wird die Waisenrente auch für diesen ausbildungslosen Zeitraum nachträglich gewährt, sobald die Aufnahme der weiteren Schul- oder Berufsausbildung der Kasse nachgewiesen worden ist; oder
 - b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat oder
 - c) ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,
2. wenn die Waise erst für ehelich erklärt, an Kindes statt oder als Pflegekind angenommen worden ist, nachdem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hatte oder in den Ruhestand versetzt war.

(5) In besonders gelagerten Fällen des Absatzes 4 Ziffer 2 kann der Vorstand nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung die Waisenrente ganz oder teilweise bewilligen.

(6) Für die am 31. Dezember 2005 bestehenden Versicherungsverhältnisse gilt weiterhin Absatz 1 Buchstabe f) in der bis zum 31. Dezember 2005 gültigen Fassung dieses Paragraphen.*

§ 16. Höhe der Versichertenrente

(1) Die Monatsrente beträgt, vorbehaltlich eines Rentenabschlags nach § 16 Absatz 1a,

- a) 1,25 v.H. der Summe der bis zum 31. Dezember 1999 für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge,
- b) 1,13 v.H. der Summe der vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge,
- c) 0,78 v.H. der Summe der vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2017 für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge,
- d) 0,66 v.H. der Summe der vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge und
- e) 0,50 v.H. der Summe der ab 1. Januar 2020 für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge.

Zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden. Im Falle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43, 240 SGBVI) beträgt die Höhe der Rente 50 v.H. der sich nach Satz 1 ergebenden Rente.

(1a) Wird in den gesetzlich (SGB VI) zugelassenen Fällen von dem Recht zur vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrente Gebrauch gemacht, so wird der für die Versicher-

*) Vgl. Anlage XVI, hier Seite 105.

tengemeinschaft hierdurch entstehende Nachteil dadurch ausgeglichen, dass für jeden Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer die Rente vorzeitig in Anspruch nimmt, ein dauerhafter versicherungsmathematischer Abschlag von dem Teil der Rente erfolgt, der auf Beiträgen beruht, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1999 entrichtet wurden; dies gilt auch in den Fällen der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen. Die Höhe des versicherungsmathematischen Abschlags beträgt 0,15 v. H. je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. der Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres. In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrente für Schwerbehinderte beträgt der Rentenabschlag jedoch höchstens 4,5 v. H. (= 0,15 v. H. pro Monat x 30 Monate); ist die Schwerbehinderung durch einen Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII) verursacht, entfällt der Rentenabschlag vollständig. In den Fällen der Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres beträgt der Rentenabschlag ebenfalls höchstens 4,5 v. H. (= 0,15 v. H. pro Monat x 30 Monate); ist die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII) verursacht, entfällt der Rentenabschlag vollständig.*)

(2) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor der Arbeitnehmer das 45. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Monatsrente mindestens 10 v. H. des während der Versicherungsdauer durchschnittlich versicherten Einkommens, sofern nicht für den Arbeitnehmer nur ermäßigte Beiträge entrichtet worden sind.

(3) Sind für den Arbeitnehmer freiwillige Beitragszuschläge entrichtet worden, so werden für sie jährliche Steigerungsbeträge gemäß § 36 Absatz 2 gewährt.

(4) Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Juli 1967 aufgenommen worden sind und die Wartezeit vollendet haben, bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt nach den alten Versicherungsbedingungen erworbene Anwartschaft erhalten, wenn diese günstiger ist als die nach § 16 Absatz 1 berechnete Anwartschaft, für Arbeitnehmer, deren anrechnungsfähige Mitgliedszeit am 30. Juni 1967 weniger als zehn Jahre beträgt, gilt jedoch Folgendes:

Die Anwartschaft beträgt bei einer Beitragszeit von weniger als ... Jahren	nur folgenden Hundertsatz der nach den alten Versicherungsbedingungen errechneten Werte
6	50
7	60
8	70
9	80
10	90

***) Übergangsregelungen zu § 16 Absatz 1a:**

1. Für vor dem 1. Januar 1942 geborene Arbeitnehmer, die (1) bei Rentenbeginn mindestens 540 Beitragsmonate in der gesetzlichen Rentenversicherung und mindestens 300 Beitragsmonate in der Pensionskasse erfüllt haben, oder die (2) bei Rentenbeginn mindestens 480 Beitragsmonate in der Pensionskasse erfüllt haben, finden die Rentenabschläge nach § 16 Absatz 1a keine Anwendung.

2. Für Arbeitnehmer, die (1) vor dem 11. Oktober 1942 geboren worden sind und (2) am 10. Oktober 1997 anerkannt schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren und (3) bei Rentenbeginn mindestens 300 Beitragsmonate in der Pensionskasse erfüllt haben sowie (4) mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlich relevanten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung belegt haben, finden die Anhebung der Altersgrenze sowie die Rentenabschlagsregelung des § 16 Absatz 1a keine Anwendung, wenn die anerkannte Schwerbehinderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei Rentenbeginn vorliegt.

Für die Versicherungszeit nach dem 30. Juni 1967 werden zu den nach Satz 1 erhaltenen Anwartschaften monatliche Steigerungsbeträge in Höhe von 1,25 v.H. der seit dem 1. Juli 1967 entrichteten Beiträge bzw. in Höhe von 1,13 v.H. der seit dem 1. Januar 2000 entrichteten Beiträge gewährt. Ab dem 1. Januar 2002 zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden.

(5) Bei Arbeitnehmern, deren Versicherungsverhältnis auf Grund eines Gegenseitigkeitsabkommens nach § 3 Absatz 1 auf die Kasse übergeleitet wurde, beträgt die Monatsrente für die Versicherungszeit bei der anderen Versorgungseinrichtung

- a) 1,25 v.H. der Summe der auf die Kasse übergeleiteten Beiträge,
- b) 0,03125 v.H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen während der Zeit der Pflichtversicherung Umlagen, aber keine Beiträge entrichtet worden sind.

(6) Auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet; die Anrechnung unterbleibt insoweit, als das Arbeitslosengeld bereits auf eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung angerechnet wird.

(7) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung der PK-Satzung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.

(8) Im Falle einer Rente nach § 12 Buchstabe Bg) errechnet sich die Rente lediglich aus den für den Arbeitnehmer nach dem 17. Mai 1990 entrichteten Beträgen.

§ 16a. Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

(1) War ein Rentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 aber vor dem 1. Januar 2002 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird die Versichertenrente, soweit keine freiwillige Weiterversicherung nach § 35 beantragt wird, für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses wie folgt berechnet:

1. Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) maßgebenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Beitragsmonate (§ 60 Abs. 1) werden als monatliche Versichertenrente 0,4 v. H. des versicherungsfähigen Einkommens im Sinne von Nummer 2 gewährt. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Beitragsmonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Versicherungsfähiges Einkommen im Sinne von Nummer 1 ist das versicherungsfähige Einkommen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 im letzten Monat vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Erreicht der nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 errechnete Betrag nicht den Betrag der Rente nach § 36 Absatz 2, ist diese Rente maßgebend.

(3) Der Rentenanspruch nach Absatz 1 oder 2 besteht, wenn die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind.

§ 16b. Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

Scheidet ein Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2001 und nach Vollendung seines 30. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, auf Grund dessen er seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, wird die Versichertenrente, soweit keine freiwillige Weiterversicherung nach § 35 beantragt wird, für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses nach § 36 Absatz 2, sofern er Mitglied in der Abteilung A ist, oder nach § 24 Absatz 2, sofern er Mitglied in der Abteilung A 2000 ist, berechnet.

§ 17. – gestrichen –

§ 18. Laufzeit der Versichertenrenten

(1) Die Rente beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Hat der Arbeitnehmer über den nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Lohn, Gehalt, Krankenbezüge oder Krankengeld, so beginnt die Zahlung erst mit dem Wegfall dieser Bezüge; ein Krankengeld, das durch freiwillige Versicherung erdient ist, führt nicht zur Hinausschiebung des Zahlungsbeginns, sofern nicht wegen des Bezuges dieses Krankengeldes der Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Krankenbezüge ruht. Satz 2 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Rente fällt fort

- a) mit dem Ablauf des Monats, in dem der Rentner stirbt,
- b) wenn der Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei einem Arbeitgeber wieder eingestellt wird,
- c) wenn ein wieder dienstfähig gewordener Arbeitnehmer eine ihm angebotene zumutbare Stellung ablehnt,
- d) bei zeitlich begrenzten Renten, wenn die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, der Arbeitnehmer wieder beschäftigt wird oder die Frist abgelaufen ist. Besteht die Dienstunfähigkeit bei Ablauf der Frist noch fort, so kann die Laufzeit der Rente verlängert werden,
- e) mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gezahlt worden ist,
- f) mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes auf Grund eines Beitragsüberleitungsabkommens infolge Überleitung von Beiträgen durch die Pensionskasse zur Zahlung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente verpflichtet ist.

Bleibt in den Fällen b) und d) das versicherungsfähige Einkommen der neuen Stellung hinter dem der alten Stellung zurück, so findet § 13 Absatz 2 Anwendung.

(3) Die Rente ruht,

- a) wenn und solange der Rentner sich weigert, sich einer von der Kasse angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen,
- b) wenn die dem Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligte Rente wegen Fortfalls der Leistungsvoraussetzungen entzogen worden ist, von dem Zeitpunkt an, an dem die Rente fortgefallen ist, bis zu dem Zeitpunkt,

von dem ab erneut eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt wird.

§ 19. Höhe der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 v.H., die Waisenrente einer Vollwaise 20 v.H., die Waisenrente einer Halbwaise 12 v.H. der Versichertenrente, die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes erhalten hat oder hätte.

(2) Die Hinterbliebenenrenten dürfen insgesamt nicht höher sein als die Versichertenrente, gegebenenfalls sind sie anteilig zu kürzen.

(3) War die Witwe bzw. der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v.H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v.H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v.H. der Witwen- bzw. Witwerrente hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Die Kürzung entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

§ 20. Laufzeit der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Zahlung der Hinterbliebenenrenten beginnt mit dem auf den Sterbetag folgenden Tag. Wird über diesen Zeitpunkt hinaus Gehalt, Lohn oder Versichertenrente gezahlt, so beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente erst mit dem Wegfall dieser Bezüge. Waisen, die nach dem Ablauf des Sterbemonats geboren werden, erhalten Waisenrente vom Ersten des Geburtsmonats ab.

(2) Die Hinterbliebenenrenten fallen fort

1. für jeden Bezugsberechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,

1a. für jede Witwe bzw. jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie bzw. er sich verheiratet,

2. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet; die Waisenrente wird jedoch weitergezahlt, wenn und solange die Waise

a) über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat oder

c) ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,

3. mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gezahlt worden ist.

(3) Die Hinterbliebenenrente ruht, wenn der Bezugsberechtigte wegen vorsätzlich begangener Straftat zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verurteilt ist, während der Dauer der Strafverbüßung. Nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung kann der Vorstand die Rente ganz oder teilweise belassen oder an unterhaltsberechtigten Angehörige auszahlen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(4) Fällt eine Witwen- oder Witwerrente durch Heirat fort, so erhält die Witwe oder der Witwer eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der ihnen zustehenden Rente.

(5) Hat eine Witwe oder ein Witwer wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente auf. Hat die Witwe oder der Witwer eine Abfindung nach Absatz 4 erhalten, so ruht die Zahlung

der Witwen- oder Witwerrente bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Monat der Wiederverheiratung.

§ 20a. Abfindung

(1) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers findet die Kasse im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverfallbare Anwartschaften durch Kapitalabfindung ab, wenn der monatliche Zahlbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden Rente bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGBIV)*) nicht übersteigt; die Abfindung ist ausgeschlossen, wenn der versicherte Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft (§ 37b) Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Rentenberechtigten findet die Kasse laufende Renten durch Kapitalabfindung ab, wenn der monatliche Zahlbetrag 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)*) nicht übersteigt.

(3) Eine Anwartschaft ist von der Kasse auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers abzufinden, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind; dem Verlangen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

(4) Die Berechnung der Kapitalabfindung bestimmt, unter Beachtung von § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), der Technische Geschäftsplan der Kasse, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(5) Mit der Zahlung der Abfindung an den Arbeitnehmer bzw. Rentenberechtigten erlöschen alle Ansprüche gegen die Kasse aus dem Versicherungsverhältnis.

(6) Auf Renten, die erstmals bereits vor dem 1. Januar 2005 gezahlt worden sind, findet § 20a in seiner bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.**)

§ 20b. Versorgungsausgleich

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß §§ 48ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3.4.2009 (VersAusglG) das bis zum 31.8.2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden ist, ist § 20b in seiner am 31.8.2009 gültigen Fassung weiterhin anzuwenden. Nur auf diese Verfahren ist die Kuratoriumsrichtlinie zu § 20b und § 29g (Anhang XIII. zur Satzung) weiterhin anzuwenden.

Im Übrigen ist das VersAusglG vom 3.4.2009 in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Regelungen in zulässiger Weise eingeschränkt oder modifiziert wird.

(2) Gemäß §§ 5 und 45 VersAusglG berechnet die Kasse den Wert des Ehezeitanteils des auszugleichenden Anrechts in Form eines Rentenbetrages bzw. Rentenanswartschaftsbetrages als maßgeblicher Bezugsgröße. Zugleich schlägt die Kasse dem Familiengericht für die Bestimmung des Ausgleichswerts die Halbteilung des für die Ehezeit ermittelten Rentenbetrages bzw. Rentenanswartschaftsbetrages vor und teilt dem Familiengericht den korrespondierenden Kapitalwert (§ 47 VersAusglG) mit. Ferner weist die Kasse auf die beabsichtigte Teilungskostenverrechnung (Absatz 9) hin. Bestehen für einen Versicherten bei der Kasse mehrere auszugleichende Anrechte (Versicherung in

*) Im Jahr 2022: monatlich 32,90 € (West) bzw. 31,50 € (Ost).

***) Vgl. Anlage XVI, hier Seite 105.

mehreren Abteilungen), gelten die Sätze 1 bis 3 für jedes einzelne Versicherungsverhältnis.

(3) Für den Fall, dass der Ausgleichswert (§ 1 Abs. 2 VersAusglG) am Ende der Ehezeit als Renten(anwartschafts)betrag höchstens 2 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV*) beträgt, wird die interne Teilung (§§ 10ff. VersAusglG) ausgeschlossen. In diesen Fällen macht die Kasse von ihrem Recht Gebrauch, eine externe Teilung (§§ 14ff. VersAusglG) zu verlangen. Bestehen für einen Versicherten bei der Kasse mehrere ausgleichende Anrechte (Versicherung in mehreren Abteilungen), gelten die Sätze 1 und 2 für jedes einzelne Versicherungsverhältnis.

(4) Im Falle der internen Teilung (§§ 10ff. VersAusglG) wird für die ausgleichsberechtigte Person in der Abteilung des ausgleichenden Anrechts ein eigenständiges Versicherungsverhältnis begründet, für das die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gelten, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder diesem Paragraphen der Satzung für den Versorgungsausgleich besondere Regelungen bestehen.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält mit der gerichtlichen Übertragung des unverfallbaren Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentenrechts (BetrAVG), einschließlich des Rechts, die Versicherung wahlweise als freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 35) oder als beitragsfreie Versicherung (§ 36) fortzusetzen. Das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem ausgleichenden Anrecht zum Ende der Ehezeit um eine beitragsfreie Versicherung gehandelt hat; auch in diesem Fall ist die freiwillige Weiterversicherung der ausgleichsberechtigten Person jedoch möglich, wenn für die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit die Frist von drei Monaten gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) noch nicht abgelaufen war. Der Antrag der ausgleichsberechtigten Person auf freiwillige Weiterversicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei der Kasse in Schriftform eingegangen sein. Unterbleibt dieser Antrag oder ist die freiwillige Weiterversicherung nach Satz 2 dieses Unterabsatzes ausgeschlossen, wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung (§ 36) geführt.

Das übertragene Anrecht wird nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten reduziert, sofern diese nicht bereits bei der Teilungsentscheidung des Familiengerichts in Abzug gebracht worden sind.

Soweit nach dieser Satzung Ansprüche dem Grund oder der Höhe nach von Voraussetzungen abhängen, die in der Person des Versicherten liegen, sind für das durch die interne Teilung begründete eigenständige Versicherungsverhältnis allein die Verhältnisse der ausgleichsberechtigten Person maßgeblich, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften oder diesem Paragraphen der Satzung etwas anderes ergibt.

*) Erläuterung: Im Jahr 2022 sind das als monatlicher Renten(anwartschafts)betrag höchstens 65,80 €.

(5) Entscheidet sich die ausgleichsberechtigte Person nach der internen Teilung für die freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 35), so hat sie ab dem Monat, in dem die familiengerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird, Beiträge in hälftiger Höhe zu entrichten, in der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bzw. freiwillige Beiträge für die ausgleichspflichtige Person im letzten Monat vor Zustellung des Scheidungsantrags entrichtet wurden. Die freiwilligen Beiträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft dieser familiengerichtlichen Entscheidung in vollem Umfang (auch für die zurückliegende Zeit ab Beginn des Monats, in dem die familiengerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird) bei der Kasse eingezahlt werden. Werden die (rückständigen) freiwilligen Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, findet § 35 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Anwendung. Endet die freiwillige Versicherung durch Kündigung der Kasse, so findet § 36 (beitragsfreie Versicherung) Anwendung.

(6) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG beschränkt die Kasse den Risikoschutz bei Versicherungsverhältnissen, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs infolge interner Teilung zu begründen sind, auf eine Altersversorgung. Als Ausgleich für die nicht abgesicherten Risiken (Invalidität und Hinterbliebenenversorgung) wird eine wertmäßig angemessene, altersgestaffelte und nach Geschlecht differenzierte Erhöhung der Altersversorgung gewährt; die näheren Einzelheiten werden auf Basis versicherungsmathematischer Berechnungen eines Aktuars im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(7) Im Fall der internen Teilung (§§ 10ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, in dem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen hat. Ferner wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten vermindert.

(8) Im Fall der externen Teilung (§§ 14ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, der dem Kapitalbetrag entspricht, welchen die Kasse nach der Entscheidung des Familiengerichts als Ausgleichswert an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen hat.

(9) Die Kasse verrechnet gemäß § 13 VersAusglG die bei der internen Teilung entstehenden angemessenen Teilungskosten jeweils hälftig und kürzt die Anrechte beider Ehegatten entsprechend. Die Höhe der zu verrechnenden Teilungskosten wird im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Kasse teilt dem Familiengericht den beabsichtigten Kostenabzug sowie dessen Höhe mit und weist diesen bei ihrem Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes aus.

§ 20c. Verjährungsfrist

Der Anspruch auf Rente, der Anspruch auf Gehaltszuschuss sowie der Anspruch auf Sterbegeld verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 20d. Auszubildende

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Satzung gelten auch Auszubildende.

§ 20e. Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung

(1) Wird nach Bewilligung einer Rente durch die Kasse eine Altersvorsorgezulage (§§ 79ff. EStG) von der zentralen Stelle zurückgefordert und von der Kasse an die zentrale Stelle abgeführt (§ 94 Abs. 1 EStG), so ist die Kasse berechtigt, die Rente ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist, entsprechend niedriger festzusetzen. Die Rente wird in diesem Fall um denjenigen Prozentsatz gekürzt, der dem Verhältnis des zurückerstatteten Zulagenbetrags zu der auf den Stichtag interpolierten versicherungsmathematischen Rückstellung für das betreffende Versicherungsverhältnis entspricht; maßgeblicher Stichtag für die Interpolation ist der 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist. Erfolgte Rentenüberzahlungen (Differenz zwischen ursprünglicher und wegen Zulagenrückforderung gekürzter Rente) haben der Empfänger oder seine Erben unverzüglich an die Kasse zurückzuerstatten; die Erstattungspflicht entfällt, soweit der Empfänger oder seine Erben nach § 94 Absatz 2 EStG von der zentralen Stelle auf Rückzahlung der Zulage in Anspruch genommen werden und den Rückzahlungsbetrag entrichtet haben.

(2) Anstelle einer Kürzung und niedrigeren Neufestsetzung der Rente nach Absatz 1 kann die Kasse dem Versicherten im Falle der Rückforderung einer Altersvorsorgezulage durch die zentrale Stelle gestatten, durch eine außerordentliche Beitragszahlung in Höhe des Rückforderungsbetrags der Altersvorsorgezulage die Rente in der festgesetzten Höhe zu erhalten; diese Beitragszahlung durch den Versicherten muss binnen drei Monaten nach Rückforderung der Altersvorsorgezulage erfolgen.

2. Finanzierung der Versicherungsleistungen

§ 21. Beiträge

(1) Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 2 v.H., der Arbeitgeberbeitrag 5,5 v.H. des jeweils versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers. Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine beamtenähnliche Gesamtversorgung gegen den Arbeitgeber, kann auf Antrag des Arbeitgebers der Arbeitnehmerbeitrag auf 1,5 v.H., der Arbeitgeberbeitrag auf 1 v.H. des versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers herabgesetzt werden. Hat der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages oder sonstiger für ihn verbindlicher Bestimmungen einzelne Arbeitnehmer von der durch ihn zugesicherten beamtenähnlichen Versorgung ausgeschlossen, so kann er trotzdem auch für solche Arbeitnehmer die Beitragsherabsetzung gemäß Satz 2 beantragen, wenn für alle übrigen Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers die Beitragsherabsetzung genehmigt worden ist.

(1a) Für Arbeitnehmer der Abteilung A, deren Beitrag gemäß Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 herabgesetzt war, bleibt dieser herabgesetzte Beitrag auf Antrag des Arbeitgebers auch nach Wegfall des Anspruchs auf beamtenähnliche Gesamtversorgung maßgeblich, wenn ab dem Zeitpunkt, von dem an kein Anspruch auf beamtenähnliche Gesamtversorgung mehr besteht, eine ergänzende Versicherung in der Abteilung A 2000 (§§ 23ff.) mit einem Beitragssatz von 3,0 v.H., davon höchstens 2,0 v.H. Arbeitnehmerbeitrag, eingegangen wird. Die beiden Versicherungsverhältnisse werden getrennt nach den für die jeweilige Abteilung maßgeblichen Vorschriften geführt.

(1b) Für Arbeitnehmer, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, sind zu den Beiträgen nach Absatz 1 Zusatzbeiträge in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten von dem Teil des versicherungsfähigen Einkommens zu entrichten, der über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Von den Zusatzbeiträgen nach Satz 1 tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je die Hälfte. Ist für den Monat Dezember 1967 ein Beitrag entrichtet worden, der höher war als der nach Satz 1 und nach Absatz 1 insgesamt zu entrichtende Betrag, so kann der bisherige Beitrag weiterentrichtet werden. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag des Arbeitnehmers die Entrichtung der Zusatzbeiträge entfallen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine beamtenähnliche Versorgung zugesichert hat und nach Absatz 1 Satz 2 die Beiträge des Arbeitnehmers herabgesetzt sind.

(2) Das versicherungsfähige Einkommen ist

- a) bei tarifvertraglich vereinbarten Gehältern das auf volle 5,- EURO auf- oder abgerundete Einkommen aus Grundgehalt und Ortszuschlag für Verheiratete ohne Kinder zuzüglich etwaiger Zuschläge, die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung für ruhegeldfähig erklärt worden sind,
- b) bei frei vereinbarten Gehältern das auf volle 5,- EURO auf- oder abgerundete regelmäßige Bruttoeinkommen ohne Kinderzuschlag,
- c) bei Lohnempfängern der auf volle 5,- EURO auf- oder abgerundete Monats Tabellenlohn für Verheiratete ohne Kinder zuzüglich ständiger Lohnzulagen (wie z. B. Vorhandwerker-, Vorarbeiter- und Oberfahrerzulagen), jedoch ohne etwaige Kinderzuschläge.
- d) bei Altersteilzeit das auf volle 5,- EURO auf- oder abgerundete regelmäßige Bruttoeinkommen (Altersteilzeitentgelt ohne Aufstockungsbetrag), vermindert um die nach den Buchstaben a) bis c) ebenfalls nicht zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, sofern nicht durch eine Altersteilzeittarifvereinbarung oder auf Grund einer Altersteilzeittarifvereinbarung durch eine Betriebsvereinbarung ein höheres versicherungsfähiges Einkommen festgelegt wird.

(2a) Das versicherungsfähige Einkommen kann in besonderen Fällen auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers durch die Kasse anderweitig festgesetzt werden.

(3) Zu den Beiträgen gemäß Absatz 1 können von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber freiwillige Zuschläge nach besonderen Richtlinien des Kuratoriums*) entrichtet werden. Die Höhe der sich aus den freiwilligen Beitragszuschlägen ergebenden Rente richtet sich nach § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 2.

(3a) Zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§ 79ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden und soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist.

(4) Binnen drei Monaten nach der Aufnahme kann die Nachversicherung von Zeiten vor der Aufnahme beantragt werden, wenn der Gesundheitszustand des Arbeitnehmers keinen vorzeitigen Eintritt der Dienstunfähigkeit befürchten lässt. Für die nachzuversichernde Zeit sind die Beiträge in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn eine Versicherungspflicht bestanden hätte. Zu diesen Beiträgen sind Zins und Zinseszins in Höhe von 5 v. H. jährlich zu zahlen.

§ 21a. Altersvorsorgezulage

(1) Bezüglich der staatlichen Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens gelten die für die Durchführungsform der Pensionskasse maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit für die zur Abteilung A erbrachten Eigenbeiträge der Arbeitnehmer nach § 82 Abs. 2 EStG Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§§ 79ff. EStG) besteht, gelten die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Kasse rechtzeitig die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Bearbeitung des Antrags auf Altersvorsorgezulage erforderlichen Daten in der von der Kasse vorgeschriebenen Form zu machen, soweit die Kasse nicht selbst über diese Daten verfügt.

(4) Das Kuratorium der Kasse kann festlegen, dass die beteiligten Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Pflichten nach Absatz 3 ganz oder teilweise gegenüber der Kasse zu erfüllen haben, soweit dies die verwaltungsmäßige Abwicklung erleichtert.

(5) Der Arbeitnehmer erhält von der Kasse jährlich eine Bescheinigung nach § 92 EStG mit den in dieser Vorschrift festgelegten Angaben.

(6) Die Kasse ist verpflichtet, die sich aus den §§ 79 bis 99 EStG ergebenden Pflichten des Anbieters zu erfüllen.

(7) Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Arbeitnehmer über die im Einzelfall steuer- und sozialversicherungsrechtlich günstigste Gestaltung ihrer Altersvorsorge zu beraten.

*) Vgl. Anlage XIX, hier Seite 111/112.

§ 22. Erstattungspflichten der Arbeitgeber

(1) Lehnt ein Arbeitgeber die Beschäftigung eines dienstunfähig gewordenen Arbeitnehmers, der jedoch noch nicht teilweise erwerbsgemindert ist, in einer anderen Stellung b, so ist er verpflichtet, der Kasse 1/5 der fälligen Rente zu erstatten. Die Erstattungspflicht fällt fort, wenn der Arbeitnehmer teilweise oder voll erwerbsgemindert geworden ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist von der Kasse einem Arbeitnehmer gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 C b) eine Rente zu zahlen, so hat der Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer entlassen hat, der Kasse den Kapitalwert der Rente bis zum 65. Lebensjahr des Mitgliedes zu erstatten. Die Kasse kann die laufende Erstattung der Rente durch den Arbeitgeber zulassen, wenn dieser trotz der Stilllegung des Betriebes fortbesteht und die Erfüllung der Erstattungspflicht gesichert ist.

(3) Soweit die Pensionskasse auf Grund von § 16a Absatz 1 verpflichtet ist, höhere Renten zu gewähren als nach den übrigen Vorschriften der Satzung zustehen würden, ist der beteiligte Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer vor Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft zuletzt beschäftigt war, verpflichtet, der Kasse den Rententeil zu ersetzen, der den nach den übrigen Vorschriften der Satzung zustehenden Rententeil übersteigt.

IVa. Versicherungsbedingungen der Abteilung A 2000

1. Versicherungsleistungen

§ 23. Voraussetzungen des Rentenanspruchs

(1) Die Arbeitnehmer der Abteilung A 2000 haben einen Anspruch auf Altersrente, sobald sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und, sofern sie noch nicht die für ihren Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht haben, aus ihrem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausgeschieden sind; für Arbeitnehmer deren Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, gilt anstelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres. Nimmt der Arbeitnehmer nach dem Beginn der Rente erneut ein Beschäftigungsverhältnis bei einem beteiligten Arbeitgeber auf, das nicht geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV ist, und hat er noch nicht die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht, so ruht der Rentenanspruch für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Die Arbeitnehmer der Abteilung A 2000 haben vor Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, vor Vollendung des 60. Lebensjahres) einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, wenn 36 Beitragsmonate erfüllt sind und sie entweder eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB IV erhalten oder, wenn der Arbeitnehmer nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, eine teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Erhält der Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine befristete Rente, so ist ihm eine zeitlich begrenzte Rente für die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung zu gewähren, wenn diese bereits sechs Monate dauert und der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Krankenbezüge oder Krankengeld hat. Der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Rente wegen Erwerbsminderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Arbeitnehmer die Erwerbsminderung beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Das Gleiche gilt, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht. Hat der Arbeitnehmer bisher Angehörige überwiegend unterhalten, die nach seinem Tode Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben würden, so kann der Vorstand nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung diesen die Rente ganz oder teilweise bewilligen.

(3) Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Absatz 2 besteht bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, vor Vollendung des 60. Lebensjahres) neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur dann, wenn die Hinzuverdienstgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 34 Absatz 3 Nr. 1 SGB VI nicht überschritten wird. Hierbei werden die Entgelte aus mehreren Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten sowie die Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten zusammengerechnet. Die Rente fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Entgelte aus Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit bzw. die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Umfang gemäß Satz 1 überschreitet. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den nach Satz 1 gestatteten Umfang überschreitet, der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(4) Auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zur Hälfte angerechnet, soweit es den Freibetrag nach Satz 3 überschreitet. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Der Freibetrag beträgt 50 v. H. des monatlichen versicherungsfähigen Einkommens, das der Versicherte im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Eintritt des Rentenfalls verdient hat; der Freibetrag wird nach Eintritt des Rentenfalls jährlich in entsprechender Anwendung der jeweils maßgeblichen Renten Anpassungsverordnung nach § 69 SGB VI (prozentuale Anpassung entsprechend Rentenwert West) angepasst.

(5) Für eine Anrechnung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Absatz 4 stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Vorruhestandsgeld,
2. Krankengeld,
 - a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das auf Grund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
3. Versorgungskrankengeld,
 - a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielt Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
4. Übergangsgeld,
 - a) dem ein nach Beginn der Rente erzielt Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
 - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
5. den weiteren in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Sozialgesetzbuchs genannten Sozialleistungen mit Ausnahme des Arbeitslosengelds.

Bei der Anrechnung ist das der Sozialleistung zu Grunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

§ 24. Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten

(1) Die Höhe der Monatsrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Beginn der Rente für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge einerseits und dem für den Zeitpunkt der jeweiligen Beitragseinzahlung maßgeblichen Steigerungsbetrag andererseits; zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden. Freiwillige Beiträge sind Pflichtbeiträgen gleichgestellt. Die Höhe der Rente ist unabhängig davon, ob der Rentenbezug des Arbeitnehmers unmittelbar an das bei der Kasse versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers anschließt oder ob der Arbeitnehmer zwischenzeitlich aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden war.

(2) Der Steigerungsbetrag ergibt sich für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, für vor dem 1. Januar 2007 entrichteten Beiträge aus der Tabelle, die in § 24 Absatz 2 in seiner bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung enthalten war (abgedruckt als Anlage XVII, hier Seite 106).

(2a) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, für ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2017 entrichtete Beiträge vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	1,02 %	45. Lebensjahr	0,59 %
22. Lebensjahr	1,00 %	46. Lebensjahr	0,58 %
23. Lebensjahr	0,97 %	47. Lebensjahr	0,57 %
24. Lebensjahr	0,95 %	48. Lebensjahr	0,55 %
25. Lebensjahr	0,93 %	49. Lebensjahr	0,54 %
26. Lebensjahr	0,91 %	50. Lebensjahr	0,53 %
27. Lebensjahr	0,89 %	51. Lebensjahr	0,52 %
28. Lebensjahr	0,87 %	52. Lebensjahr	0,51 %
29. Lebensjahr	0,85 %	53. Lebensjahr	0,49 %
30. Lebensjahr	0,83 %	54. Lebensjahr	0,48 %
31. Lebensjahr	0,81 %	55. Lebensjahr	0,47 %
32. Lebensjahr	0,80 %	56. Lebensjahr	0,46 %
33. Lebensjahr	0,78 %	57. Lebensjahr	0,45 %
34. Lebensjahr	0,76 %	58. Lebensjahr	0,44 %
35. Lebensjahr	0,74 %	59. Lebensjahr	0,43 %
36. Lebensjahr	0,73 %	60. Lebensjahr	0,42 %
37. Lebensjahr	0,71 %	61. Lebensjahr	0,41 %
38. Lebensjahr	0,69 %	62. Lebensjahr	0,40 %
39. Lebensjahr	0,68 %	63. Lebensjahr	0,39 %
40. Lebensjahr	0,66 %	64. Lebensjahr	0,38 %
41. Lebensjahr	0,65 %	65. Lebensjahr	0,38 %
42. Lebensjahr	0,64 %	66. Lebensjahr	0,37 %
43. Lebensjahr	0,62 %	67. Lebensjahr	0,37 %
44. Lebensjahr	0,61 %	68. Lebensjahr	0,36 %

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(2b) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, für vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 entrichtete Beiträge sowie für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, für vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 entrichtete Beiträge vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	0,70%	40. Lebensjahr	0,52%
22. Lebensjahr	0,69%	41. Lebensjahr	0,51%
23. Lebensjahr	0,68%	42. Lebensjahr	0,50%
24. Lebensjahr	0,67%	43. Lebensjahr	0,49%
25. Lebensjahr	0,66%	44. Lebensjahr	0,48%
26. Lebensjahr	0,64%	45. Lebensjahr	0,48%
27. Lebensjahr	0,63%	46. Lebensjahr	0,47%
28. Lebensjahr	0,62%	47. Lebensjahr	0,46%
29. Lebensjahr	0,61%	48. Lebensjahr	0,45%
30. Lebensjahr	0,60%	49. Lebensjahr	0,45%
31. Lebensjahr	0,59%	50. Lebensjahr	0,44%
32. Lebensjahr	0,58%	51. Lebensjahr	0,43%
33. Lebensjahr	0,58%	52. Lebensjahr	0,43%
34. Lebensjahr	0,57%	53. Lebensjahr	0,42%
35. Lebensjahr	0,56%	54. Lebensjahr	0,41%
36. Lebensjahr	0,55%	55. Lebensjahr	0,41%
37. Lebensjahr	0,54%	56. Lebensjahr	0,40%
38. Lebensjahr	0,53%	57. Lebensjahr	0,39%
39. Lebensjahr	0,52%	58. Lebensjahr	0,39%

59. Lebensjahr	0,38%	64. Lebensjahr	0,35%
60. Lebensjahr	0,37%	65. Lebensjahr	0,34%
61. Lebensjahr	0,37%	66. Lebensjahr	0,34%
62. Lebensjahr	0,36%	67. Lebensjahr	0,33%
63. Lebensjahr	0,35%	68. Lebensjahr	0,33%.

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(2c) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, für ab dem 1. Januar 2020 entrichtete Beiträge vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	0,36 %	45. Lebensjahr	0,31 %
22. Lebensjahr	0,35 %	46. Lebensjahr	0,31 %
23. Lebensjahr	0,35 %	47. Lebensjahr	0,31 %
24. Lebensjahr	0,35 %	48. Lebensjahr	0,31 %
25. Lebensjahr	0,35 %	49. Lebensjahr	0,31 %
26. Lebensjahr	0,35 %	50. Lebensjahr	0,31 %
27. Lebensjahr	0,34 %	51. Lebensjahr	0,31 %
28. Lebensjahr	0,34 %	52. Lebensjahr	0,30 %
29. Lebensjahr	0,34 %	53. Lebensjahr	0,30 %
30. Lebensjahr	0,34 %	54. Lebensjahr	0,30 %
31. Lebensjahr	0,34 %	55. Lebensjahr	0,30 %
32. Lebensjahr	0,34 %	56. Lebensjahr	0,30 %
33. Lebensjahr	0,33 %	57. Lebensjahr	0,30 %
34. Lebensjahr	0,33 %	58. Lebensjahr	0,29 %
35. Lebensjahr	0,33 %	59. Lebensjahr	0,29 %
36. Lebensjahr	0,33 %	60. Lebensjahr	0,29 %
37. Lebensjahr	0,33 %	61. Lebensjahr	0,29 %
38. Lebensjahr	0,33 %	62. Lebensjahr	0,29 %
39. Lebensjahr	0,32 %	63. Lebensjahr	0,28 %
40. Lebensjahr	0,32 %	64. Lebensjahr	0,28 %
41. Lebensjahr	0,32 %	65. Lebensjahr	0,28 %
42. Lebensjahr	0,32 %	66. Lebensjahr	0,28 %
43. Lebensjahr	0,32 %	67. Lebensjahr	0,28 %
44. Lebensjahr	0,32 %	68. Lebensjahr	0,28 %.

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(2d) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat, vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	0,317 %	29. Lebensjahr	0,307 %
22. Lebensjahr	0,316 %	30. Lebensjahr	0,306 %
23. Lebensjahr	0,314 %	31. Lebensjahr	0,305 %
24. Lebensjahr	0,313 %	32. Lebensjahr	0,304 %
25. Lebensjahr	0,312 %	33. Lebensjahr	0,303 %
26. Lebensjahr	0,311 %	34. Lebensjahr	0,301 %
27. Lebensjahr	0,309 %	35. Lebensjahr	0,300 %
28. Lebensjahr	0,308 %	36. Lebensjahr	0,299 %

37. Lebensjahr	0,298 %	53. Lebensjahr	0,284 %
38. Lebensjahr	0,297 %	54. Lebensjahr	0,284 %
39. Lebensjahr	0,296 %	55. Lebensjahr	0,283 %
40. Lebensjahr	0,295 %	56. Lebensjahr	0,282 %
41. Lebensjahr	0,295 %	57. Lebensjahr	0,281 %
42. Lebensjahr	0,294 %	58. Lebensjahr	0,281 %
43. Lebensjahr	0,293 %	59. Lebensjahr	0,280 %
44. Lebensjahr	0,292 %	60. Lebensjahr	0,279 %
45. Lebensjahr	0,291 %	61. Lebensjahr	0,278 %
46. Lebensjahr	0,290 %	62. Lebensjahr	0,277 %
47. Lebensjahr	0,289 %	63. Lebensjahr	0,276 %
48. Lebensjahr	0,288 %	64. Lebensjahr	0,275 %
49. Lebensjahr	0,287 %	65. Lebensjahr	0,274 %
50. Lebensjahr	0,287 %	66. Lebensjahr	0,274 %
51. Lebensjahr	0,286 %	67. Lebensjahr	0,275 %
52. Lebensjahr	0,285 %	68. Lebensjahr	0,276 %.

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(3) Für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, nach Vollendung des 60. Lebensjahres) und vor Vollendung des 68. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Rente

- a) um einen Zuschlag von 0,50 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2007 entrichteten Beiträgen beruht,
- b) um einen Zuschlag von 0,45 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2018 entrichteten Beiträgen beruht,
- c) um einen Zuschlag von 0,40 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht, sowie wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht,
- d) um einen Zuschlag von 0,31 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2019 entrichteten Beiträgen beruht,
- e) um einen Zuschlag von 0,28 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat.

(4) Tritt der Versicherungsfall wegen voller Erwerbsminderung ein, bevor der Arbeitnehmer das 45. Lebensjahr vollendet hat, und hat der Versicherte 60 Beitragsmonate erfüllt oder ist die volle Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten, wird die Monatsrente auf mindestens 10 v. H. des während der Versicherungsdauer durchschnittlich versicherten Einkommens angehoben,

soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dies zulässt; die Anhebung erfolgt nicht, wenn für den Arbeitnehmer nur ermäßigte Beiträge entrichtet worden sind.

(5) Im Fall einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Rente 50 v. H. der sich nach Absatz 1, 2, 2a, 2b, 2c und 2d ergebenden Rente.

(6) Auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet; die Anrechnung unterbleibt insoweit, als das Arbeitslosengeld bereits auf eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung angerechnet wird.

§ 25. Laufzeit der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten

(1) Die Rente wird auf Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen (§ 23) erfüllt sind. Der Arbeitnehmer kann den Beginn der Rente auch für einen späteren Zeitpunkt beantragen.

(2) Für den Fortfall und das Ruhen der Rente gelten § 18 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

§ 26. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene, Höhe und Laufzeit der Hinterbliebenenrente

(1) Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2017 begonnen haben, gilt § 15 entsprechend mit der Abweichung, dass es auf die Vollendung der Wartezeit nicht ankommt und dass in den Fällen des § 15 Abs. 6 anstelle des Versicherungsfalles nach § 12 der Versicherungsfall nach § 23 tritt.

(2) Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2017 begonnen haben, gelten für Höhe und Laufzeit der Hinterbliebenenrente § 19 und § 20 entsprechend.

§ 26a. Hinterbliebenenrente bei nach dem 31. Dezember 2016 begonnenen Versicherungsverhältnissen

(1) Stirbt der Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31.12.2016 begonnen hat, so haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente

- a) die Witwe oder der Witwer, wenn die Ehe geschlossen war, bevor der Arbeitnehmer die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat,
- b) die leiblichen und die an Kindes statt angenommenen Kinder des Arbeitnehmers,
- c) die in den Haushalt aufgenommenen Stiefkinder.

(2) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für diejenigen Hinterbliebenen, die den Tod des Arbeitnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben.

(3) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nicht,

1. wenn die Waise bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat; es sei denn, dass sie
 - a) über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; liegt zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und einer sich anschließenden weiteren Schul- oder Berufsausbildung notwendigerweise ein ausbildungsloser Zeitraum von höchstens 123 Tagen, so wird die Waisenrente auch für diesen ausbildungslosen Zeitraum nachträglich gewährt, sobald die Aufnahme der weiteren Schul- oder Berufsausbildung der Kasse nachgewiesen worden ist; oder

- b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat oder
 - c) ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,
2. wenn die Waise erst für ehelich erklärt, an Kindes statt oder als Pflegekind angenommen worden ist, nachdem der Arbeitnehmer die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat oder tatsächlich Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.
- (4) Die Witwen- bzw. Witwenrente beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz) 0,15 v. H. der Versichertenrente, höchstens jedoch 55 v. H. der Versichertenrente, die der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes erhalten hat oder hätte.
- (5) Die Vollwaisenrente beträgt 20 v. H., die Halbwaisenrente 12 v. H. der Versichertenrente, die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes erhalten hat oder hätte.
- (6) Die Hinterbliebenenrenten dürfen insgesamt nicht höher sein als die Versichertenrente, gegebenenfalls sind sie anteilig zu kürzen.
- (7) Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem auf den Sterbetag folgenden Tag. Wird über diesen Zeitpunkt hinaus Gehalt, Lohn oder Versichertenrente gezahlt, so beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente erst mit dem Wegfall dieser Bezüge. Waisen, die nach dem Ablauf des Sterbemonats geboren werden, erhalten Waisenrente vom Ersten des Geburtsmonats ab.
- (8) Die Hinterbliebenenrenten fallen fort
- 1. für jeden Bezugsberechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
 - 2. für jede Witwe bzw. jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie bzw. er sich verheiratet,
 - 3. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet; die Waisenrente wird jedoch weitergezahlt, wenn und solange die Waise
 - a) über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; liegt zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und einer sich anschließenden weiteren Schul- oder Berufsausbildung notwendigerweise ein ausbildungsloser Zeitraum von höchstens 123 Tagen, so wird die Waisenrente auch für diesen ausbildungslosen Zeitraum nachträglich gewährt, sobald die Aufnahme der weiteren Schul- oder Berufsausbildung der Kasse nachgewiesen worden ist; oder
 - b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat oder
 - c) ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,
 - 4. mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gezahlt worden ist.

§ 27. Sonstige Vorschriften

(1) § 20a, § 20b, § 20c, § 20d und § 20e gelten entsprechend.

(2) § 14 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Abweichung, dass es auf eine Vollendung der Wartezeit nicht ankommt. § 14 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Für Versicherungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, gelten § 15 Absatz 4 Buchstabe a) und § 20 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a) mit der Abweichung, dass jeweils an die Stelle des 27. Lebensjahres das 25. Lebensjahr tritt.

2. Finanzierung der Versicherungsleistungen

§ 28. Beiträge

(1) Im Regelfall beträgt der Arbeitnehmerbeitrag 2 v. H., der Arbeitgeberbeitrag 3,5 v. H. des jeweils versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers (Gesamtbeitrag 5,5 v. H.).

(2) Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine beamtenähnliche Gesamtversorgung gegen den Arbeitgeber, kann auf Antrag des Arbeitgebers der Arbeitnehmerbeitrag auf 1,5 v. H., der Arbeitgeberbeitrag auf 1 v. H. des versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers herabgesetzt werden. Hat der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages oder sonstiger für ihn verbindlicher Bestimmungen einzelne Arbeitnehmer von der durch ihn zugesicherten beamtenähnlichen Versorgung ausgeschlossen, so kann er trotzdem auch für solche Arbeitnehmer die Beitragsherabsetzungen gemäß Satz 1 beantragen, wenn für alle übrigen Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers die Beitragsherabsetzung genehmigt worden ist.

(2a) In den Fällen des § 21 Absatz 1a ist neben der mit dem herabgesetzten Beitrag fortbestehenden Versicherung in Abteilung A eine ergänzende Versicherung in Abteilung A 2000 mit einem Beitragssatz von 3,0 v. H., davon höchstens 2,0 v. H. Arbeitnehmerbeitrag, zulässig. Die beiden Versicherungsverhältnisse werden getrennt nach den für die jeweilige Abteilung maßgeblichen Vorschriften geführt.

(3) Für Arbeitgeber, die der Kasse ab dem 1. Januar 2000 als Beteiligte neu beitreten, kann im Beitrittsvertrag vorgesehen werden, dass für bis zu drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Beitritts ein gegenüber Absatz 1 verringerter Einstiegsbeitrag gilt. Der verringerte Einstiegsbeitrag muss bezüglich des Arbeitnehmerbeitrags mindestens 1 v. H., bezüglich des Arbeitgeberbeitrags mindestens 2 v. H. betragen; eine stufenweise Erhöhung des verringerten Einstiegsbeitrags während des Zeitraums von bis zu drei Jahren ist zulässig.

(4) Der Regelgesamtbeitrag von 5,5 v. H. nach Absatz 1 kann für einen Arbeitgeber durch firmenbezogenen Tarifvertrag oder durch freiwillige Betriebsvereinbarung auf bis zu 7,5 v. H. erhöht werden; in welchem Umfang dabei Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag erhöht werden, steht im Ermessen der Tarif- bzw. Betriebsparteien. Die Erhöhung kann zeitlich befristet werden. Die Erhöhung darf nur einheitlich für alle versicherten Arbeitnehmer des Arbeitgebers vereinbart werden. Die Tarif- bzw. Betriebsvereinbarung über die Erhöhung ist der Kasse vorzulegen.

(5) Für Arbeitnehmer, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, sind zu den Beiträgen nach Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Zusatzbeiträge in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten von dem Teil des versicherungsfähigen Einkommens zu entrichten, der über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Von den Zusatzbeiträgen nach Satz 1 tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je die Hälfte. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag des Arbeitnehmers die Entrichtung der Zusatzbeiträge entfallen. Die Pflicht zur Entrichtung der Zusatzbeiträge gilt nicht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine beamtenähnliche Versorgung zugesichert hat und nach Absatz 2 die Beiträge des Arbeitnehmers herabgesetzt sind.

(6) Aus besonderen Gründen können zu den Beiträgen nach Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 von dem Arbeitnehmer oder von dem Arbeitgeber freiwillige Zuschläge nach besonderen Richtlinien des Kuratoriums*) entrichtet werden. Sind für den Arbeitnehmer freiwillige Beitragszuschläge entrichtet worden, so werden diese wie normale Beiträge nach § 24 verrechnet.

*) Vgl. Anlage XIX, hier Seite 111/112.

(7) Bezüglich des versicherungsfähigen Einkommens und der Möglichkeit zur Nachversicherung gelten § 21 Absatz 2, Absatz 2a und Absatz 4 entsprechend.

(8) Zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden.

§ 28a. Übertragung externer Übertragungswerte auf die Kasse

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nur

- a) für unverfallbare Altersversorgungszusagen, die bei einem nicht an der Kasse beteiligten früheren Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden, und
- b) nur für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2005 durch einen an der Kasse beteiligten Arbeitgeber in der Abteilung A 2000 versichert werden.

(2) Soweit der Arbeitnehmer nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) einen Rechtsanspruch gegen seinen früheren Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger auf Übertragung des Übertragungswerts (§ 4 Absatz 5 BetrAVG) hat, und der an der Kasse beteiligte neue Arbeitgeber verpflichtet ist, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen, kann diese über die Kasse durchgeführt werden.

(3) Die Durchführung der Übertragung erfolgt nur auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers und des an der Kasse beteiligten neuen Arbeitgebers und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kasse.

(4) Die Übertragung auf die Kasse wird vollzogen durch vollständige Einzahlung des Übertragungswert-Betrages (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) auf ein von der Kasse bestimmtes Konto.

(5) Der nach Absatz 4 eingezahlte Betrag wird hinsichtlich seiner Verrentung einheitlich mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 24 Absatz 2b bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Betrag auf dem Konto der Kasse eingeht.

(6) Für die sich aus der Einzahlung nach Absatz 5 ergebende neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend.

§ 28b. Einvernehmliche Übertragung

Eine einvernehmliche Übertragung von Übertragungswerten auf die Kasse gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) ist ausgeschlossen.

§ 28c. Altersvorsorgezulage

(1) Bezüglich der staatlichen Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens gelten die für die Durchführungsform der Pensionskasse maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit für die zur Abteilung A 2000 erbrachten Eigenbeiträge der Arbeitnehmer nach § 82 Absatz 2 EStG Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§§ 79ff. EStG) besteht, gelten die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Kasse rechtzeitig die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Bearbeitung des Antrags auf Altersvorsorgezulage erforderlichen Daten in der von der Kasse vorgeschriebenen Form mitzuteilen, soweit die Kasse nicht selbst über diese Daten verfügt.

(4) Das Kuratorium der Kasse kann festlegen, dass die beteiligten Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Pflichten nach Absatz 3 ganz oder teilweise gegenüber der Kasse zu erfüllen haben, soweit dies die verwaltungsmäßige Abwicklung erleichtert.

(5) Der Arbeitnehmer erhält von der Kasse jährlich eine Bescheinigung nach § 92 EStG mit den in dieser Vorschrift festgelegten Angaben.

(6) Die Kasse ist verpflichtet, die sich aus den §§ 79 bis 99 EStG ergebenden Pflichten des Anbieters zu erfüllen.

(7) Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Arbeitnehmer über die im Einzelfall steuer- und sozialversicherungsrechtlich günstigste Gestaltung ihrer Altersvorsorge zu beraten.

IVb. Versicherungsbedingungen der Abteilung Z 2002

1. Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten

§ 29. Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten

(1) Der Abteilung Z 2002 können zugeführt werden alle Arbeitnehmer der beteiligten Arbeitgeber, der für die beteiligten Arbeitgeber tätigen Verbände und der Kasse,

- a) die gemäß § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung haben,
- b) die durch Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung haben; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer,
- c) die durch Vereinbarung gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Beiträge des Arbeitgebers an die Abteilung Z 2002 der Kasse haben; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer.

Soweit Arbeitnehmer von Verbänden oder der Kasse versichert werden, haben der Verband bzw. die Kasse für diese Versicherungsverhältnisse die Rechte und Pflichten eines beteiligten Arbeitgebers.

(2) Eine Versicherungs- oder Zuführungspflicht besteht in der Abteilung Z 2002 auf Grund dieser Satzung nicht. Auch Mitglieder der Abteilungen A und A 2000 werden nur auf besonderen Antrag Mitglied der Abteilung Z 2002.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung Z 2002 erlischt mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers sowie mit dem Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Kasse. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn

- a) das Ausscheiden des Arbeitnehmers wegen Eintritts des Rentenfalls erfolgt,
- b) der Arbeitnehmer aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers in den Dienst eines anderen beteiligten Arbeitgebers übertritt.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung Z 2002 erlischt auch, wenn der Arbeitnehmer die Mitgliedschaft gegenüber der Kasse schriftlich kündigt; die Kündigung ist zum Ende jedes Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Wochen zulässig. Das Versicherungsverhältnis wird beitragsfrei fortgesetzt, sofern wenigstens ein Jahresmindestbeitrag geleistet wurde. Eine Beitragserrstattung ist ausgeschlossen.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung Z 2002 erlischt auch, wenn der kalenderjährliche Mindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) trotz vorangehender schriftlicher Mahnung nicht bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gezahlt worden ist; maßgeblich ist der Eingang des Beitrags bei der Kasse. Das Versicherungsverhältnis wird beitragsfrei fortgesetzt, sofern wenigstens ein Jahresmindestbeitrag geleistet wurde. Eine Beitragserrstattung ist ausgeschlossen.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 lebt die ordentliche Mitgliedschaft wieder auf, wenn der Arbeitnehmer dies bei der Kasse schriftlich beantragt und für das bei der Antragstellung laufende Kalenderjahr wenigstens den Jahresmindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) entrichtet.

(7) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung Z 2002 erlischt ferner, wenn der Arbeitnehmer nach § 29d Versicherungsschutz gegen Erwerbsminderung gewählt hat und die Erwerbsminderung eintritt, bevor der Versicherungsschutz 36 Monate lang bestand und für wenigstens drei Kalenderjahre mit diesem Versicherungsschutz der Mindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) gezahlt worden ist.

Im Falle teilweiser oder voller Erwerbsminderung kann der Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung von § 30c freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen beantragen; er hat dabei den gewählten Versicherungsschutz (§ 29a) um die Rente wegen Erwerbsminderung mit Wirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres zu reduzieren. Wird freiwillige Weiterversicherung nicht beantragt, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt, sofern wenigstens ein Jahresmindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) geleistet wurde. Eine Beitragsersatzung und eine spätere freiwillige Weiterversicherung sind ausgeschlossen.

Im Falle teilweiser Erwerbsminderung kann der Arbeitnehmer, sofern er im Dienst eines beteiligten Arbeitgebers bleibt, auch beantragen, die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung Z 2002 fortzusetzen; er hat dabei den gewählten Versicherungsschutz (§ 29a) um die Rente wegen Erwerbsminderung mit Wirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres zu reduzieren. Wird Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft nicht beantragt, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt, sofern wenigstens ein Jahresmindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) geleistet wurde. Eine Beitragsersatzung ist ausgeschlossen.

(8) Die Mitglieder der Abteilung Z 2002, die ihr Versicherungsverhältnis mit eigenen Beiträgen freiwillig fortsetzen (§ 30c) oder deren Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt wird, sowie die Rentempfänger, deren Verwaltung aus der Kasse ausgeschieden ist, sind außerordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

(9) Die Mitglieder der Abteilung Z 2002 und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen haben die Einnahmen und sonstigen Umstände, die auf die Höhe ihrer Kassenleistungen Einfluss haben, der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach oder geben sie ihr Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so können ihnen die Kassenleistungen ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

(10) Steht den Mitgliedern der Abteilung Z 2002 oder ihren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen infolge eines Ereignisses, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so hat der Berechtigte seinen Anspruch bis zur Höhe der von der Kasse zu gewährenden Leistungen an diese abzutreten. Geschieht dieses nicht, so kann die Kasse die Leistungen entsprechend kürzen.

(11) Die Mitglieder der Abteilung Z 2002 und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung der Kasse Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

2. Versicherungsleistungen

§ 29a. Umfang des Versicherungsschutzes, Wahlmöglichkeiten

(1) Die Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben Anspruch auf Altersrente nach Maßgabe des § 29b.

(2) Die Hinterbliebenen der Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente (Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrente) nach Maßgabe des § 29c, wenn der Arbeitnehmer einen entsprechend erweiterten Versicherungsschutz gewählt hat.

(3) Die Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben neben dem Anspruch auf Altersrente auch Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach Maßgabe des § 29d, wenn sie einen entsprechend erweiterten Versicherungsschutz gewählt haben.

(4) Die Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben neben dem Anspruch auf Altersrente auch Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des § 29c und Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach § 29d, wenn sie einen entsprechend doppelt erweiterten Versicherungsschutz gewählt haben.

(5) Die Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben bei der Begründung des Versicherungsverhältnisses schriftlich zu erklären, in welchem Umfang sie Versicherungsschutz nach den Absätzen 1 bis 4 wünschen.

(6) Der Umfang des Versicherungsschutzes nach den Absätzen 1 bis 4 kann während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse erweitert werden. Eine Reduzierung des Versicherungsumfanges ist ausgeschlossen; § 29 Absatz 7 bleibt unberührt. Eine Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes kann innerhalb eines Kalenderjahres nicht erfolgen; die Änderung wird jeweils mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam. Anwartschaften auf den erweiterten Versicherungsschutz entstehen ausschließlich aus Beiträgen, die nach dem Wirksamwerden der Erweiterung geleistet werden. Aus Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG) entstehen Anwartschaften nach Maßgabe des Versicherungsschutzes, der für das Kalenderjahr ihres Zuflusses an die Kasse gewählt wurde.

§ 29b. Altersrente, Voraussetzungen und Höhe, Sterbegeld

(1) Die Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben Anspruch auf Altersrente, sobald sie das 62. Lebensjahr (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, das 60. Lebensjahr) vollendet haben und, sofern sie die jeweils maßgebliche Regelaltersrentengrenze (§ 35 SGB VI) noch nicht erreicht haben, in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr stehen, das nicht geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 SGB IV ist. Nimmt der Arbeitnehmer nach dem Beginn der Rente und vor Erreichen der jeweils maßgeblichen Regelaltersrentengrenze (§ 35 SGB VI) erneut ein Beschäftigungsverhältnis auf, das nicht geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 SGB IV ist, so ruht der Rentenanspruch für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme einer solchen Beschäftigung der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Beginn der Rente für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge einerseits und dem für den Zeitpunkt der jeweiligen Beitragszahlung maßgebenden Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) andererseits. Zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden.

(2a) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz), der Zuschlag und der Umrechnungsfaktor ergeben sich für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, für vor dem 1. Januar 2007 entrichtete Beiträge aus § 29b Absatz 3, 4 und 4a (einschließlich der zugehörigen Tabellen) in seiner bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung (abgedruckt als Anlage XVIII, S.107-110).

(3) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, ergibt sich für ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2017 entrichtete Beiträge aus den Tabellen 1a/1b, 2, 3a/3b und 4 (Anhang, S. 58/59).

Tabelle 1a ist auf männliche, Tabelle 1b auf weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz lediglich Altersrente umfasst (§ 29a Abs. 1).

Tabelle 2 ist auf männliche und weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Hinterbliebenenrente umfasst (§ 29a Abs. 2).

Tabelle 3a ist auf männliche, Tabelle 3b auf weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Abs. 3).

Tabelle 4 ist auf männliche und weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente, Hinterbliebenenrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Abs. 4).

Die in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden. Maßgeblich ist der Eingang des Beitrags bzw. der Zulage bei der Kasse.

Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, den Umfang des Versicherungsschutzes im Laufe des Versicherungsverhältnisses auszuweiten (§ 29a Abs. 6), verbleibt es für die vor dem Wirksamwerden der Änderung liegenden Kalenderjahre bei der Anwendung der bis dahin maßgeblichen Tabelle.

(3a) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht, sowie für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht, ergibt sich aus den Tabellen 5, 6, 7 und 8 (Anhang, S. 60/60a).

Tabelle 5 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz lediglich Altersrente umfasst (§ 29a Absatz 1).

Tabelle 6 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Hinterbliebenenrente umfasst (§ 29a Absatz 2).

Tabelle 7 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 3).

Tabelle 8 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente, Hinterbliebenenrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 4).

Die in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden. Maßgeblich ist der Eingang des Beitrags bzw. der Zulage bei der Kasse.

Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, den Umfang des Versicherungsschutzes im Laufe des Versicherungsverhältnisses auszuweiten (§ 29a Absatz 6), verbleibt es für die vor dem Wirksamwerden der Änderung liegenden Kalenderjahre bei der Anwendung der bis dahin maßgeblichen Tabelle.

(3b) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2019 entrichteten Beiträgen beruht, ergibt sich aus den Tabellen 9, 10, 11 und 12 (Anhang, S. 61/61a).

Tabelle 9 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz lediglich Altersrente umfasst (§ 29a Absatz 1).

Tabelle 10 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Hinterbliebenenrente umfasst (§ 29a Absatz 2).

Tabelle 11 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 3).

Tabelle 12 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente, Hinterbliebenenrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 4).

Die in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden. Maßgeblich ist der Eingang des Beitrags bzw. der Zulage bei der Kasse.

Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, den Umfang des Versicherungsschutzes im Laufe des Versicherungsverhältnisses auszuweiten (§ 29a Absatz 6), verbleibt es für die vor dem Wirksamwerden der Änderung liegenden Kalenderjahre bei der Anwendung der bis dahin maßgeblichen Tabelle.

(3c) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat, ergibt sich aus den Tabellen 13, 14, 15 und 16 (Anhang, S. 62/63).

Tabelle 13 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz lediglich Altersrente umfasst (§ 29a Absatz 1).

Tabelle 14 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Hinterbliebenenrente umfasst (§ 29a Absatz 2).

Tabelle 15 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 3).

Tabelle 16 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente, Hinterbliebenenrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 4).

Die in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden. Maßgeblich ist der Eingang des Beitrags bzw. der Zulage bei der Kasse.

Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, den Umfang des Versicherungsschutzes im Laufe des Versicherungsverhältnisses auszuweiten (§ 29a Absatz 6), verbleibt es für die vor dem Wirksamwerden der Änderung liegenden Kalenderjahre bei der Anwendung der bis dahin maßgeblichen Tabelle.

(4) Für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, nach Vollendung des 60. Lebensjahres) und vor Vollendung des 68. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Rente um einen Zuschlag. Die Höhe dieses Zuschlags hängt ab von den Faktoren

- a) Umfang der versicherten Risiken (anwendbare Verrentungstabelle) und
- b) wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, Alter des Versicherten zwischen Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres (für 60- bis 62-jährige, 63- bis 65-jährige und 66/67-jährige Versicherte jeweils unterschiedliche Stufen) bzw.
- c) wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat, Alter des Versicherten zwischen Vollendung des 62. und des 68. Lebensjahres (für 62-jährige, 63- bis 65-jährige und 66/67-jährige Versicherte jeweils unterschiedliche Stufen);

die Höhe des Zuschlags ist aus den im Anhang (S. 64/65) abgedruckten Tabellen 17 (für vor dem 1. Januar 2007 begonnene Versicherungsverhältnisse, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2018 entrichteten Beiträgen beruht), 18 (für vor dem 1. Januar 2007 begonnene Versicherungsverhältnisse, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht, sowie für nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2017 begonnene Versicherungsverhältnisse, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht), 19 (für vor dem 1. Januar 2017 begonnene Versicherungsverhältnisse, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2019 entrichteten Beiträgen beruht) bzw. 20 (für nach dem 31. Dezember 2016 begonnene Versicherungsverhältnisse) zu entnehmen.

(5) Die Altersrente wird auf schriftlichen Antrag von dem folgenden Kalendermonat an geleistet, wenn zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen (Absatz 1) erfüllt sind. Der Arbeitnehmer kann den Beginn der Rente auch für einen späteren Zeitpunkt beantragen. Eine rückwirkende Rentenanspruchstellung ist ausgeschlossen.

(6) Die Altersrente fällt fort

- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer stirbt,
- b) mit Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung (§ 29f) gezahlt worden ist.

(7) Stirbt der Arbeitnehmer vor Eintritt des Rentenfalls, so erhält diejenige natürliche Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, ein Sterbegeld in Höhe von zwölf Monatsbeträgen der Rente, die dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte, höchstens aber in Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten. Stirbt der Arbeitnehmer als Rentner, so beträgt das Sterbegeld nach Satz 1 zwei Monatsbeträge der Rente; hat das Mitglied als Rentner noch nicht für zehn Monate Rente bezogen, so erhöht sich das Sterbegeld auf zwölf Monatsbeträge der Rente abzüglich der bereits bezogenen Rentenbeträge, höchstens jeweils aber in Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten. Das Sterbegeld nach diesem Absatz darf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

§ 29c. Hinterbliebenenrente

(1) Die in Absatz 2 aufgezählten Hinterbliebenen der Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Maßgabe dieses Paragraphen, soweit der Arbeitnehmer einen entsprechenden Umfang des Versicherungsschutzes gewählt hat (§ 29a Abs. 2 und 4), dieser Versicherungsschutz mindestens 36 Monate bestanden hat und für wenigstens drei Kalenderjahre mit diesem Versicherungsschutz der Mindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) gezahlt worden ist.

(2) Stirbt der Arbeitnehmer, so haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente

- a) die Witwe bzw. der Witwer, wenn die Ehe geschlossen war, bevor der Arbeitnehmer die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat,
- b) die leiblichen und die an Kindes statt angenommenen Kinder des Arbeitnehmers

(3) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für diejenigen Hinterbliebenen, die den Tod des Arbeitnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben.

(4) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nicht,

1. wenn die Waise bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat; es sei denn, dass sie
 - a) über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; liegt zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und einer sich anschließenden weiteren Schul- oder Berufsausbildung notwendigerweise ein ausbildungsloser Zeitraum von höchstens 123 Tagen, so wird die Waisenrente auch für diesen ausbildungslosen Zeitraum nachträglich gewährt, sobald die Aufnahme der weiteren Schul- oder Berufsausbildung der Kasse nachgewiesen worden ist; oder
 - b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat, und die Waise das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wenn die Waise erst für ehelich erklärt oder an Kindes statt aufgenommen worden ist, nachdem der Arbeitnehmer die für seinen Jahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat oder tatsächlich Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(5) Die Höhe der Witwen- oder Witwerrente beträgt, vorbehaltlich einer Kürzung nach Absatz 6 oder 7, 60 v. H., die Höhe der Waisenrente einer Vollwaise 20 v. H., die Höhe der Waisenrente einer Halbwaise 12 v. H. der Rente, die der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Todes erhalten hat oder hätte (§ 29b Abs. 2 und 3). Für die Rentenhöhe werden die für den Arbeitnehmer entrichteten Beiträge nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahlung unter Einschluss der Hinterbliebenenrenten erfolgt ist (§ 29b Abs. 2 bis 4).

(5a) Abweichend von Absatz 5 beträgt die Höhe der Witwen- oder Witwerrente, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat, für jeden vollen Kalendermonat der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz) 0,15 v. H. der Rente, höchstens jedoch 55 v. H. der Rente, die der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Todes erhalten hat oder hätte (§ 29b Abs. 2 und 3). Für die Rentenhöhe werden die für den Arbeitnehmer entrichteten Beiträge nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahlung unter Einschluss der Hinterbliebenenrente erfolgt ist (§ 29b Abs. 2 bis 4). Die Verringerung der Witwen- bzw. Witwerrente nach Absatz 7 findet keine Anwendung.

(6) Die Hinterbliebenenrenten dürfen insgesamt nicht höher sein als die Rente des Arbeitnehmers, gegebenenfalls sind sie anteilig zu kürzen.

(7) War die Witwe bei Eintritt des Rentenfalls mehr als drei Jahre jünger als der Arbeitnehmer oder war der Witwer bei Eintritt des Rentenfalls weniger als vier Jahre älter als die Arbeitnehmerin, so verringert sich der Regelversorgungsprozentsatz von 60 v. H. auf

- a) 58 v. H., wenn
die Witwe höchstens vier Jahre jünger war bzw.
der Witwer mindestens drei Jahre älter war,
- b) 57 v. H., wenn
die Witwe höchstens fünf Jahre jünger war bzw.
der Witwer mindestens zwei Jahre älter war,
- c) 55 v. H., wenn
die Witwe höchstens sechs Jahre jünger war bzw.
der Witwer mindestens ein Jahr älter war,
- d) 54 v. H., wenn
die Witwe mehr als sechs Jahre jünger war bzw.
der Witwer weniger als ein Jahr älter, gleichaltrig oder jünger war.

Maßgeblich ist die, ausgehend von den Geburtstagen, nach Jahren, Monaten und Tagen genau ermittelte Altersdifferenz zwischen Arbeitnehmer und Hinterbliebenem

(8) Auf die Hinterbliebenenrenten werden sonstige Einkünfte der Hinterbliebenen oder Leistungen Dritter an die Hinterbliebenen nicht angerechnet.

(9) Die Zahlung der Hinterbliebenenrenten beginnt mit dem auf den Sterbetag folgenden nächsten Kalendermonat. Wird zu diesem Zeitpunkt noch Gehalt oder Lohn für den Arbeitnehmer gezahlt, so beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente erst mit dem Wegfall dieser Bezüge. Waisen, die nach dem Ablauf des Sterbemonats geboren werden, erhalten Waisenrente vom Ersten des Geburtsmonats ab.

(10) Die Hinterbliebenenrenten fallen fort

- a) für jeden Bezugsberechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
- b) für jede Witwe bzw. jeden Witwer mit dem Ende des Monats, in dem sie bzw. er sich verheiratet,
- c) für jede Waise mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet; die Waisenrente wird jedoch auf Antrag weitergezahlt, wenn und solange die Waise
 1. über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat und die Waise das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- d) mit Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung (§ 29f) gezahlt worden ist.

(11) Fällt eine Witwen- oder Witwerrente durch Heirat fort, so erhalten die Witwe oder der Witwer, wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der ihnen zustehenden Rente; Anspruch auf die Abfindung besteht nicht, wenn die Heirat erfolgt, nachdem die Witwe oder der Witwer das 75. Lebensjahr vollendet hat.

§ 29d. Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung

(1) Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben vor Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, vor Vollendung des 60. Lebensjahres) Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach Maßgabe dieses Paragraphen, soweit sie einen entsprechenden Umfang des Versicherungsschutzes gewählt haben (§ 29a Abs. 3 und 4), dieser Versicherungsschutz mindestens 36 Monate bestanden hat und für wenigstens drei Kalenderjahre mit diesem Versicherungsschutz der Mindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) gezahlt worden ist.

(2) Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung für Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 besteht, wenn sie eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI erhalten oder, wenn der Arbeitnehmer nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, eine teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind vom Arbeitnehmer nachzuweisen. Die Kasse kann, soweit kein Anspruch auf gesetzliche Rente besteht, den Nachweis durch Bescheinigung eines Vertrauensarztes ihrer Wahl verlangen.

(3) Erhält der Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine befristete Rente, so ist ihm eine zeitlich begrenzte Rente für die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung zu gewähren, sofern die Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen.

(4) Der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Rente wegen Erwerbsminderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Arbeitnehmer die Erwerbsminderung beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Das gleiche gilt, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

(5) Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Absatz 2 besteht bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat, bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres, neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur dann, wenn die Hinzuverdienstgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 34 Absatz 3 Nummer 1 SGB VI nicht überschritten wird. Hierbei werden die Entgelte aus mehreren Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten sowie die Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten zusammengerechnet. Die Rente fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Entgelte aus Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit bzw. die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Umfang gemäß Satz 1 überschreitet. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den nach Satz 1 gestatteten Umfang überschreitet, der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(6) Auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zur Hälfte angerechnet, soweit es den Freibetrag nach Satz 3 überschreitet. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Der Freibetrag beträgt 50 v. H. des monatlichen versicherungsfähigen Einkommens (§ 21 Abs. 2), das der Arbeitnehmer im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Eintritt des Rentenfalls verdient hat; der Freibetrag wird nach Eintritt des Rentenfalls jährlich in entsprechender Anwendung der jeweils maßgeblichen Rentenanpassungsverordnung nach § 69 SGB VI (prozentuale Anpassung entsprechend Rentenwert West) angepasst.

(7) Für eine Anrechnung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Absatz 6 stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Vorruhestandsgeld,
2. Krankengeld,
 - a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das auf Grund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
3. Versorgungskrankengeld
 - a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu Grunde liegt,
4. Übergangsgeld,
 - a) dem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu Grunde liegt, oder
 - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird und
5. den weiteren in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Sozialgesetzbuches genannten Sozialleistungen mit Ausnahme des Arbeitslosengeldes.

Bei der Anrechnung ist das der Sozialleistung zu Grunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

(8) Die Höhe der monatlichen Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Beginn der Rente für den Arbeitnehmer entrichteten Beiträge und dem für den Zeitpunkt der jeweiligen Beitragseinzahlung maßgeblichen Steuerungsbeitrag (Verrentungsprozentsatz) andererseits. Für die Rentenhöhe werden die entrichteten Beiträge und zugeflossenen Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden, nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahlung unter Einschluss der Rente wegen Erwerbsminderung erfolgt ist (§ 29a Abs. 3 und Abs. 4).

(9) Der Steuerungsbeitrag (Verrentungsprozentsatz) richtet sich, je nachdem zu welchem Zeitpunkt das Versicherungsverhältnis begonnen hat und welche Beitragsjahre betroffen sind, nach den in den Anhängen zu § 29b (S. 58–63) abgedruckten Tabellen 3a/3b oder 4 (Versicherungsverhältnisse gem. § 29b Abs. 3), 7 oder 8 (Versicherungsverhältnisse gem. § 29b Abs. 3a), 11 oder 12 (Versicherungsverhältnisse gem. § 29b Abs. 3b) bzw. 15 oder 16 (Versicherungsverhältnisse gem. § 29b Abs. 3c).

Tabelle 3a bzw. 3b, Tabelle 7, Tabelle 11 oder Tabelle 15 finden Anwendung, soweit der Versicherungsschutz Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst.

Tabelle 4, Tabelle 8, Tabelle 12 oder Tabelle 16 finden Anwendung, soweit der Versicherungsschutz Altersrente, Hinterbliebenenrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst.

Die in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden. Maßgeblich ist der Eingang des Betrages bzw. der Zulage bei der Kasse.

(10) Im Falle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Höhe der Rente 50 v. H. der sich nach Absatz 8 und 9 ergebenden Rente.

(11) Auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet; die Anrechnung unterbleibt insoweit, als das Arbeitslosengeld bereits auf eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung angerechnet wird. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Bezug von Arbeitslosengeld der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(12) Die Rente wird auf Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen (Absatz 2) erfüllt sind und für den der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Krankenbezüge oder Krankengeld mehr hat.

(13) Die Rente wegen Erwerbsminderung fällt fort

- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer stirbt,
- b) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 62. Lebensjahr (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, das 60. Lebensjahr) vollendet,
- c) mit Ablauf des im Rentenbescheid genannten Befristungsdatums, sofern nicht im Anschluss erneut Rente bewilligt wird,
- d) wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI nicht mehr vorliegen,
- e) mit Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gezahlt worden ist.

(14) Die Rente wegen Erwerbsminderung ruht, wenn und solange der Arbeitnehmer sich weigert, sich einer von der Kasse aus sachlichem Grund angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen.

(15) Wird der Arbeitnehmer vor Ablauf der Wartezeit nach Absatz 1 (36 Monate und drei Jahresmindestbeiträge) teilweise oder voll erwerbsgemindert und besteht deshalb kein Rentenanspruch nach diesem Paragraphen, so gilt § 29 Absatz 7.

§ 29e. Anpassung der Verrentungstabellen

(1) Die für die Verrentung der Beiträge in der Abteilung Z 2002 maßgeblichen Tabellen 1a, 1b, 2, 3a, 3b und 4 (Anhang) sowie die Tabelle für Zuschläge wegen späteren Rentenbeginns gemäß § 29b Absatz 4 werden von der Kasse in regelmäßigen Abständen von zwölf Jahren an die veränderten versicherungsmathematischen Gegebenheiten (z. B. neue Sterbetafeln usw.) angepasst; die Anpassung der Tabellen erfolgt erstmals mit Wirkung für Beiträge, die ab dem 1. Januar 2014 geleistet werden. Die Inkraftsetzung der neuen Tabellen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird auf Grund einer Gesetzesänderung oder auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein nach dem Geschlecht des Versicherten differenzierter Tarif für rechtlich unzulässig erklärt, ist die Kasse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde berechtigt, den für unzulässig erklärten Tarif durch einen für beide Geschlechter gültigen Einheitstarif zu ersetzen; soweit das Gesetz oder die Rechtsprechung Rückwirkung entfaltet, ist dieser genehmigte Einheitstarif auch rückwirkend anwendbar. Für bereits laufende Rentenverhältnisse bleibt es aus Vertrauensschutzgesichtspunkten bei der bewilligten Rentenhöhe.

§ 29f. Abfindung

(1) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers findet die Kasse im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverfallbare Anwartschaften durch Kapitalabfindung ab, wenn der monatliche Zahlbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden Rente bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 vom

Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)*) nicht übersteigt; die Abfindung ist ausgeschlossen, wenn der versicherte Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft (§ 37b) Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Rentenberechtigten findet die Kasse laufende Renten durch Kapitalabfindung ab, wenn der monatliche Zahlbetrag 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)*) nicht übersteigt.

(3) Eine Anwartschaft ist von der Kasse auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers abzufinden, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind; dem Verlangen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

(4) Die Berechnung der Kapitalabfindung bestimmt, unter Beachtung von § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), der Technische Geschäftsplan der Kasse, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(5) Mit der Zahlung der Abfindung an den Arbeitnehmer bzw. Rentenberechtigten erlöschen alle Ansprüche gegen die Kasse aus dem Versicherungsverhältnis.

(6) Auf Renten, die erstmals bereits vor dem 1. Januar 2005 gezahlt worden sind, findet § 20a in seiner bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.**)

§ 29g. Versorgungsausgleich

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß §§ 48ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3.4.2009 (VersAusglG) das bis zum 31.8.2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden ist, ist § 29g in seiner am 31.8.2009 gültigen Fassung weiterhin anzuwenden. Nur auf diese Verfahren ist die Kuratoriumsrichtlinie zu § 20b und § 29g (Anhang XIII. zur Satzung) weiterhin anzuwenden.***)

Im Übrigen ist das VersAusglG vom 3.4.2009 in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Regelungen in zulässiger Weise eingeschränkt oder modifiziert wird.

(2) Gemäß §§ 5 und 45 VersAusglG berechnet die Kasse den Wert des Ehezeitanteils des ausgleichenden Anrechts in Form eines Rentenbetrages bzw. Rentenanwartschaftsbetrages als maßgeblicher Bezugsgröße. Zugleich schlägt die Kasse dem Familiengericht für die Bestimmung des Ausgleichswerts die Halbteilung des für die Ehezeit ermittelten Rentenbetrages bzw. Rentenanwartschaftsbetrages vor und teilt dem Familiengericht den korrespondierenden Kapitalwert (§ 47 VersAusglG) mit. Ferner weist die Kasse auf die beabsichtigte Teilungskostenverrechnung (Absatz 9) hin. Bestehen für einen Versicherten bei der Kasse mehrere ausgleichende Anrechte (Versicherung in mehreren Abteilungen), gelten die Sätze 1 bis 3 für jedes einzelne Versicherungsverhältnis.

(3) Für den Fall, dass der Ausgleichswert (§ 1 Abs. 2 VersAusglG) am Ende der Ehezeit als Renten(anwartschafts)betrug höchstens 2 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV****) beträgt, wird die interne Teilung (§§ 10ff. VersAusglG) ausgeschlossen. In diesen Fällen macht die Kasse von ihrem Recht Gebrauch, eine externe Teilung (§§ 14ff. VersAusglG) zu verlangen. Bestehen für einen Versicherten bei der Kasse mehrere ausgleichende Anrechte (Versicherung in mehreren Abteilungen), gelten die Sätze 1 und 2 für jedes einzelne Versicherungsverhältnis.

*) Im Jahr 2022: monatlich 32,90 € (West) bzw. 31,50 € (Ost).

**) Vgl. Anlage XVI, hier Seite 105.

***) Vgl. hier S. 98–100.

****) Erläuterung: Im Jahr 2022 sind das als monatlicher Renten(anwartschafts)betrug höchstens 65,80 €.

(4) Im Falle der internen Teilung (§§ 10ff. VersAusglG) wird für die ausgleichsberechtigte Person in der Abteilung des auszugleichenden Anrechts ein eigenständiges Versicherungsverhältnis begründet, für das die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gelten, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder diesem Paragraphen der Satzung für den Versorgungsausgleich besondere Regelungen bestehen.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält mit der gerichtlichen Übertragung des unverfallbaren Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentenrechts (BetrAVG), einschließlich des Rechts, die Versicherung wahlweise als freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 30c) oder als beitragsfreie Versicherung (§ 30e Abs. 2) fortzusetzen. Das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem auszugleichenden Anrecht zum Ende der Ehezeit um eine beitragsfreie Versicherung gehandelt hat.

Das übertragene Anrecht wird nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten reduziert, sofern diese nicht bereits bei der Teilungsentscheidung des Familiengerichts in Abzug gebracht worden sind.

Soweit nach dieser Satzung Ansprüche dem Grund oder der Höhe nach von Voraussetzungen abhängen, die in der Person des Versicherten liegen, sind für das durch die interne Teilung begründete eigenständige Versicherungsverhältnis allein die Verhältnisse der ausgleichsberechtigten Person maßgeblich, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften oder diesem Paragraphen der Satzung etwas anderes ergibt.

(5) Entscheidet sich die ausgleichsberechtigte Person nach der internen Teilung für die freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 30c), so hat sie ab dem Monat, in dem die familiengerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird, Beiträge nach Maßgabe der Vorschriften des § 30c in Verbindung mit § 30 Absätze 1, 2 und 4 zu leisten.

(6) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG beschränkt die Kasse den Risikoschutz bei Versicherungsverhältnissen, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs infolge interner Teilung zu begründen sind, auf eine Altersversorgung. Als Ausgleich für die nicht abgesicherten Risiken (Invalidität und Hinterbliebenenversorgung) wird, wenn und soweit das auszugleichende Anrecht aufgrund eines entsprechend gewählten Umfangs des Versicherungsschutzes (§ 29a) auch Invalidität und/oder Hinterbliebenenversorgung umfasst, eine wertmäßig angemessene, altersgestaffelte und nach Geschlecht differenzierte Erhöhung der Altersversorgung gewährt; die näheren Einzelheiten werden auf Basis versicherungsmathematischer Berechnungen eines Aktuars im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(7) Im Fall der internen Teilung (§§ 10ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, in dem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen hat. Ferner wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten vermindert.

(8) Im Fall der externen Teilung (§§ 14ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, der dem Kapitalbetrag entspricht, welchen die Kasse nach der Entscheidung des Familiengerichts als Ausgleichswert an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen hat.

(9) Die Kasse verrechnet gemäß § 13 VersAusglG die bei der internen Teilung entstehenden angemessenen Teilungskosten jeweils hälftig und kürzt die Anrechte beider Ehegatten entsprechend. Die Höhe der zu verrechnenden Teilungskosten wird im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Kasse teilt dem Familiengericht den beabsichtigten Kostenabzug sowie dessen Höhe mit und weist diesen bei ihrem Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes aus.

§ 29h. Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung

Wird nach Bewilligung einer Rente durch die Kasse eine Altersvorsorgezulage (§§ 79ff. EStG) von der zentralen Stelle zurückgefordert und von der Kasse an die zentrale Stelle abgeführt (§ 94 Abs. 1 EStG), so ist die Kasse berechtigt, die Rente ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist, entsprechend niedriger festzusetzen. Die Rente wird in diesem Fall um denjenigen Prozentsatz gekürzt, der dem Verhältnis des zurückerstatteten Zulagenbetrags zu der auf den Stichtag interpolierten versicherungsmathematischen Rückstellung für das betreffende Versicherungsverhältnis entspricht; maßgeblicher Stichtag für die Interpolation ist der 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist. Erfolgte Rentenüberzahlungen (Differenz zwischen ursprünglicher und wegen Zulagenrückforderung gekürzter Rente) haben der Empfänger oder seine Erben unverzüglich an die Kasse zurückzuerstatten; die Erstattungspflicht entfällt, soweit der Empfänger oder seine Erben nach § 94 Absatz 2 EStG von der zentralen Stelle auf Rückzahlung der Zulage in Anspruch genommen werden und den Rückzahlungsbetrag entrichtet haben.

§ 29i. Verjährungsfrist

Der Anspruch auf Rente sowie der Anspruch auf Sterbegeld verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

3. Finanzierung der Versicherungsleistungen, Altersvorsorgezulage

§ 30. Mindest- und Höchstbeitrag, Beitragsleistung und Beitragsmeldung

(1) Der kalenderjährliche Mindestbeitrag in der Abteilung Z 2002 beträgt ein Hundertsechzigstel (1/160) der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV.*) Wird der kalenderjährliche Mindestbeitrag nicht geleistet, gilt § 29 Absatz 5 und Absatz 6.

(2) Der kalenderjährliche Höchstbeitrag in der Abteilung Z 2002 beträgt 8 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze**) in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, zuzüglich einer gegebenenfalls zustehenden Altersvorsorgezulage (§§ 79ff. EStG).

(3) Der an der Abteilung Z 2002 beteiligte Arbeitgeber ist zu einem Arbeitgeberbeitrag nur insoweit verpflichtet, als er

- a) sich im Wege einer Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem Arbeitnehmer zur Leistung an die Abteilung Z 2002 der Kasse verpflichtet hat, oder
- b) sich außerhalb dieser Satzung in sonstiger Weise zugunsten des Arbeitnehmers zur Leistung eines Beitrags an die Abteilung Z 2002 der Kasse verpflichtet hat.

(4) Die kalenderjährlichen Beiträge können in gleichbleibenden monatlichen Beträgen, deren Höhe für das laufende Kalenderjahr nicht verändert werden darf, oder in bis zu drei Einzelbeträgen, deren Höhe den Mindestbeitrag nach Absatz 1 jeweils nicht unterschreiten darf, an die Kasse geleistet werden. Abweichende tarifvertragliche Regelungen sind mit Zustimmung der Kasse zulässig.

(5) Nach Bewilligung einer Rente durch die Kasse ist eine Beitragszahlung für das Kalenderjahr, in dem die Rente bewilligt wird, und für die folgenden Kalenderjahre nicht mehr möglich. § 29 Absatz 7 bleibt unberührt.

(6) Die beteiligten Arbeitgeber sind verpflichtet, für jeden bei ihnen in einem Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres in der von der Kasse vorgeschriebenen Form die Meldung nach § 5 Absatz 5 abzugeben.

Erläuterungen zu § 30 Absatz 1 und Absatz 2:

*) Im Jahr 2022: 246,75 € jährlich.

**) Im Jahr 2022: 6.768,00 € jährlich (einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer).

4. Rechte der Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002

§ 30a. Rechte bei Entgeltumwandlung

(1) Soweit die Beiträge zur Abteilung Z 2002 im Wege der Entgeltumwandlung erbracht worden sind,

- a) behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft auch, wenn sein Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber vor Eintritt des Rentenfalles endet (sofortige Unverfallbarkeit),
- b) steht dem Arbeitnehmer bzw. seinen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von der Beitragsleistung an ein unwiderrufliches Bezugsrecht bezüglich der Kassenleistungen zu,
- c) werden die Überschussanteile der Abteilung Z 2002 nur zur Verbesserung der Leistung verwendet,
- d) wird dem aus dem Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung in der Abteilung Z 2002 mit eigenen Beiträgen eingeräumt (§ 30c).

(2) Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den beteiligten Arbeitgeber bezüglich der Entgeltumwandlungsbeiträge wird ausgeschlossen.

(3) Eine Beitragsersetzung bezüglich der Entgeltumwandlungsbeiträge ist ausgeschlossen.

(4) Die Kasse ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei dem beteiligten Arbeitgeber den Barwert der nach § 1b Absatz 5 BetrAVG unverfallbaren Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber des Arbeitnehmers oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine dem entsprechenden Barwert wertmäßig entsprechende Zusage erteilt. Für die Höhe des Barwerts gilt § 3 Absatz 2 BetrAVG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zeitpunkt der Übertragung tritt. Mit der Erteilung der Zusage durch den neuen Arbeitgeber erlischt die Verpflichtung des alten Arbeitgebers; mit der Übertragung des Barwerts erlöschen die Verpflichtungen der Kasse gegenüber dem Arbeitnehmer. Entstehen der Kasse bei der Berechnung des Barwerts Aufwendungen, hat der Arbeitnehmer diese zu erstatten.

§ 30b. Rechte bei sonstigen Beiträgen

Soweit die Beiträge zur Abteilung Z 2002 nicht im Wege der Entgeltumwandlung erbracht worden sind,

- a) richtet sich die Unverfallbarkeit der Anwartschaft nach § 1b Absatz 1 und Absatz 3 BetrAVG,
- b) kann für den Fall, dass der Arbeitnehmer vor Erreichen der Unverfallbarkeit seiner Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausscheidet, derjenige, der die Beiträge an die Kasse geleistet hat, unverzinst Erstattung der Beiträge beantragen, sofern die Kasse noch keine Renten- oder sonstigen Leistungen erbracht hat (§ 30d),
- c) wird dem aus dem Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausgeschiedenen Arbeitnehmer, soweit kein Erstattungsantrag nach Buchstabe b) gestellt wird, das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung in der Abteilung Z 2002 mit eigenen Beiträgen eingeräumt (§ 30c).

Stellt der aus dem Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausgeschiedene Arbeitnehmer weder einen Antrag auf Beitragsersetzung noch einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung, wird das Versicherungsverhältnis mit den vom Arbeitnehmer an die Kasse geleisteten sonstigen Beiträgen beitragsfrei fortgesetzt. Dasselbe gilt für die

von einem Dritten an die Kasse geleisteten sonstigen Beiträge, sofern der Dritte keinen Antrag auf Beitragerstattung stellt.

§ 30c. Freiwillige Weiterversicherung

(1) Soweit dem aus dem Arbeitsverhältnis bei einem beteiligten Arbeitgeber ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung in der Abteilung Z 2002 mit eigenen Beiträgen eingeräumt ist (§ 30a Abs. 1 Buchstabe d und § 30b Buchstabe c), kann er sich freiwillig weiterversichern.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen ist vom Arbeitnehmer binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 30e) zu beantragen.

(3) Die Vorschriften über den kalenderjährlichen Mindest- und Höchstbeitrag (§ 30 Abs. 1 und Abs. 2) sind auch im Fall der freiwilligen Weiterversicherung anwendbar. Der Mindestbeitrag ist bis zum 15. Oktober jedes Kalenderjahres zu zahlen; § 30 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Der Arbeitnehmer kann die freiwillige Weiterversicherung zum Ende jedes Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen.

(5) Die Kasse kann die freiwillige Weiterversicherung nach vorangehender Mahnung zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn der Arbeitnehmer den Mindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) nicht spätestens bis zum 30. November des Kalenderjahres gezahlt hat.

(6) Endet die freiwillige Weiterversicherung durch Kündigung, so bleiben die Anwartschaften des Arbeitnehmers aus dem Versicherungsverhältnis der Abteilung Z 2002 in dem zur Zeit des Wirksamwerdens der Kündigung erreichten Umfang bestehen (beitragsfreie Versicherung). Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen. Eine erneute freiwillige Weiterversicherung ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 30d. Beitragerstattung

(1) Scheidet ein Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 vor Erreichen der Unverfallbarkeit seiner Anwartschaft aus sonstigen Beiträgen (§ 30b) aus dem Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber aus, kann derjenige, der die Beiträge an die Kasse geleistet hat, unverzinst Erstattung der Beiträge beantragen, sofern die Kasse noch keine Renten- oder sonstigen Leistungen erbracht hat.

(2) Die Beitragerstattung ist vom Berechtigten binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 30e) zu beantragen.

(3) Die Erstattung erfolgt an denjenigen, der die Beiträge an die Kasse geleistet hat.

(4) Eine Beitragerstattung ist ausgeschlossen, wenn aus dem Versicherungsverhältnis Erstattungspflichten der Kasse aufgrund eines Versorgungsausgleichs bestehen.

(5) Soweit der Arbeitnehmer oder ein anderer Berechtigter Beitragerstattung innerhalb der Frist des Absatzes 2 beantragen, ist das Recht auf freiwillige Weiterversicherung (§ 30c) ausgeschlossen.

(6) Mit der Beitragerstattung erlöschen die auf die erstatteten Beiträge entfallenden Anwartschaften.

§ 30e. Verfahren beim Ausscheiden

(1) Scheidet ein Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers aus und liegen nicht die Voraussetzungen des § 29 Absatz 3 Satz 2 vor, so wird er von der Kasse über die sich aus den §§ 30a bis 30d ergebenden Rechte schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Rechte auf freiwillige Weiterversicherung oder Beitragserstattung einen schriftlichen Antrag voraussetzt. Zugleich wird er auf die Dreimonatsfrist des § 30c Absatz 2 und des § 30d Absatz 2 hingewiesen.

(2) Stellt der aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers ausgeschiedene Arbeitnehmer binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (Abs. 1) bei der Kasse weder einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung, noch einen Antrag auf Beitragserstattung, so bleiben die Anwartschaften des Arbeitnehmers aus dem Versicherungsverhältnis der Abteilung Z 2002 in dem zur Zeit des Fristablaufs erreichten Umfang bestehen (beitragsfreie Versicherung), soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen. Eine freiwillige Weiterversicherung ist ausgeschlossen.

(3) Soweit gemäß § 30b Buchstabe b die Erstattung von sonstigen Beiträgen, die nicht der Arbeitnehmer an die Kasse geleistet hat, in Betracht kommt, wird derjenige, der die Beiträge an die Kasse geleistet hat, von der Kasse über die sich aus § 30b Buchstabe b und § 30d ergebenden Rechte schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Rechte einen schriftlichen Antrag voraussetzt. Zugleich wird er auf die Dreimonatsfrist des § 30d Absatz 2 hingewiesen. Stellt der Berechtigte binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (Abs. 1) bei der Kasse keinen Antrag auf Beitragserstattung, so bleiben die Anwartschaften des Arbeitnehmers aus dem Versicherungsverhältnis der Abteilung Z 2002 in dem zur Zeit des Fristablaufs erreichten Umfang auch insoweit bestehen (beitragsfreie Versicherung), sofern nicht der Arbeitnehmer freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 30c) beantragt. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 30f. Altersvorsorgezulage

(1) Bezüglich der staatlichen Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens gelten die für die Durchführungsform der Pensionskasse maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit für die zur Abteilung Z 2002 erbrachten Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Absatz 2 EStG Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§§ 79ff EStG) besteht, gelten die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Kasse rechtzeitig die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Bearbeitung des Antrags auf Altersvorsorgezulage erforderlichen Daten in der von der Kasse vorgeschriebenen Form zu machen, soweit die Kasse nicht selbst über diese Daten verfügt.

(4) Das Kuratorium der Kasse kann festlegen, dass die beteiligten Verwaltungen für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Pflichten nach Absatz 3 ganz oder teilweise gegenüber der Kasse zu erfüllen haben, soweit dies die verwaltungsmäßige Abwicklung erleichtert.

(5) Der Arbeitnehmer erhält von der Kasse jährlich eine Bescheinigung nach § 92 EStG mit den in dieser Vorschrift festgelegten Angaben.

(6) Die Kasse ist verpflichtet, die sich aus den §§ 79–99 EStG ergebenden Pflichten des Anbieters zu erfüllen.

(7) Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Arbeitnehmer über die im Einzelfall steuer- und sozialversicherungsrechtlich günstigste Gestaltung ihrer Altersvorsorge zu beraten.

§ 30g. Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers

(1) Die Kasse hat einem versicherten Arbeitnehmer bei einem berechtigten Interesse auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen,

1. in welcher Höhe aus der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze ein Anspruch auf Altersversorgung besteht und
2. sofern die Altersversorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 30i der Übertragungswert ist.

(2) Die Kasse hat einem versicherten Arbeitnehmer auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen, in welcher Höhe aus einem Übertragungswert, dessen Übertragung auf die Kasse der Arbeitnehmer gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) bestehen würde von einem früheren Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger verlangen kann, bei der Kasse ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen würde und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde. Der Auskunftsanspruch entfällt, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem ehemaligen Arbeitgeber mehr als ein Jahr zurückliegt.

§ 30h. Freiwillige Weiterversicherung bei ruhendem Arbeitsverhältnis

Falls der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen; der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss binnen drei Monaten nach Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse gestellt werden; § 30c Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Der Arbeitgeber steht auch für die Leistungen aus diesen Beiträgen ein. Die Regelungen über Entgeltumwandlung gelten für diese Beiträge entsprechend.

§ 30i. Anspruch auf Anwartschaftsübertragung

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nur für unverfallbare Altersversorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden.

(2) Der Arbeitnehmer kann gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem an der Kasse beteiligten Arbeitgeber von der Kasse verlangen, dass der Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt.

(3) Das Verlangen bedarf der Schriftform und muss alle Angaben enthalten, welche die Kasse zur Durchführung der Übertragung auf den neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger benötigt.

(4) Der neue Arbeitgeber ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 BetrAVG verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen. Mit dem Verlangen nach Absatz 3 ist der Kasse eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung des neuen Arbeitgebers mit den zur Übertragung benötigten Angaben vorzulegen.

(5) Mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswerts an die vom Arbeitnehmer bezeichnete Versorgungseinrichtung erlischt die Altersversorgungszusage des an der Kasse beteiligten ehemaligen Arbeitgebers. Zugleich erlöschen alle Ansprüche aus dem bei der Kasse bestehenden Versicherungsverhältnis.

(6) Der Arbeitnehmer ist in dem Informationsschreiben der Kasse nach § 30e auch auf seine Rechte nach diesem Paragraphen und auf die Einjahresfrist hinzuweisen.

(7) Eine weitergehende einvernehmliche Übertragung von Übertragungswerten von der Kasse auf einen anderen Versorgungsträger gemäß § 4 Absatz 2 BetrAVG ist ausgeschlossen.

§ 30j. Einvernehmliche Übertragung

Eine einvernehmliche Übertragung von Übertragungswerten auf die Kasse gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) ist ausgeschlossen.

§ 30k. Übertragung externer Übertragungswerte auf die Kasse

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nur

- a) für unverfallbare Altersversorgungszusagen, die bei einem nicht an der Kasse beteiligten früheren Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden, und
- b) nur für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2005 durch einen an der Kasse beteiligten Arbeitgeber in der Abteilung Z 2002 versichert werden und nicht in der Abteilung A 2000 versichert sind; ist der Arbeitnehmer in beiden Abteilungen versichert, ist ausschließlich § 28a anzuwenden.

(2) Soweit der Arbeitnehmer nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) einen Rechtsanspruch gegen seinen früheren Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger auf Übertragung des Übertragungswerts (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) hat, und der an der Kasse beteiligte neue Arbeitgeber verpflichtet ist, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen, kann diese über die Kasse durchgeführt werden.

(3) Die Übertragung auf die Kasse erfolgt durch vollständige Einzahlung des Übertragungswert-Betrages (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) auf ein Konto der Kasse.

(4) Der nach Absatz 3 eingezahlte Betrag wird hinsichtlich seiner Verrentung, je nachdem, welchen Umfang des Versicherungsschutzes der Arbeitnehmer nach § 29a gewählt hat, einheitlich mit dem Steuerbetrag gemäß § 29b Abs. 3c bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Betrag auf dem Konto der Kasse eingeht.

(5) Für die sich aus der Einzahlung nach Absatz 4 ergebende neue Anwartschaft gelten die Regelungen über die Entgeltumwandlung entsprechend.

Anhänge zu § 29b Absätze 3, 3a, 3b, 3c und 4

Steigerungsbeträge für den Tarif Z 2002 gemäß § 29b Absatz 3 (Verrentungsprozentsätze)

	nur Altersrente		Alters- u. Hinterblie- benenrente	Alters- u. Invalidenrente		Alters- Invaliden- u. Hinterblie- benenrente
	Männer	Frauen	Männer u. Frauen	Männer	Frauen	Männer u. Frauen
	Tabelle					
X	1a	1b	2	3a	3b	4
21	1,13 %	1,05 %	0,98 %	1,07 %	1,00 %	0,93 %
22	1,11 %	1,03 %	0,96 %	1,05 %	0,98 %	0,92 %
23	1,09 %	1,01 %	0,94 %	1,03 %	0,96 %	0,90 %
24	1,07 %	0,99 %	0,92 %	1,01 %	0,94 %	0,88 %
25	1,05 %	0,97 %	0,90 %	0,99 %	0,92 %	0,86 %
26	1,03 %	0,95 %	0,88 %	0,97 %	0,90 %	0,85 %
27	1,01 %	0,93 %	0,87 %	0,95 %	0,88 %	0,83 %
28	0,99 %	0,91 %	0,85 %	0,94 %	0,87 %	0,81 %
29	0,97 %	0,89 %	0,83 %	0,92 %	0,85 %	0,79 %
30	0,95 %	0,87 %	0,81 %	0,90 %	0,83 %	0,78 %
31	0,93 %	0,86 %	0,80 %	0,88 %	0,81 %	0,76 %
32	0,91 %	0,84 %	0,78 %	0,87 %	0,80 %	0,75 %
33	0,90 %	0,82 %	0,76 %	0,85 %	0,78 %	0,73 %
34	0,88 %	0,80 %	0,75 %	0,83 %	0,77 %	0,72 %
35	0,86 %	0,79 %	0,73 %	0,82 %	0,75 %	0,70 %
36	0,84 %	0,77 %	0,72 %	0,80 %	0,73 %	0,69 %
37	0,83 %	0,75 %	0,70 %	0,79 %	0,72 %	0,67 %
38	0,81 %	0,74 %	0,69 %	0,77 %	0,70 %	0,66 %
39	0,79 %	0,72 %	0,67 %	0,75 %	0,69 %	0,65 %
40	0,78 %	0,71 %	0,66 %	0,74 %	0,68 %	0,63 %
41	0,76 %	0,69 %	0,64 %	0,73 %	0,66 %	0,62 %
42	0,74 %	0,67 %	0,63 %	0,71 %	0,65 %	0,61 %
43	0,73 %	0,66 %	0,61 %	0,70 %	0,64 %	0,59 %
44	0,71 %	0,65 %	0,60 %	0,68 %	0,62 %	0,58 %
45	0,70 %	0,63 %	0,59 %	0,67 %	0,61 %	0,57 %
46	0,68 %	0,62 %	0,57 %	0,65 %	0,60 %	0,56 %
47	0,67 %	0,60 %	0,56 %	0,64 %	0,58 %	0,55 %
48	0,65 %	0,59 %	0,55 %	0,63 %	0,57 %	0,54 %
49	0,64 %	0,57 %	0,54 %	0,61 %	0,56 %	0,52 %
50	0,62 %	0,56 %	0,53 %	0,60 %	0,55 %	0,51 %
51	0,61 %	0,55 %	0,51 %	0,59 %	0,53 %	0,50 %
52	0,59 %	0,53 %	0,50 %	0,58 %	0,52 %	0,49 %
53	0,58 %	0,52 %	0,49 %	0,56 %	0,51 %	0,48 %
54	0,57 %	0,51 %	0,48 %	0,55 %	0,50 %	0,47 %
55	0,55 %	0,50 %	0,47 %	0,54 %	0,49 %	0,46 %
56	0,54 %	0,48 %	0,46 %	0,53 %	0,48 %	0,45 %
57	0,52 %	0,47 %	0,45 %	0,52 %	0,47 %	0,44 %
58	0,51 %	0,46 %	0,43 %	0,50 %	0,46 %	0,43 %
59	0,50 %	0,45 %	0,42 %	0,49 %	0,45 %	0,42 %
60	0,48 %	0,44 %	0,41 %	0,48 %	0,44 %	0,41 %

61	0,47 %	0,42 %	0,40 %	0,47 %	0,42 %	0,40 %
62	0,45 %	0,41 %	0,39 %	0,45 %	0,41 %	0,39 %
63	0,44 %	0,40 %	0,38 %	0,44 %	0,40 %	0,38 %
64	0,42 %	0,38 %	0,37 %	0,42 %	0,38 %	0,37 %
65	0,41 %	0,38 %	0,36 %	0,41 %	0,38 %	0,36 %
66	0,40 %	0,37 %	0,35 %	0,40 %	0,37 %	0,35 %
67	0,38 %	0,35 %	0,34 %	0,38 %	0,35 %	0,34 %
68	0,37 %	0,34 %	0,33 %	0,37 %	0,34 %	0,33 %

X = Lebensjahr, das der Versicherte im Kalenderjahr der Beitragsentrichtung beginnt.

Steigerungsbeträge für den Tarif Z 2002 gemäß § 29b Absatz 3a (Verrentungsprozentsätze)

	nur Altersrente (Männer u. Frauen)	Alters- u. Hinter- bliebenenrente (Männer u. Frauen)	Alters- u. Invalidenrente (Männer u. Frauen)	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente (Männer u. Frauen)
Tabelle				
X	5	6	7	8
21	0,59 %	0,53 %	0,57 %	0,51 %
22	0,58 %	0,52 %	0,56 %	0,50 %
23	0,58 %	0,52 %	0,56 %	0,50 %
24	0,57 %	0,51 %	0,55 %	0,49 %
25	0,57 %	0,50 %	0,55 %	0,49 %
26	0,56 %	0,50 %	0,54 %	0,48 %
27	0,56 %	0,49 %	0,54 %	0,48 %
28	0,55 %	0,49 %	0,53 %	0,47 %
29	0,55 %	0,48 %	0,53 %	0,47 %
30	0,54 %	0,48 %	0,52 %	0,46 %
31	0,54 %	0,47 %	0,52 %	0,46 %
32	0,53 %	0,47 %	0,51 %	0,45 %
33	0,53 %	0,46 %	0,51 %	0,45 %
34	0,52 %	0,46 %	0,50 %	0,44 %
35	0,52 %	0,45 %	0,50 %	0,44 %
36	0,51 %	0,45 %	0,49 %	0,44 %
37	0,51 %	0,44 %	0,49 %	0,43 %
38	0,50 %	0,44 %	0,48 %	0,43 %
39	0,50 %	0,43 %	0,48 %	0,42 %
40	0,49 %	0,43 %	0,47 %	0,42 %
41	0,49 %	0,42 %	0,47 %	0,41 %
42	0,48 %	0,42 %	0,47 %	0,41 %
43	0,48 %	0,41 %	0,46 %	0,40 %
44	0,47 %	0,41 %	0,46 %	0,40 %
45	0,47 %	0,41 %	0,45 %	0,40 %
46	0,46 %	0,40 %	0,45 %	0,39 %
47	0,46 %	0,40 %	0,44 %	0,39 %
48	0,45 %	0,39 %	0,44 %	0,38 %
49	0,45 %	0,39 %	0,43 %	0,38 %
50	0,44 %	0,38 %	0,43 %	0,37 %
51	0,44 %	0,38 %	0,42 %	0,37 %
52	0,43 %	0,37 %	0,42 %	0,37 %
53	0,42 %	0,37 %	0,42 %	0,36 %
54	0,42 %	0,36 %	0,41 %	0,36 %
55	0,41 %	0,36 %	0,41 %	0,35 %
56	0,41 %	0,35 %	0,40 %	0,35 %
57	0,40 %	0,35 %	0,40 %	0,35 %
58	0,40 %	0,34 %	0,39 %	0,34 %
59	0,39 %	0,34 %	0,39 %	0,34 %
60	0,38 %	0,33 %	0,38 %	0,33 %

61	0,38 %	0,33 %	0,38 %	0,33 %
62	0,37 %	0,32 %	0,37 %	0,32 %
63	0,37 %	0,32 %	0,37 %	0,32 %
64	0,36 %	0,31 %	0,36 %	0,31 %
65	0,35 %	0,31 %	0,35 %	0,31 %
66	0,35 %	0,31 %	0,35 %	0,31 %
67	0,34 %	0,30 %	0,34 %	0,30 %
68	0,34 %	0,30 %	0,34 %	0,30 %

X = Lebensjahr, das der Versicherte im Kalenderjahr der Beitragsentrichtung beginnt.

Steigerungsbeträge für den Tarif Z 2002 gemäß § 29b Absatz 3b (Verrentungsprozentsätze)

	nur Altersrente (Männer u. Frauen)	Alters- u. Hinterbliebenenrente (Männer u. Frauen)	Alters- u. Invalidenrente (Männer u. Frauen)	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente (Männer u. Frauen)
X	Tabelle 9	Tabelle 10	Tabelle 11	Tabelle 12
21	0,306 %	0,273 %	0,299 %	0,267 %
22	0,306 %	0,273 %	0,299 %	0,267 %
23	0,306 %	0,272 %	0,298 %	0,266 %
24	0,306 %	0,272 %	0,298 %	0,266 %
25	0,306 %	0,271 %	0,298 %	0,265 %
26	0,306 %	0,271 %	0,298 %	0,265 %
27	0,306 %	0,271 %	0,298 %	0,264 %
28	0,306 %	0,270 %	0,298 %	0,264 %
29	0,306 %	0,270 %	0,298 %	0,264 %
30	0,305 %	0,269 %	0,297 %	0,263 %
31	0,305 %	0,269 %	0,297 %	0,263 %
32	0,305 %	0,269 %	0,297 %	0,263 %
33	0,305 %	0,268 %	0,297 %	0,262 %
34	0,305 %	0,268 %	0,297 %	0,262 %
35	0,305 %	0,267 %	0,297 %	0,262 %
36	0,305 %	0,267 %	0,297 %	0,261 %
37	0,305 %	0,267 %	0,297 %	0,261 %
38	0,305 %	0,266 %	0,297 %	0,261 %
39	0,305 %	0,266 %	0,297 %	0,260 %
40	0,305 %	0,266 %	0,297 %	0,260 %
41	0,305 %	0,265 %	0,297 %	0,260 %
42	0,305 %	0,265 %	0,297 %	0,260 %
43	0,305 %	0,265 %	0,297 %	0,260 %
44	0,305 %	0,264 %	0,297 %	0,259 %
45	0,305 %	0,264 %	0,297 %	0,259 %
46	0,305 %	0,264 %	0,297 %	0,259 %
47	0,305 %	0,263 %	0,297 %	0,259 %
48	0,304 %	0,263 %	0,297 %	0,259 %
49	0,304 %	0,263 %	0,297 %	0,259 %
50	0,304 %	0,262 %	0,297 %	0,258 %
51	0,303 %	0,262 %	0,297 %	0,258 %
52	0,303 %	0,261 %	0,297 %	0,258 %
53	0,303 %	0,261 %	0,297 %	0,258 %
54	0,302 %	0,261 %	0,297 %	0,258 %
55	0,301 %	0,260 %	0,297 %	0,258 %
56	0,301 %	0,260 %	0,297 %	0,258 %
57	0,300 %	0,259 %	0,297 %	0,258 %
58	0,299 %	0,259 %	0,297 %	0,258 %
59	0,298 %	0,258 %	0,296 %	0,257 %
60	0,297 %	0,257 %	0,296 %	0,257 %

61	0,296 %	0,257 %	0,296 %	0,257 %
62	0,294 %	0,256 %	0,294 %	0,255 %
63	0,293 %	0,255 %	0,293 %	0,255 %
64	0,290 %	0,253 %	0,290 %	0,253 %
65	0,290 %	0,253 %	0,290 %	0,253 %
66	0,290 %	0,254 %	0,290 %	0,254 %
67	0,287 %	0,252 %	0,287 %	0,252 %
68	0,288 %	0,253 %	0,288 %	0,253 %

X = Lebensjahr, das der Versicherte im Kalenderjahr der Beitragsentrichtung beginnt.

Steigerungsbeträge für den Tarif Z 2002 gemäß § 29b Absatz 3c (Verrentungsprozentsätze)

	nur Altersrente (Männer u. Frauen)	Alters- u. Hinterbliebenenrente (Männer u. Frauen)	Alters- u. Invalidenrente (Männer u. Frauen)	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenen- rente (Männer u. Frauen)
X	Tabelle 13	Tabelle 14	Tabelle 15	Tabelle 16
21	0,294 %	0,262 %	0,282 %	0,252 %
22	0,293 %	0,261 %	0,281 %	0,251 %
23	0,292 %	0,260 %	0,280 %	0,250 %
24	0,291 %	0,259 %	0,279 %	0,250 %
25	0,291 %	0,258 %	0,279 %	0,249 %
26	0,290 %	0,257 %	0,278 %	0,248 %
27	0,289 %	0,256 %	0,277 %	0,247 %
28	0,288 %	0,255 %	0,276 %	0,246 %
29	0,287 %	0,255 %	0,275 %	0,245 %
30	0,286 %	0,254 %	0,274 %	0,244 %
31	0,286 %	0,253 %	0,273 %	0,243 %
32	0,285 %	0,252 %	0,272 %	0,242 %
33	0,284 %	0,251 %	0,272 %	0,242 %
34	0,283 %	0,250 %	0,271 %	0,241 %
35	0,282 %	0,249 %	0,270 %	0,240 %
36	0,281 %	0,248 %	0,269 %	0,239 %
37	0,281 %	0,247 %	0,268 %	0,238 %
38	0,280 %	0,246 %	0,268 %	0,238 %
39	0,279 %	0,245 %	0,267 %	0,237 %
40	0,278 %	0,244 %	0,266 %	0,236 %
41	0,277 %	0,244 %	0,266 %	0,236 %
42	0,276 %	0,243 %	0,265 %	0,235 %
43	0,275 %	0,242 %	0,264 %	0,234 %
44	0,274 %	0,241 %	0,264 %	0,234 %
45	0,273 %	0,240 %	0,263 %	0,233 %
46	0,272 %	0,239 %	0,262 %	0,232 %
47	0,271 %	0,238 %	0,262 %	0,232 %
48	0,270 %	0,237 %	0,261 %	0,231 %
49	0,269 %	0,237 %	0,260 %	0,230 %
50	0,268 %	0,236 %	0,260 %	0,230 %
51	0,267 %	0,235 %	0,259 %	0,229 %
52	0,266 %	0,234 %	0,258 %	0,229 %
53	0,265 %	0,233 %	0,258 %	0,228 %
54	0,264 %	0,232 %	0,257 %	0,228 %
55	0,262 %	0,231 %	0,256 %	0,227 %
56	0,261 %	0,230 %	0,256 %	0,227 %
57	0,260 %	0,229 %	0,255 %	0,226 %
58	0,259 %	0,228 %	0,254 %	0,226 %
59	0,257 %	0,227 %	0,254 %	0,225 %
60	0,256 %	0,226 %	0,253 %	0,225 %

61	0,254 %	0,225 %	0,253 %	0,224 %
62	0,253 %	0,224 %	0,252 %	0,223 %
63	0,251 %	0,223 %	0,251 %	0,223 %
64	0,250 %	0,222 %	0,250 %	0,222 %
65	0,249 %	0,222 %	0,249 %	0,222 %
66	0,249 %	0,222 %	0,249 %	0,222 %
67	0,248 %	0,220 %	0,248 %	0,220 %
68	0,248 %	0,221 %	0,248 %	0,221 %

X = Lebensjahr, das der Versicherte im Kalenderjahr der Beitragsentrichtung beginnt.

**Tabelle 17 für Zuschläge wegen späteren Rentenbeginns
gemäß § 29b Absatz 4
(für vor dem 1. Januar 2007 begonnene Versicherungsverhältnisse, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2018 entrichteten Beiträgen beruht)**

Nichtinanspruchnahme der Rente im Alter	nur Altersrente		Alters- u. Hinterbliebenenrente Männer/ Frauen Tab. 2	Alters- u. Invalidenrente		Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente Männer/ Frauen Tab. 4
	Männer Tab. 1 A	Frauen Tab. 1 B		Männer Tab. 3 A	Frauen Tab. 3 B	
60–62	0,52 %	0,47 %	0,44 %	0,52 %	0,47 %	0,44 %
63–65	0,60 %	0,53 %	0,49 %	0,60 %	0,53 %	0,49 %
66/67	0,68 %	0,59 %	0,54 %	0,68 %	0,59 %	0,54 %

Um den in der Tabelle jeweils genannten Prozentsatz erhöht sich die spätere Altersrente pro vollem Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme einer zustehenden Altersrente.

**Tabelle 18 für Zuschläge wegen späteren Rentenbeginns gemäß
§ 29b Absatz 4
(für vor dem 1. Januar 2007 begonnene Versicherungsverhältnisse, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht, sowie für nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2017 begonnene Versicherungsverhältnisse, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht; einheitlich für Männer und Frauen)**

Nichtinanspruchnahme der Rente im Alter	nur Altersrente (Tabelle 5)	Alters- und Hinterbliebenenrente (Tabelle 6)	Alters- und Invalidenrente (Tabelle 7)	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente (Tabelle 8)
	60–62	0,39 %	0,34 %	0,39 %
63–65	0,44 %	0,38 %	0,44 %	0,38 %
66/67	0,49 %	0,41 %	0,49 %	0,41 %

Um den in der Tabelle jeweils genannten Prozentsatz erhöht sich die spätere Altersrente pro vollem Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme einer zustehenden Altersrente.

**Tabelle 19 für Zuschläge wegen späteren Rentenbeginns
gemäß § 29b Absatz 4
(für vor dem 1. Januar 2017 begonnene Versicherungsverhältnisse,
soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2019 entrichteten
Beiträgen beruht; einheitlich für Männer und Frauen)**

Nichtinanspruchnahme der Rente im Alter	nur Altersrente (Tabelle 9)	Alters- und Hinterbliebenenrente (Tabelle 10)	Alters- und Invalidenrente (Tabelle 11)	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente (Tabelle 12)
60–62	0,31 %	0,27 %	0,31 %	0,27 %
63–65	0,34 %	0,29 %	0,34 %	0,29 %
66/67	0,37 %	0,31 %	0,37 %	0,31 %

**Tabelle 20 für Zuschläge wegen späteren Rentenbeginns
gemäß § 29b Absatz 4
(für nach dem 31. Dezember 2016 begonnene
Versicherungsverhältnisse; einheitlich für Männer und Frauen)**

Nichtinanspruchnahme der Rente im Alter	nur Altersrente (Tabelle 13)	Alters- und Hinterbliebenenrente (Tabelle 14)	Alters- und Invalidenrente (Tabelle 15)	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente (Tabelle 16)
62	0,28 %	0,25 %	0,28 %	0,25 %
63–65	0,30 %	0,26 %	0,30 %	0,26 %
66/67	0,32 %	0,28 %	0,32 %	0,28 %

V. Versicherungsbedingungen der Abteilung B

§ 31. Allgemeiner Grundsatz

(1) Die am 31. Dezember 1967 bestehenden Versicherungsverhältnisse der Abteilung B werden gemäß den am 31. Dezember 1967 gültigen Versicherungsbedingungen abgewickelt, soweit sie nicht mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Abteilung A übergeleitet werden.

(2) Die am 31. Dezember 1975 noch bestehenden Versicherungsverhältnisse der Abteilung B werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in die Abteilung A übergeleitet. Für die ordentlichen Versicherungsverhältnisse der aktiven Arbeitnehmer gelten ab 1. Januar 1976 nur noch die Versicherungsbedingungen der Abteilung A. Die übrigen aktiven Versicherungsverhältnisse werden als beitragsfreie Versicherungsverhältnisse weitergeführt; die nach den bisherigen Versicherungsbedingungen am 31. Dezember 1975 erworbenen Anwartschaften bleiben aufrechterhalten.

(3) Die am 31. Dezember 1975 laufenden Renten werden in gleicher Höhe weitergezahlt. Für die Gewährung und Berechnung von Hinterbliebenenrenten aus den übergeleiteten Versicherungsverhältnissen gelten die §§ 15, 19 und 20.

VI. Bestimmungen über die Abwicklung von Versicherungsverhältnissen

§ 32. Überleitungsbestimmungen und Versicherungsbedingungen der Abteilung C

(1) Die Arbeitnehmer der alten Abteilung D, die erst nach dem 30. Juni 1948 aufgenommen worden sind, sowie die Arbeitnehmer der alten Abteilungen A, B und C werden, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1958, wenn sie sozialversicherungspflichtig sind, in die neue Abteilung A, sonst in die neue Abteilung B übergeführt. Die bisherige Mitgliedszeit wird in der neuen Abteilung voll angerechnet. Für Arbeitnehmer der alten Abteilung B bleibt der Kündigungsschutz des § 19 Absatz 1 der alten Satzung, für die Arbeitnehmer der alten Abteilung D der Kündigungsschutz des Artikels 9 Absatz 2 der Anlage zu § 33 dieser Satzung auch nach der Überleitung bestehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Versicherungsverhältnisse werden jedoch nach den am 30. September 1958 geltenden Versicherungsbedingungen abgewickelt, wenn

- a) am 1. Oktober 1958 der Versicherungsfall bereits eingetreten ist,
- b) der Arbeitnehmer am 1. Oktober 1958 bereits freiwilliges Mitglied ist,
- c) der Arbeitnehmer bei Aufnahme in die alte Abteilung C das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

(3) Das Kuratorium kann auf Antrag, der bis zum 30. Juni 1959 bei der Kasse eingegangen sein muss, auch in anderen Versicherungsverhältnissen die Abwicklung nach den alten Versicherungsbedingungen zulassen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 abzuwickelnden Versicherungsverhältnisse werden in der neuen Abteilung C zusammengefasst. Die weiter geltenden Bestimmungen sind in der Anlage der Satzung beigefügt. Das Kuratorium kann die Versicherungsbedingungen dieser Abteilung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ändern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die am 31. Dezember 1975 noch bestehenden Versicherungsverhältnisse der Abteilung C werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in die Abteilung A übergeleitet. Soweit der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, werden die Versicherungsverhältnisse als beitragsfreie Versicherungsverhältnisse fortgeführt; die nach den bisherigen Versicherungsbedingungen bis zum 31. Dezember 1975 erworbenen Anwartschaften bleiben aufrechterhalten.

(6) Die am 31. Dezember 1975 laufenden Renten werden in gleicher Höhe weitergezahlt. Soweit nach den bisherigen Versicherungsbedingungen Rentenanteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Kassenleistungen angerechnet werden mussten, wird die Rente ab 1. Januar 1976 in der Weise neu berechnet, dass von der satzungsmäßigen Bruttorente der erstmalig angerechnete Rentenanteil aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen und der Rest als neue Bruttorente gewährt wird. Für die Gewährung und Berechnung von Hinterbliebenenrenten aus den übergeleiteten Versicherungsverhältnissen gelten die §§ 15, 19 und 20.

§ 33. Versicherungsbedingungen der Abteilungen G und H

(1) Die von der Werkspensionskasse der Essener Verkehrs-AG übernommenen Versicherungsverhältnisse werden in der Abteilung G abgewickelt. Für diese Versicherungsverhältnisse gelten die in der Anlage XIV*) festgesetzten Versicherungsbedingungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die von der Ruhegeldkasse der Köln-Bonner Eisenbahnen AG übernommenen Versicherungsverhältnisse werden in der Abteilung H abgewickelt. Für diese Versicherungsverhältnisse gelten die in der Anlage XV**) festgesetzten Versicherungsbedingungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

*) Vgl. hier Seite 101/102.

**) Vgl. hier Seite 103/104.

VII. Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherten der Abteilungen A und A 2000

1. Pflichten der Versicherten und Hinterbliebenen, Auskunftsanspruch und Rechte bei ruhendem Arbeitsverhältnis

§ 34. Anzeige-, Abtretungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Versicherten (§ 2b Abs. 2) und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen haben die Einnahmen und sonstigen Umstände, die auf die Höhe ihrer Kassenleistungen Einfluss haben, der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach oder geben sie ihr Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so können ihnen die Kassenleistungen ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

(2) Steht den Versicherten oder ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen infolge eines Ereignisses, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so hat der Berechtigte seinen Anspruch bis zur Höhe der von der Kasse zu gewährenden Leistungen an diese abzutreten. Geschieht dieses nicht, so kann die Kasse die Leistungen entsprechend kürzen.

(3) Die Versicherten und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung der Kasse Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen sowie unaufgefordert jede Verlegung ihres Wohnsitzes unverzüglich mitzuteilen.

§ 34a. Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers

(1) Die Kasse hat einem versicherten Arbeitnehmer bei einem berechtigten Interesse auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen,

1. in welcher Höhe aus der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze ein Anspruch auf Altersversorgung besteht und
2. sofern die Altersversorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 37b der Übertragungswert ist.

(2) Die Kasse hat einem versicherten Arbeitnehmer auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen, in welcher Höhe aus einem Übertragungswert, dessen Übertragung auf die Kasse der Arbeitnehmer gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) von einem früheren Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger verlangen kann, bei der Kasse ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen würde und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde. Der Auskunftsanspruch entfällt, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem ehemaligen Arbeitgeber mehr als ein Jahr zurückliegt.

§ 34b. Freiwillige Weiterversicherung bei ruhendem Arbeitsverhältnis

Falls der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen; der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss binnen drei Monaten nach Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse gestellt werden; § 35 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Der Arbeitgeber steht auch für die Leistungen aus diesen Beiträgen ein.

2. Rechte der Versicherten beim Ausscheiden aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers

§ 35. Freiwillige Weiterversicherung

(1) Scheiden Versicherte der Abteilungen A und A 2000 aus der ordentlichen Mitgliedschaft aus, so können sie sich freiwillig weiterversichern. In diesem Fall haben sie außer ihrem Arbeitnehmerbeitrag auch den Arbeitgeberbeitrag zu übernehmen und Beiträge in der Höhe zu entrichten, in der sie im letzten Monat der ordentlichen Mitgliedschaft entrichtet wurden; Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG) stehen Beiträgen nicht gleich. Versicherte, für die wegen des Bestehens einer beamtenähnlichen Gesamtversorgung herabgesetzte Beiträge gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wurden, können sich auch mit einem Beitragssatz von insgesamt 7,5 v. H. (in Abteilung A 2000 insgesamt 5,5 v. H.) freiwillig weiterversichern. Maßgebend ist das versicherungsfähige Einkommen, von dem im letzten Monat der ordentlichen Mitgliedschaft Beiträge entrichtet wurden. Spätere Änderungen des Beitragssatzes sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) bei der Kasse eingegangen sein.

(2) Der Versicherte kann die freiwillige Weiterversicherung jederzeit kündigen. Die Kasse kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Versicherte trotz Mahnung die rückständigen Beiträge nebst Verzugszinsen und Kosten nicht entrichtet. Geht der geschuldete Betrag innerhalb der Kündigungsfrist ein, so ist die Kündigung unwirksam. Geht der Betrag nach Ablauf der Kündigungsfrist ein, so kann die Kasse die Kündigung widerrufen, wenn nicht inzwischen der Versicherungsfall eingetreten ist. Endet die freiwillige Weiterversicherung durch Kündigung, so findet § 37 Anwendung.

(3) Ein Rentenanspruch für freiwillig Versicherte der Abteilung A besteht nur,

- a) wenn sie teilweise oder voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 43 SGB VI) sind,
- b) wenn sie teilweise erwerbsgemindert wegen Berufsunfähigkeit (vgl. § 240 SGB VI) sind,
- c) wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder eine Rente wegen Alters gemäß § 35 bis § 40 SGB VI erhalten oder wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit nach Maßgabe beamtenrechtlicher Vorschriften in den Ruhestand versetzt worden sind,
- d) wenn sie eine Beitragszeit von 35 Jahren und das 63. Lebensjahr, bzw. wenn der Versicherte anerkannter Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist, das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Anhebung der Altersgrenze gemäß § 41 Absatz 3 SGB VI gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme von Renten sind die Rentenabschlagsregelungen des § 16 Absatz 1a sowie die Übergangsregelungen zu dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.

(4a) Die Regelungen des § 12 Absatz 2 und 2a sowie des § 16 Absätze 1 und 7 gelten entsprechend.

(4b) § 16 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Für freiwillig Versicherte in der Abteilung A 2000 besteht ein Rentenanspruch unter den Voraussetzungen des § 23. In Abteilung A 2000 errechnet sich die Rente der freiwillig Versicherten nach § 24.

§ 36. Beitragsfreie Versicherung

(1) Versicherte der Abteilung A können bei ihrem Ausscheiden aus der ordentlichen Mitgliedschaft anstelle der freiwilligen Weiterversicherung binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) eine beitragsfreie Versicherung beantragen, sofern sie die Voraussetzungen des § 16b oder die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten bei ihrem Ausscheiden bereits erfüllt haben. Die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten kann auch durch freiwillige Weiterversicherung erfüllt werden.

Versicherte der Abteilung A 2000, die nicht die Voraussetzungen des § 16b erfüllen, können bei ihrem Ausscheiden aus der ordentlichen Mitgliedschaft statt der freiwilligen Weiterversicherung binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) eine beitragsfreie Versicherung beantragen.

(2) In der Abteilung A errechnet sich die Jahresrente der beitragsfrei Versicherten aus Steigerungsbeiträgen. Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden; maßgeblich ist das Kalenderjahr des Eingangs der Zulage bei der Kasse.

Die Monatsrente dieser Versicherten ergibt sich getrennt für die Ansprüche auf Grund von Beiträgen bis zum 31. Dezember 1999, für die Ansprüche auf Grund von Beiträgen ab dem 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006, für Ansprüche auf Grund von Beiträgen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2017, für Ansprüche auf Grund von Beiträgen ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 und für Ansprüche auf Grund von Beiträgen ab dem 1. Januar 2020.

Für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung wird der Barwert der zum 31. Dezember 1999 erreichten Anwartschaften, der Barwert der zum 31. Dezember 2006 erreichten Anwartschaften, der Barwert der zum 31. Dezember 2017 erreichten Anwartschaften, der Barwert der zum 31. Dezember 2019 erreichten Anwartschaften und die Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der geleisteten und erwarteten Beiträge ab 1. Januar 2020 errechnet. Alle fünf Teilbeträge werden einschließlich der entsprechenden erreichten Leistungserhöhungen auf Grund der Überschussbeteiligung der folgenden Tabelle in Rentenansprüche umgerechnet:

bis zum... Lebens- jahr	aus Beitrags- zahlung bis 31.12.1999	aus Beitrags- zahlung vom 01.01.2000 bis 31.12.2006	aus Beitrags- zahlung vom 01.01.2007 bis 31.12.2017	aus Beitrags- zahlung vom 01.01.2018 bis 31.12.2019	aus Beitrags- zahlung ab 01.01.2020
21.	1,58 v. H.	1,65 v. H.	1,18 v. H.	0,802 v. H.	0,401 v. H.
22.	1,54 v. H.	1,61 v. H.	1,16 v. H.	0,790 v. H.	0,401 v. H.
23.	1,50 v. H.	1,56 v. H.	1,12 v. H.	0,779 v. H.	0,401 v. H.
24.	1,46 v. H.	1,52 v. H.	1,10 v. H.	0,767 v. H.	0,401 v. H.
25.	1,42 v. H.	1,48 v. H.	1,08 v. H.	0,756 v. H.	0,401 v. H.
26.	1,38 v. H.	1,44 v. H.	1,05 v. H.	0,733 v. H.	0,389 v. H.
27.	1,35 v. H.	1,41 v. H.	1,03 v. H.	0,722 v. H.	0,389 v. H.
28.	1,31 v. H.	1,37 v. H.	1,01 v. H.	0,710 v. H.	0,389 v. H.
29.	1,28 v. H.	1,33 v. H.	0,98 v. H.	0,699 v. H.	0,389 v. H.
30.	1,24 v. H.	1,30 v. H.	0,96 v. H.	0,687 v. H.	0,389 v. H.
31.	1,21 v. H.	1,26 v. H.	0,94 v. H.	0,676 v. H.	0,389 v. H.
32.	1,18 v. H.	1,23 v. H.	0,93 v. H.	0,664 v. H.	0,378 v. H.
33.	1,15 v. H.	1,20 v. H.	0,90 v. H.	0,664 v. H.	0,378 v. H.
34.	1,12 v. H.	1,17 v. H.	0,88 v. H.	0,653 v. H.	0,378 v. H.
35.	1,09 v. H.	1,13 v. H.	0,86 v. H.	0,641 v. H.	0,378 v. H.
36.	1,06 v. H.	1,10 v. H.	0,85 v. H.	0,630 v. H.	0,378 v. H.
37.	1,03 v. H.	1,07 v. H.	0,82 v. H.	0,618 v. H.	0,378 v. H.
38.	1,00 v. H.	1,05 v. H.	0,80 v. H.	0,607 v. H.	0,367 v. H.
39.	0,97 v. H.	1,02 v. H.	0,79 v. H.	0,596 v. H.	0,367 v. H.
40.	0,95 v. H.	0,99 v. H.	0,76 v. H.	0,596 v. H.	0,367 v. H.
41.	0,92 v. H.	0,96 v. H.	0,75 v. H.	0,584 v. H.	0,367 v. H.
42.	0,90 v. H.	0,94 v. H.	0,74 v. H.	0,573 v. H.	0,367 v. H.
43.	0,87 v. H.	0,91 v. H.	0,72 v. H.	0,561 v. H.	0,367 v. H.
44.	0,85 v. H.	0,89 v. H.	0,71 v. H.	0,550 v. H.	0,355 v. H.
45.	0,83 v. H.	0,86 v. H.	0,68 v. H.	0,550 v. H.	0,355 v. H.
46.	0,81 v. H.	0,84 v. H.	0,67 v. H.	0,538 v. H.	0,355 v. H.
47.	0,78 v. H.	0,82 v. H.	0,66 v. H.	0,527 v. H.	0,355 v. H.
48.	0,76 v. H.	0,80 v. H.	0,64 v. H.	0,515 v. H.	0,355 v. H.
49.	0,74 v. H.	0,77 v. H.	0,63 v. H.	0,515 v. H.	0,355 v. H.
50.	0,72 v. H.	0,75 v. H.	0,61 v. H.	0,504 v. H.	0,355 v. H.
51.	0,70 v. H.	0,73 v. H.	0,60 v. H.	0,492 v. H.	0,344 v. H.
52.	0,68 v. H.	0,71 v. H.	0,59 v. H.	0,492 v. H.	0,344 v. H.
53.	0,66 v. H.	0,69 v. H.	0,57 v. H.	0,481 v. H.	0,344 v. H.
54.	0,64 v. H.	0,67 v. H.	0,56 v. H.	0,470 v. H.	0,344 v. H.
55.	0,63 v. H.	0,66 v. H.	0,54 v. H.	0,470 v. H.	0,344 v. H.
56.	0,61 v. H.	0,64 v. H.	0,53 v. H.	0,458 v. H.	0,344 v. H.
57.	0,59 v. H.	0,62 v. H.	0,52 v. H.	0,447 v. H.	0,332 v. H.
58.	0,58 v. H.	0,60 v. H.	0,51 v. H.	0,447 v. H.	0,332 v. H.
59.	0,56 v. H.	0,59 v. H.	0,50 v. H.	0,435 v. H.	0,332 v. H.
60.	0,54 v. H.	0,57 v. H.	0,49 v. H.	0,424 v. H.	0,332 v. H.
61.	0,53 v. H.	0,55 v. H.	0,47 v. H.	0,424 v. H.	0,332 v. H.
62.	0,51 v. H.	0,53 v. H.	0,46 v. H.	0,412 v. H.	0,321 v. H.
63.	0,49 v. H.	0,51 v. H.	0,45 v. H.	0,397 v. H.	0,318 v. H.
64.	0,47 v. H.	0,49 v. H.	0,44 v. H.	0,391 v. H.	0,312 v. H.
65.	0,46 v. H.	0,47 v. H.	0,42 v. H.	0,373 v. H.	0,307 v. H.

Dies gilt nicht, sofern die ordentliche Mitgliedschaft dadurch beendet worden ist, dass der Versicherte

- a) auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Tarifverträgen, die für den gleichen Personenkreis gleichartige Regelungen treffen, aus seiner Beschäftigung ausscheiden musste, sofern er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
- b) auf Grund einer von dem beteiligten Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder auf Grund eines von dem beteiligten Arbeitgeber aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, sofern er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Beitragsmonate zurückgelegt hatte,
- c) auf Grund eines für den beteiligten Arbeitgeber geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruhestandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Rentenanspruchs (§ 12) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen hatte.

In diesen Fällen wird die Rente gemäß § 16 berechnet.

(2a) Im Falle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43, 240 SGB VI) beträgt die Höhe der monatlichen Rente 50 v.H. des nach Absatz 2 errechneten monatlichen Rentenanspruchs.

(3) Ein Rentenanspruch für beitragsfrei Versicherte besteht in der Abteilung A nur unter den in § 35 Absatz 3 genannten Voraussetzungen.

(4) In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme von Renten sind die Rentenabschlagsregelungen des § 16 Absatz 1a sowie die Übergangsregelungen zu dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.

(4a) Die Regelungen des § 12 Absätze 2 und 2a sowie des § 16 Absatz 7 gelten entsprechend.

(4b) § 16 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Ein Rentenanspruch für beitragsfrei Versicherte besteht in der Abteilung A 2000 unter den Voraussetzungen des § 23. In Abteilung A 2000 errechnet sich die Rente der beitragsfrei Versicherten nach § 24.

(6) Der Versicherte kann die beitragsfreie Versicherung jederzeit kündigen. Endet die beitragsfreie Versicherung durch Kündigung, so erfolgt Beitragsersetzung nach § 37.

§ 37. Beitragsersetzung

(1) Macht ein aus der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschiedener Versicherter von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung oder der beitragsfreien Versicherung keinen Gebrauch, so werden auf Antrag die Arbeitnehmerbeiträge und die Arbeitgeberbeiträge unverzinst zurückgezahlt. Hierbei werden von den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen je die Hälfte der für eine freiwillige Weiterversicherung oder eine Nachversicherung des Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgewendeten Beträge oder die auf die Kassenbeiträge angerechneten Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht.

(1a) Altersvorsorgezulagen (§§ 79ff. EStG) stehen Beiträge nicht gleich. Eine Erstattung der Altersvorsorgezulage ist ausgeschlossen. Werden Beiträge nach Absatz 1 erstattet, so zahlt die Kasse die hierauf entfallenden Altersvorsorgezulagen an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zurück.

(2) Die Erstattung erfolgt an denjenigen, der die Beiträge getragen hat. Ist der Arbeitnehmer unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Dienst entlassen worden, so erhält er auch die sonst dem Arbeitgeber zu erstattenden Beiträge.

(3) Hat der Versicherte bereits Rentenleistungen von der Pensionskasse erhalten, so werden nur die nach Fortfall der Rente entrichteten Beiträge erstattet. Andere Kassenleistungen werden auf die Beitragerstattung angerechnet.

(4) Die Beitragerstattung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte zu einer Zusatzversorgungseinrichtung übertritt, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder in ein Beamtenverhältnis oder ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen wird und nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die neue Versorgung die Leistungen aus der Zusatzversicherung angerechnet werden.

(5) Eine Beitragerstattung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte gemäß § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eine unverfallbare Anwartschaft erworben hat; dasselbe gilt, soweit eine unverfallbare Anwartschaft nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit §§ 1b Absatz 5 und 30e BetrAVG vorliegt. Unberührt hiervon bleibt das Recht nach § 20a der Satzung, eine unverfallbare Anwartschaft durch eine Abfindung abzulösen. Die Ablösung einer unverfallbaren Anwartschaft ist allerdings ausgeschlossen, wenn eine solche Anwartschaft sich gegen einen beteiligten Arbeitgeber richtet und dieser bei seiner Versorgungszusage die Anrechnung der Leistungen der Kasse auf die betrieblichen Leistungen oder die Leistungen der Kasse als Grundlage für die betrieblichen Zusatzleistungen vorgesehen hat.

(6) Eine Beitragerstattung ist ausgeschlossen, wenn aus einem Versicherungsverhältnis Erstattungspflichten der Kasse auf Grund eines Versorgungsausgleichs bestehen.

(7) Absatz 5 gilt nicht, sofern ein Versicherter sich vor dem 1. Januar 1992 nach § 1303 Absatz 1, § 1322 Nummer 4 RVO, § 82 Absatz 1, § 101 Nummer 4 AVG oder § 95 Absatz 1, § 108 d Nummer 4 RKG oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat erstatten lassen. In diesen Fällen sind ihm die von ihm entrichteten Beiträge auf Antrag zu erstatten. § 210 SGB VI ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Absatz 7 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine Beitragerstattung nach § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.

(9) Mit dem Vollzug der Beitragerstattung erlöschen bezüglich der erstatteten Beiträge sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis

§ 37a. Verfahren beim Ausscheiden

(1) Scheidet ein Versicherter aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers aus, so wird er von der Kasse über die sich aus den §§ 35 bis 37 ergebenden Rechte schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Rechte einen Antrag voraussetzt. Ferner ist der Versicherte schriftlich darauf hinzuweisen, dass im Fall einer Beitragerstattung eine schädliche Verwendung (§ 93 EStG) vorliegen kann, wenn die Beiträge als Altersvorsorgevermögen gefördert wurden und dass deshalb die Altersvorsorgezulagen gemäß § 37 Absatz 1a von der Kasse an die zentrale Stelle zurückgezahlt werden. Zugleich wird er auf die Dreimonatsfrist des § 35 Absatz 1 Satz 6 und des § 36 Absatz 1 Satz 1 bzw. Satz 3 hingewiesen.

(2) Stellt der aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers ausgeschiedene Versicherte binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (Abs. 1) bei der Kasse weder einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung noch einen Antrag auf beitragsfreie Versicherung noch einen Antrag auf Beitragerstattung, so wird das Versicherungsverhältnis als beitragsfreie Versicherung nach § 36 geführt; bei einem ausgeschiedenen Versicherten der Abteilung A, der die Voraussetzungen des § 16b oder die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nicht erfüllt hat und für dessen Beiträge die Kasse keine Altersvorsorgezulagen erhalten hat, erfolgt in diesem Fall Beitragerstattung nach § 37.

§ 37b. Anspruch auf Anwartschaftsübertragung

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nur für unverfallbare Altersversorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden.

(2) Der Arbeitnehmer kann gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem an der Kasse beteiligten Arbeitgeber von der Kasse verlangen, dass der Übertragungswert (§ 4 Absatz 5 BetrAVG) auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt.

(3) Das Verlangen bedarf der Schriftform und muss alle Angaben enthalten, welche die Kasse zur Durchführung der Übertragung auf den neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger benötigt.

(4) Der neue Arbeitgeber ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 BetrAVG verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen. Mit dem Verlangen nach Absatz 3 ist der Kasse eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung des neuen Arbeitgebers mit den zur Übertragung benötigten Angaben vorzulegen.

(5) Mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswerts an die vom Arbeitnehmer bezeichnete Versorgungseinrichtung erlischt die Altersversorgungszusage des an der Kasse beteiligten ehemaligen Arbeitgebers. Zugleich erlöschen alle Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem bei der Kasse bestehenden Versicherungsverhältnis.

(6) Der Arbeitnehmer ist in dem Informationsschreiben der Kasse nach § 37a auch auf seine Rechte nach diesem Paragraphen und auf die Einjahresfrist hinzuweisen.

(7) Eine weitergehende einvernehmliche Übertragung von Übertragungswerten von der Kasse auf einen anderen Versorgungsträger gemäß § 4 Absatz 2 BetrAVG ist ausgeschlossen.

VIII. Organe

§ 38. Organe

Die Organe der Pensionskasse sind

1. die Arbeitnehmersvertretung,
2. die Hauptversammlung,
3. das Kuratorium,
4. der Vorstand.

1. Die Arbeitnehmersvertretung

§ 39. Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Arbeitnehmer und die Empfänger von Versichertenrente (nicht die Empfänger von Hinterbliebenenrente) jedes Arbeitgebers wählen einen Arbeitnehmersausschuss, der aus drei Vertretern besteht, für die drei Ersatzpersonen zu wählen sind. Auf die Wahl kann verzichtet werden, wenn weniger als 20 Arbeitnehmer bei einem beteiligten Arbeitgeber vorhanden sind. In dem Arbeitnehmersausschuss sollen Arbeitnehmer aller Abteilungen und auch ein Rentenempfänger vertreten sein. Bei Arbeitgebern mit getrennten Bahnbetrieben kann für jede Bahn ein Arbeitnehmersausschuss gebildet werden. Sind bei einem Arbeitgeber mehr als 150 Arbeitnehmer und Rentenempfänger vorhanden, so erhöht sich die Zahl der Vertreter und Ersatzpersonen auf je 5. Sind weniger als 25 vorhanden, so wird nur eine Obperson und eine Ersatzperson gewählt. Arbeitnehmer, deren Versicherungsverhältnisse als Rückversicherungsverhältnisse geführt werden, sind nicht berechtigt, an der Wahl zur Arbeitnehmersvertretung teilzunehmen.

(1a) Arbeitnehmer und Empfänger von Versichertenrente, die in zwei Abteilungen der Kasse (A, A 2000 oder G einerseits sowie Z 2002 andererseits) Mitglied sind, haben bei der Wahl nach Absatz 1 zwei Stimmen. Das doppelte Stimmrecht gilt nicht für die Fälle der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Abteilung A bzw. G einerseits und Abteilung A 2000 andererseits gemäß § 21 Absatz 1a und § 28 Absatz 2a.

(2) Jeder Arbeitnehmersausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Die Wahl der Arbeitnehmersvertretungen ist spätestens sechs Monate vor jeder ordentlichen Hauptversammlung durchzuführen, auf der die Wahl eines neuen Kuratoriums stattfindet. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Ein Amt in der Arbeitnehmersvertretung erlischt durch das Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitgebers. Der Eintritt eines Arbeitnehmers in den Ruhestand berührt seine Mitgliedschaft in der Arbeitnehmersvertretung nicht. Kann die Arbeitnehmersvertretung durch Ersatzpersonen nicht mehr ergänzt werden, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 40. Aufgaben

Die Arbeitnehmersvertretungen haben die Aufgabe, die Interessen der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer und ihrer Hinterbliebenen gegenüber der Kasse wahrzunehmen. Die Arbeitnehmersvertretungen haben außerdem die Pflicht, bei Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte der Kasse durch die Arbeitgeber beratend oder begutachtend mitzuwirken, wenn die Satzung es bestimmt oder der Arbeitgeber oder die Kasse es fordern. Sie sollen außerdem die von ihnen vertretenen Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene in Pensionskassenangelegenheiten beraten.

§ 41. Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter berufen den Arbeitnehmersausschuss nach Bedarf ein. Der Vorsitzende kann eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.

(2) Die Einberufung des Arbeitnehmersausschusses muss erfolgen, wenn entweder der Arbeitgeber, die Kasse oder zwei Ausschussmitglieder es fordern. Von der Anberaumung der Sitzung hat der Vorsitzende des Arbeitnehmersausschusses seinem Arbeitgeber so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass dieser einen Beauftragten entsenden kann. Der Beauftragte ist berechtigt, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vertretern oder Ersatzpersonen erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Anwesenheit von nur zwei Vertretern bzw. Ersatzpersonen ist Stimmeneinheit erforderlich.

(4) Im Falle des Ausscheidens sowie bei Verhinderung eines Vertreters treten die Ersatzpersonen in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen, bei Stimmengleichheit nach der Entscheidung durch das Los, ein.

2. Hauptversammlung

§ 42. Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

(2) Die Arbeitgeber werden durch ein Mitglied ihres Vorstandes bzw. ihrer Geschäftsführung vertreten; sie können jedoch auch leitende Angestellte mit ihrer Vertretung beauftragen. Wird der Betrieb eines beteiligten Arbeitgebers von einem anderen Arbeitgeber geführt, so kann auch ein Vorstandsmitglied oder ein leitender Angestellter des betriebsführenden Arbeitgebers den beteiligten Arbeitgeber vertreten. Der Vertreter bedarf einer besonderen Vollmacht, wenn er nicht zur Alleinvertretung des Arbeitgebers berechtigt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter anderer beteiligter Arbeitgeber ist möglich.

(3) Die Arbeitnehmer werden durch den Vorsitzenden des Arbeitnehrausschusses oder den Obmann oder deren Stellvertreter vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Arbeitnehmervertreter anderer beteiligter Arbeitgeber ist möglich.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Namen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand anzuzeigen und die etwa erforderlichen Vollmachten einzureichen. Nicht rechtzeitig gemeldete Vertreter können von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 43. Aufgaben

(1) Der Hauptversammlung ist vorbehalten

1. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Stellvertreter,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht in § 48 dem Kuratorium zugewiesen sind,
4. die Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse,
5. die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 und 2,
6. die in dieser Satzung erwähnten Zinssätze festzulegen,
7. die Beschlussfassung über die Heranziehung der beteiligten Arbeitgeber zu Nachschüssen gemäß § 57 Absatz 5 und 6.

(2) Satzungsbestimmungen, die die Höhe der Beiträge oder der Kassenleistungen sowie die Voraussetzungen für die Zahlung der Kassenleistungen regeln, können mit Wirkung für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

(3) Satzungsänderungen sind durch Rundschreiben der Kasse an alle beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen bekannt zu machen.

(4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 44. Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung mittels besonderen Anschreibens an die Arbeitgeber und die Arbeitnehmervertretungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von einem Monat ein.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn diese entweder von der Aufsichtsbehörde verlangt, vom Kuratorium

beschlossen oder von mindestens dem 20. Teil aller Stimmen unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Hauptversammlung kann eine Änderung der Tagesordnung beschließen. Anträge für die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Die Hauptversammlung kann aus wichtigem Grund weitere Anträge zur Verhandlung zulassen.

§ 45. Leitung

(1) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kuratoriums leitet die Hauptversammlung.

(2) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Hauptversammlung und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 46. Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach der Zahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer und Rentempfänger; hierbei werden die Rückversicherungsverhältnisse mitgezählt. Entfällt bei einem Arbeitgeber die Wahl einer Arbeitnehmervertretung, weil sämtliche Versicherungsverhältnisse dieses Arbeitgebers als Rückversicherungsverhältnisse geführt werden, so wird dem Stimmrecht der ordentlichen Arbeitnehmervertretungen die Zahl der Rückversicherungsverhältnisse dieses Arbeitgebers anteilig zugerechnet.

(2) Die Stimmenzahl der Arbeitgebervertreter entspricht der Stimmenzahl der Arbeitnehmervertreter beim jeweiligen Arbeitgeber gemäß Absatz 1 Satz 1. und 2. Halbsatz. Arbeitgeber im Sinne von Absatz 1 Satz 2 haben so viele Stimmen wie Rückversicherungsverhältnisse in ihrem Unternehmen bestehen.

(2a) Bei der Berechnung der Stimmenzahl nach Absatz 1 und Absatz 2 werden Mitglieder, die in zwei Abteilungen der Kasse (A, A 2000 oder G einerseits sowie Z 2002 andererseits) ordentliches Mitglied sind, doppelt berücksichtigt. Das doppelte Stimmrecht gilt nicht für die Fälle der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Abteilung A bzw. G einerseits und Abteilung A 2000 andererseits gemäß § 21 Absatz 1a und § 28 Abs. 2a.

(3) Der für die Berechnung der Stimmenzahl maßgebende Stichtag wird jeweils vor der Hauptversammlung vom Vorstand festgesetzt.

(4) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur bei einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Auflösung der Kasse nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden. Heranziehungen der beteiligten Arbeitgeber zu Nachschüssen gemäß § 57 Absatz 5 und 6 können nur mit einer doppelten Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen und 2/3 der abgegebenen Stimmen der Arbeitgebervertreter beschlossen werden.

3. Kuratorium

§ 47. Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Kuratorium besteht aus 14 Mitgliedern, davon werden 7 von den beteiligten Arbeitgebern und 7 von den Arbeitnehmern in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Im gleichen Wahlgang werden je 7 Ersatzpersonen gewählt. In der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gelten die ersten 7 als Kuratoriumsmitglieder, die nächsten 7 als Ersatzpersonen gewählt. Notfalls entscheidet das Los.

(2) Als Vertreter der Arbeitgeber können nur Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder leitende Angestellte der beteiligten Arbeitgeber gewählt werden. Als Arbeitnehmervertreter können nur Arbeitnehmer gewählt werden, die einer Arbeitnehmervertretung als ordentliche Mitglieder angehören. In dem Kuratorium sollen Arbeitnehmer und Rentempfänger aller Abteilungen vertreten sein.

(3) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Findet die Neuwahl erst nach Ablauf der Wahlzeit statt, so haben die bisherigen Mitglieder ihre Obliegenheiten bis zur Neuwahl wahrzunehmen.

(4) Ein Arbeitgebervertreter scheidet aus dem Kuratorium aus, wenn er selbst aus dem Dienst bei einem beteiligten Arbeitgeber oder sein Arbeitgeber aus der Kasse ausscheidet. Der Übertritt in den Dienst eines anderen beteiligten Arbeitgebers berührt die Mitgliedschaft im Kuratorium nicht.

(5) Ein Arbeitnehmervertreter scheidet aus dem Kuratorium aus, wenn seine Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt. Die Versetzung in den Ruhestand oder der Wechsel zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft berührt die Mitgliedschaft im Kuratorium nicht.

(6) Für ein Mitglied, das während der Wahlzeit ausscheidet, wählt das Kuratorium aus dem Kreis der Ersatzpersonen ein Mitglied für die Dauer der Wahlzeit.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums treten unverzüglich nach ihrer Wahl zusammen und wählen aus den Vertretern der Arbeitgeber einen Vorsitzenden. Außerdem wird aus dem Kreise der Arbeitnehmervertreter ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit.

(8) Scheidet während der Wahlzeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, hat das Kuratorium unverzüglich gemäß Absatz 7 den Nachfolger zu wählen.

§ 48. Aufgaben

(1) Das Kuratorium hat den Vorstand in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich von dem Gang der Angelegenheiten der Kasse laufend zu unterrichten. Es kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher, Akten und Rechnungen der Kasse einsehen und den Kassenstand prüfen.

(2) Außerdem ist es Aufgabe des Kuratoriums,

1. Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen oder die von der Aufsichtsbehörde verlangt werden,
2. jährlich einen Haushalt der voraussichtlich zu leistenden Verwaltungsausgaben (Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und bei Bedarf durch Nachträge zu ergänzen,
3. den Jahresabschluss zu prüfen,
4. allgemeine Verwaltungsgrundsätze und allgemeine Grundsätze zur Bewirtschaftung des Haushaltes aufzustellen,
5. über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes zu entscheiden,

6. – gestrichen –

7. über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie über den Vertrag zu entscheiden, durch den das Rechtsverhältnis mit einem Mitglied des Vorstands geregelt wird; die Entscheidung über den Vertrag kann einem aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden Personalausschuss, dem der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums angehören müssen, übertragen werden;
8. über die Bestellung und die Abberufung des Treuhänders und des Stellvertreters des Treuhänders nach §§ 128 bis 130 VAG zu entscheiden,
9. über die Bestellung und Entlassung des Verantwortlichen Aktuars (§ 141 VAG) zu entscheiden,
10. die Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 2 und 3, § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 6, § 7 Absatz 3, § 17, § 20b, § 21 Absatz 3, § 29g, § 51 Absatz 2, § 53, § 58 Absatz 3, § 62 Absatz 3 und § 65 Absatz 2 zu treffen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Satzungsänderungen sind durch Rundschreiben der Kasse an alle beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen bekannt zu machen.

§ 49. Geschäftsordnung

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden einberufen, wenn dieses vom Vorsitzenden für erforderlich gehalten oder von mindestens vier Mitgliedern beantragt wird. In jedem Kalenderjahr hat mindestens eine Kuratoriumssitzung stattzufinden. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in Einzelfällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen, soweit kein Widerspruch erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage einzuladen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem Vorstand Nachricht zu geben. Der Vorsitzende hat dann einen Stellvertreter einzuladen. Die Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer im Kuratorium haben jeweils für ihre Gruppe festzulegen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter einzuladen sind.

(3) Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens 8 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sämtliche Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens zwei von den Arbeitgebern und zwei von den Arbeitnehmern gewählte Kuratoriumsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

4. Vorstand

§ 50. Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Kuratorium bestellt die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern, die die Anforderungen von § 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfüllen müssen. Das Rechtsverhältnis mit jedem Vorstandsmitglied ist durch Vertrag zu regeln. Hinsichtlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder sind § 25 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Versicherungsvergütungsverordnung zu beachten.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, hat das Kuratorium unverzüglich gemäß Absatz 1 und Absatz 2 einen Nachfolger zu bestellen und mit diesem einen Anstellungsvertrag zu schließen.

§ 51. Aufgaben

(1) Der Vorstand führt die Verwaltung der Kasse nach den Vorschriften dieser Satzung unter eigener Verantwortung. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt seinen Ausweis durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Alle Erklärungen sind für die Kasse verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich abgegeben werden.

(2) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Kuratoriums Angestellten der Kasse Vertretungsvollmacht in der Weise erteilen, dass sie gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied verpflichtende Erklärungen für die Kasse abgeben können.

§ 52. Auskunfts- und Prüfungsrecht

Der Vorstand ist berechtigt, von den Arbeitgebern alle für seine Entscheidungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen, ferner die Erfüllung der den Arbeitgebern satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen an Ort und Stelle nachzuprüfen und zu diesem Zweck auch Einsicht in alle in Betracht kommenden Unterlagen zu nehmen. Er kann mit der Nachprüfung auch Angestellte der Kasse beauftragen.

5. Gemeinsame Bestimmungen

§ 53. Wahlordnung

Die Einzelheiten der Wahl zu den Kassenorganen regelt das Kuratorium.*)

§ 54. Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ämter der Kuratoriumsmitglieder, der Arbeitnehmerververtretungen sowie der Vertreter in der Hauptversammlung sind unbesoldete Ehrenämter.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für ihren Aufwand bei der Teilnahme an den Sitzungen nach den von der Hauptversammlung bestimmten Sätzen entschädigt. Der Vorsitzende des Kuratoriums und dessen Stellvertreter erhalten außerdem für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte eine Aufwandsentschädigung. Den Vertretern der Arbeitnehmer zu der Hauptversammlung sind Tagegelder und, soweit sie nicht freie Fahrt haben, Reisekosten von ihren Arbeitgebern nach den bei ihnen geltenden Bestimmungen zu gewähren.

*) Vgl. Wahlordnung vom 30. November 2007, Anlage XX, hier Seite 113 ff.

IX. Verwaltungsvorschriften

§ 55. Rechnungsführung

(1) Die Kasse weist die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen A, A 2000 und Z 2002 nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen gesondert aus.

(2) Die Kasse kann Versicherungsbestände, die sie gemäß § 3 Absatz 2 übernimmt, in besonderen Abteilungen zusammenfassen; in diesem Fall sind die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung gesondert auszuweisen.

§ 55a. Rücklage

(1) Die Kasse hat zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb eine Rücklage (Verlustrücklage) gemäß § 193 Versicherungsaufsichtsgesetz zu bilden.

(2) Sofern in ausreichendem Maße Überschüsse anfallen, beläuft sich der Mindestbetrag der Verlustrücklage

- a) zum 31. Dezember 2004 auf 2 v. H. der Deckungsrückstellung,
- b) ab dem 31. Dezember 2007 auf mindestens 4,5 v. H. der Deckungsrückstellung.

§ 56. Vermögensanlage

(1) Das nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben benötigte Vermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 124, 215 Abs. 2 Nrn. 1–7, 234 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 235 Abs. 1 Nr. 10 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) anzulegen.

(2) Im Falle der Übernahme des Vermögens einer anderen Pensionskasse oder Versorgungseinrichtung kann die Kasse dieses Vermögen als Sondervermögen des übernommenen Versicherungsbestandes abwickeln.

§ 57. Versicherungstechnische Prüfung

(1) Die Kasse hat alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorzunehmen und in den gemäß § 58 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.

(2) Mindestens 5 v. H. eines sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 etwa ergebenden Überschusses sind der Verlustrücklage nach § 55a zuzuführen bis diese mindestens 4,5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

(3) Ein sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 etwa weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für alle genannten Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des Vorstands, die der Zustimmung des verantwortlichen Aktuars bedürfen, die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

(4) Ein sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 etwa ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage (§ 55a) gedeckt werden kann, aus der Rückstellung der Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabset-

zung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen zugleich auszugleichen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Eine Herabsetzung der Leistungen oder eine Erhöhung der Beiträge bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten.

(5) Anstelle einer Herabsetzung der Leistungen oder einer Erhöhung der Beiträge nach Absatz 4 können die beteiligten Arbeitgeber, auch ohne vorherigen Rückgriff der Kasse auf den Mindestbetrag der Verlustrücklage (§ 55a Abs. 2), zu verursachungsgerecht zu verteilenden Nachschüssen herangezogen werden, sofern ein sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 ergebender Fehlbetrag auf unvorhersehbaren Verlusten oder auf einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, insbesondere einem Einbruch am Kapitalmarkt, einer gestiegenen Lebenserwartung oder einem Niedrigzinsumfeld, beruht und die Nachschüsse erforderlich sind, um eine angemessene Kapitalausstattung der Kasse wieder herzustellen. Nachschüsse nach Satz 1 bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung gemäß § 46 Absatz 4 Satz 4. Die Nachschüsse können durch den Hauptversammlungsbeschluss als einmalige Kapitalzahlung (Einmalbeträge) der beteiligten Arbeitgeber oder als befristete regelmäßige Zusatzzahlung (Sanierungsbeiträge) neben den laufenden normalen Beiträgen ausgestaltet werden. In dem Hauptversammlungsbeschluss kann auch vorgesehen werden, dass die beteiligten Arbeitgeber die auf sie entfallende einmalige Kapitalzahlung nicht im Geschäftsjahr der Beschlussfassung, sondern in einer oder mehreren Jahresraten mit einer Verzinsung zahlen, die dem höchsten Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellungen aus dem Gutachten nach Absatz 1 entspricht. Bedingung für die Möglichkeit der Leistung einer einmaligen Kapitalzahlung in Jahresraten ist eine rechtsverbindliche Zusage des beteiligten Arbeitgebers über die Ratenzahlung nach Maßgabe des dazu gefassten Hauptversammlungsbeschlusses über die Erhebung des Nachschusses. Bei verspäteter Zahlung eines Nachschusses (Einmalbeträge, Sanierungsbeiträge oder Jahresraten) sind Verzugszinsen (§ 63 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz) zu entrichten.

(6) Die beteiligten Arbeitgeber können auch ohne das Vorliegen eines versicherungsmathematischen Gutachtens (Absatz 1) zu Nachschüssen herangezogen werden, wenn dies nach der Feststellung des Verantwortlichen Aktuars und des Jahresabschlussprüfers der Kasse (§ 58 Absatz 3) erforderlich ist, um zum Ende des laufenden Geschäftsjahres einen Fehlbetrag im Sinne des Absatz 5 Satz 1 zu decken, der sich aus einem solchen Gutachten, würde es erstattet, mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würde. Für die Erhebung eines solchen Nachschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen des Absatz 5 entsprechend, wobei für den Fall, dass die beteiligten Arbeitgeber die auf sie entfallende einmalige Kapitalzahlung nicht im Geschäftsjahr der Beschlussfassung, sondern in einer oder mehreren Jahresraten mit einer Verzinsung zahlen wollen, für diese Verzinsung der höchste Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellungen gilt, der der Feststellung des Verantwortlichen Aktuars und des Jahresabschlussprüfers der Kasse im Sinne von Satz 1 zugrunde liegt.

(6a) Sind die beteiligten Arbeitgeber gemäß Absatz 6 ohne das Vorliegen eines versicherungsmathematischen Gutachtens zu Nachschüssen herangezogen worden und stellt sich nach Ablauf des Geschäftsjahres auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses (§ 58 Abs. 3) heraus, dass die Nachschüsse nicht oder nicht in der erhobenen Höhe erforderlich waren, um einen Fehlbetrag im Sinne von Absatz 5 Satz 1 zu decken, kann die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 46 Abs. 4 Satz 1) einen Beschluss über den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Nachschüsse fassen, wobei die Lage der Kasse im Hinblick auf die langfristige Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen zu berücksichtigen ist. Ein solcher Beschluss kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem gemäß Absatz 6 die Heranziehung der Arbeitgeber zu den Nachschüssen beschlossen worden ist, gefasst werden.

Soweit die Nachschüsse der Verlustrücklage zugeführt worden sind, darf die Verlustrücklage basierend auf einem nach Unterabsatz 1 gefassten Beschluss in dem Um-

fang wieder aufgelöst werden, der zur Auszahlung der geleisteten Nachschüsse bzw. zum Verzicht auf die Einziehung der noch zu leistenden Nachschüsse notwendig ist, wenn dadurch der gesetzlich und der satzungsrechtlich (§ 55a Abs. 2) vorgeschriebene Umfang der Verlustrücklage nicht unterschritten wird.

Der Beschluss der Hauptversammlung nach Unterabsatz 1 und die teilweise Auflösung der Verlustrücklage nach Unterabsatz 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Die beteiligten Arbeitgeber können sich unabhängig von den in Absatz 4 genannten Maßnahmen oder einer nach Absatz 5 bestehenden Nachschusspflicht freiwillig verpflichten, einen verursachungsgerecht zu verteilenden Nachschuss leisten, sofern ein sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 ergebender Fehlbetrag auf unvorhersehbaren Verlusten oder auf einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, insbesondere einem Einbruch am Kapitalmarkt, einer gestiegenen Lebenserwartung oder einem Niedrigzinsumfeld, beruht und die Nachschüsse erforderlich sind, um eine angemessene Kapitalausstattung der Kasse wieder herzustellen oder die Verstärkung der Rechnungsgrundlagen der Kasse zu finanzieren.

(8) Auch ohne Vorliegen eines Gutachtens im Sinne von Absatz 1 und ohne eine Nachschusspflicht nach Absatz 6 können sich die beteiligten Arbeitgeber freiwillig zur Leistung von verursachungsgerecht zu verteilenden Nachschüssen verpflichten, wenn durch solche Zahlungen nach Feststellung des Verantwortlichen Aktuars und des Jah-

resabschlussprüfers der Kasse (§ 58 Absatz 3) zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ein Fehlbetrag im Sinne des Absatz 7 gedeckt oder verringert werden kann, der sich aus einem solchen Gutachten, würde es erstattet, mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würde.

(9) Liegt im Fall von Absatz 7 ein Gutachten oder im Fall von Absatz 8 die Feststellung des Verantwortlichen Aktuars und des Jahresabschlussprüfers der Kasse (§ 58 Absatz 3) vor, informiert der Vorstand die beteiligten Arbeitgeber schriftlich über die Möglichkeit einer freiwilligen Verpflichtung zur Nachschusszahlung sowie über die genaue Höhe etwaiger verursachungsgerecht auf die jeweiligen beteiligten Arbeitgeber entfallenden Nachschüsse. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend, ohne dass es eines Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

(10) Informiert der Vorstand die beteiligten Arbeitgeber nach Absatz 9 darüber, dass die Möglichkeit zu einer freiwilligen Verpflichtung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung besteht und entschließt sich ein beteiligter Arbeitgeber dazu, sich freiwillig zu einer entsprechenden Nachschusszahlung zu verpflichten, kann er entscheiden, ob er den anteilmäßig auf ihn entfallenden Betrag in voller Höhe im Geschäftsjahr, in dem er seine Bereitschaft zur freiwilligen Zahlungsverpflichtung mitteilt, oder in einer oder mehreren Jahresraten mit einer Verzinsung zahlt. Bei einer freiwilligen Zahlung im Fall von Absatz 7 gilt für die Verzinsung der höchste Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellungen aus dem Gutachten nach Absatz 1. Im Fall von Absatz 8 gilt für die Verzinsung der höchste Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellungen, der der Feststellung des Verantwortlichen Aktuars und des Jahresabschlussprüfers der Kasse im Sinne von Absatz 8 zugrunde liegt. Bedingung für die Möglichkeit der Leistung einer einmaligen Kapitalzahlung in Jahresraten ist eine rechtsverbindliche Zusage des beteiligten Arbeitgebers über die Ratenzahlung.

(11) Wenn ein beteiligter Arbeitgeber sich freiwillig zur Leistung von Nachschüssen verpflichten möchte, hat er dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) gewünschte Zahlungsweise (befristete regelmäßige Zusatzzahlung neben den normalen Beiträgen oder einmalige Kapitalzahlung, diese ggf. auch in Jahresraten) sowie
- b) Zeitpunkt der Zahlung (Datum der einmaligen Kapitalzahlung oder Beginn und jeweiliger Zeitpunkt der Zahlung der Jahresraten oder der befristeten regelmäßigen Zusatzzahlungen).

Der Vorstand teilt dem beteiligten Arbeitgeber anschließend die genauen Modalitäten für die freiwillige Nachschusszahlung mit. Bei verspäteter Zahlung eines zugesagten Nachschusses (Einmalbeträge, Sanierungsbeiträge oder Jahresraten) sind Verzugszinsen (§ 63 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz) zu entrichten.

(12) Im Übrigen ist die Erhebung von Nachschüssen, gleich ob verpflichtend oder freiwillig, ausgeschlossen.

§ 57a. Beteiligung an den Bewertungsreserven

(1) Abweichend von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten für die Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kasse die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Grundsätze.

(2) Über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven entscheidet aufgrund von Informationen und Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes alle drei Jahre die ordentliche Hauptversammlung, die dem Geschäftsjahr folgt, zu dessen 31.12. eine versicherungstechnische Prüfung nach § 57 stattgefunden hat (erstmalig die Hauptversammlung 2008), unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze. Der Beschluss der Hauptversammlung über die Beteiligung an den Bewertungsreserven bedarf der Unbedenklichkeitsklärung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Versicherten (Rentner und Anwärter) sind gleichmäßig an den Bewertungsreserven zu beteiligen. Soweit die beteiligten Arbeitgeber die Beiträge ganz oder teilweise tragen, werden die beteiligten Arbeitgeber anteilmäßig an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven beteiligt. Die beteiligten Arbeitgeber können auf die Zuteilung der auf sie entfallenden verteilungsfähigen Bewertungsreserven durch schriftliche Erklärung für einen begrenzten Zeitraum oder bis auf Weiteres zugunsten der Kasse verzichten.

(4) Bewertungsreserven sind die stillen Reserven abzüglich der stillen Lasten. Über Art und Höhe der Bewertungsreserven informiert der Vorstand der Kasse jährlich auf der ordentlichen Hauptversammlung.

(5) Verteilungsfähig sind die Bewertungsreserven nach Absatz 4 nur unter Berücksichtigung einer ausreichenden Kapitalausstattung der Kasse, einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve,

- für eine ausreichende Solvabilität,
- für eine absehbar notwendige Verstärkung der Deckungsrückstellung und
- für die Erfüllung des Stresstests.

An den danach verteilungsfähigen Bewertungsreserven sind die Versicherten bzw. im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch die beteiligten Arbeitgeber zu 100 v.H. zu beteiligen, sofern diese kleiner sind als 50 v.H. der gesamten Bewertungsreserven nach Absatz 4, und sofern sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen 6 bis 8 etwas Anderes ergibt.

(6) Von dem Betrag der verteilungsfähigen Bewertungsreserven nach Absatz 5 Satz 2 sind abzuziehen die stillen Reserven in festverzinslichen Kapitalanlagen (insbes. Hypothekendarlehen, Schuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, deren stille Reserven aufgrund der Rückzahlung zum Nennwert notwendigerweise vorübergehender Natur sind). Für stille Reserven indirekt (z.B. über Fonds) gehaltener festverzinslicher Kapitalanlagen gilt Entsprechendes, wenn durch Ausschüttung der ordentlichen Erträge eine implizite Beteiligung an diesen Reserven stattfindet.

(7) Auf eine Zuteilung der nach den vorstehenden Absätzen verteilungsfähigen Bewertungsreserven kann verzichtet werden, wenn sich für die Versicherten nur geringfügige Leistungserhöhungen ergeben.

(8) Haben sich die Bewertungsreserven in dem Zeitraum, der zwischen ihrer Ermittlung und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung liegt, deutlich vermindert, kann die Zuteilung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven reduziert werden oder ganz entfallen, wenn die Kasse einen entsprechenden ausführlichen Nachweis vorlegt.

(9) Bei mit einem kleinen Betrag ausscheidenden Versicherungen (insbes. Abfindungen verfallbarer Anwartschaften, Sterbegeld, Abfindung von Kleinstrenten) erfolgt wegen Geringfügigkeit keine Bewertungsreservenbeteiligung.

(10) Bei mit einem großen Betrag ausscheidenden Versicherungen (insbes. Anwartschaftsübertragungen nach §§ 30i und 37b) hat eine Beteiligung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven aus den festverzinslichen Kapitalanlagen (Absatz 6) zu erfolgen, sofern diese nicht wegen Geringfügigkeit entfallen kann. Für nach dem ersten Jahr mit einem großen Betrag ausscheidende Versicherungen hat ferner eine Beteiligung an den gegebenenfalls eingetretenen Erhöhungen der verteilungsfähigen Bewertungsreserven nicht-festverzinslicher Kapitalanlagen zu erfolgen, sofern diese nicht wegen Geringfügigkeit entfallen kann.

§ 58. Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde aufzustellen
- (3) Der Jahresabschluss der Kasse ist vor seiner Vorlage an das Kuratorium durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfer wird vom Kuratorium bestimmt; der vom Kuratorium bestimmte Prüfer ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen; wird von der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Eingang der Prüferanzeige keine gegenteilige Äußerung abgegeben, wird der Prüfungsauftrag erteilt.

§ 59. Leistungsverfahren

- (1) Die Kasse ist berechtigt, vor der Entscheidung über Leistungsanträge weitere Erhebungen anzustellen, vor allem auch Obergutachten einzuholen.
- (2) Ein abgelehnter oder zurückgezogener Antrag auf Rente oder Gehaltszuschuss darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der Ablehnung oder Zurückziehung wiederholt werden, falls nicht inzwischen außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, welche die dauernde Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers erweisen.

§ 60. Beitragsverfahren

- (1) Die Arbeitnehmerbeiträge sind bei der Gehalts- oder Lohnzahlung vom Arbeitgeber einzubehalten. Für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft sind volle Monatsbeiträge zu zahlen. Von dem zuletzt versicherten Einkommen sind die Beiträge auch während der Dauer einer Krankheit des Arbeitnehmers weiterzuzahlen, solange gesetzliche oder tarifrechtliche Krankenbezüge oder Krankengeld gewährt werden. Jedoch können die Beiträge während einer Krankheit des Arbeitnehmers, sofern die Krankenbezüge oder Krankengeld nach den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen gekürzt werden, ebenfalls entsprechend gekürzt werden.
- (2) Die freiwilligen Mitglieder haben ihre Beiträge monatlich bis spätestens zum 10. Tage einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen zu entrichten.

§ 61. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Beitrags- und Erstattungsforderungen sowie für alle Kassenleistungen ist Köln.

§ 62. Auszahlung der Kassenleistungen

- (1) Die Kassenleistungen werden grundsätzlich durch die Kasse selbst an die empfangsberechtigten Personen gezahlt. Die Renten werden monatlich im Voraus gezahlt. Werden Kassenleistungen für einen Teil eines Monats gezahlt, ist für jeden Kalendertag 1/30 der monatlichen Leistung zu zahlen. Werden die Kassenleistungen erst nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (2) Der Vorstand kann eine abweichende Regelung treffen, insbesondere die Auszahlung der Kassenleistungen durch die beteiligten Arbeitgeber zulassen. In diesem Falle haben die Arbeitgeber am Schluss eines jeden Kalenderjahres der Kasse zu bestätigen, dass die im Auftrage der Kasse gezahlten Renten ordnungsgemäß ausgezahlt worden sind und die Bezugsberechtigung der Rentner bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. bis zu dem Monat, in dem die Rentenzahlung eingestellt worden ist, bestanden hat.

(3) Ansprüche auf Kassenleistungen können, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Verpfändung von Ansprüchen aus einer Rückdeckungsversicherung (§ 10 Abs. 4) an die aus der rückgedeckten Versorgungszusage begünstigte Person zum Zwecke der Insolvenzsicherung ist zulässig; die Verpfändung ist der Kasse schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen kann das Kuratorium die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Kassenleistungen in besonderen Fällen auf Antrag zulassen, jedoch nur insoweit, als sie der Pfändung unterliegen.

Die Kasse bzw. die auszahlenden Arbeitgeber können zu viel gezahlte Dienstbezüge oder Kassenleistungen nach Maßgabe des Absatzes 6, Prozesskosten, die von dem Empfangsberechtigten zu erstatten sind, und zurückzuzahlende Beträge des Empfangsberechtigten aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen von den Kassenleistungen einbehalten.

(4) Im Falle des Todes eines Versichertenrentners können die rückständigen Kassenleistungen statt an die Erben auch an die in § 14 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 bezeichneten Personen gezahlt werden.

(5) Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, so kann die Pensionskasse die Zahlung der laufenden Kassenleistungen von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen. Dies gilt nicht, wenn der Rentenempfänger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Staat hat, der Vollmitglied der Europäischen Union ist.

(6) Werden Rentenberechtigte durch satzungsgemäße Änderung ihrer Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten. Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter laufender Kassenleistungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der verschärfte Haftung nach § 819 BGB wegen Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 63. Abrechnungsverfahren

(1) Das Abrechnungsverfahren regelt der Vorstand der Kasse*). Die Abrechnungssalden sind unverzüglich auszugleichen; bei Verzug sind Verzugszinsen von 6 vom Hundert zu entrichten.

(2) Auf die Abrechnung sind auf Antrag des Abrechnungsgläubigers von dem Abrechnungsschuldner monatliche Vorschüsse in ungefährer Höhe des Abrechnungssaldos zu zahlen.

*) Vgl. Beschluss des Vorstands vom 13.6.2008 (hier Anlage XXI., S. 119).

§ 64. Berufung oder Klage

(1) Entscheidungen der Kasse, durch die ein klagbarer Anspruch anerkannt oder abgelehnt wird, müssen schriftlich unter Angabe der mit dem Ablauf der Ausschlussfrist eintretenden Rechtsfolge abgefasst und dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung zugestellt werden.

(2) Gegen diese Entscheidungen ist die Berufung an das Kuratorium zulässig. Die Berufung ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit der Zustellung der Entscheidung bei der Kasse einzureichen. Geht binnen dieser Frist keine Berufung bei der Kasse ein, und wird binnen dieser Frist der Anspruch auf die Leistung auch nicht gerichtlich geltend gemacht, so ist die Entscheidung rechtskräftig.

§ 65. Berufungsentscheidung, Klagefrist

(1) Entscheidungen des Kuratoriums sind schriftlich auszufertigen und von dem Kuratoriumsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Entscheidungen des Kuratoriums können auch im Auftrage des Kuratoriumsvorsitzenden von dem Vorstände mitgeteilt werden. Für die Zustellung gelten die Vorschriften des § 64 Absatz 1. Die Entscheidungen sind zu begründen.

(2) Gegen diese Entscheidungen ist der ordentliche Rechtsweg binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit der Zustellung des Bescheides zulässig. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten kann das Kuratorium in geeigneten Fällen die Ausschlussfrist ausnahmsweise verlängern. Wird binnen dieser Frist keine Klage erhoben, so ist die Entscheidung rechtskräftig.

§ 66. Rechtskraftwirkung

(1) Wird gegen Bescheide der Kasse, die sowohl das Verhältnis des Versicherten (§ 2b Abs. 2) als auch das Verhältnis des Arbeitgebers zur Kasse betreffen, nur von dem Versicherten oder nur von dem Arbeitgeber Berufung eingelegt oder Klage erhoben, so wird der Bescheid auch demjenigen gegenüber, der kein Rechtsmittel eingelegt hat, erst dann rechtskräftig, wenn die Rechtsmittel erfolglos geblieben sind.

(2) Bis zum Eintritt der Rechtskraft ist die Kasse berechtigt, ihre Bescheide zu widerrufen, wenn diese der Rechtslage nicht entsprechen.

(3) Nach Eintritt der Rechtskraft ist eine Änderung erhaltener Bescheide nur noch möglich, soweit es sich um Rechen- oder Schreibfehler handelt.

X. Schlussbestimmungen

§ 67. Auflösung der Kasse

(1) Die Auflösung der Kasse kann nur von der Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden. Das Stimmenverhältnis der Beschlussfassung ist in der Niederschrift ausdrücklich zu vermerken. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ist die Auflösung beschlossen, so dürfen vom Tage des Beschlusses an keine Neufnahmen mehr stattfinden. Sofern nicht von der Hauptversammlung andere Liquidatoren bestellt werden, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

(3) Die Befriedigung der Ansprüche der Versicherten und Anspruchsberechtigten ist von der Hauptversammlung in geeigneter Weise sicherzustellen.

(4) Ist für die Ansprüche der Arbeitnehmer der Kasse oder für Versorgungsansprüche ehemaliger Arbeitnehmer der Kasse keine ausreichende Deckung vorhanden, so haften die beteiligten Arbeitgeber als Gesamtschuldner.

(5) Verbleibt nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Kasse ein Vermögen, so ist dieses an die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen aktiven Arbeitnehmer und Rentner im Verhältnis der in den einzelnen Versicherungsverhältnissen entrichteten Beiträge aufzuteilen.

§ 68. In-Kraft-Treten

(1) Diese Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) § 2a Abs. 3 Buchstabe e) sowie die §§ 20b und 29g in der von der ordentlichen Hauptversammlung am 28.8.2009 beschlossenen sowie von der ordentlichen Hauptversammlung am 27.8.2010 und vom Kuratorium durch schriftliche Beschlussfassung im Januar 2011 auf Verlangen der Aufsichtsbehörde modifizierten Fassung treten mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

XI. Anhang

Weitergeltende Bestimmungen der bis zum 30. Juni 1967 gültigen Satzungsfassung

§ 16. Höhe der Rente

(1) Die Höhe der Rente ist abhängig

1. von den rentenfähigen Einkommen,
2. von der Dauer des Versicherungsverhältnisses,
3. davon, ob das Mitglied aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - a) keine Rente oder nur eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder
 - b) eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres erhält.

(2) Das rentenfähige Einkommen ist das zuletzt versicherte Einkommen. Sind von diesem noch nicht mindestens ein Jahr lang Beiträge entrichtet, so ist das vorher versicherte Einkommen maßgebend, wenn dieses niedriger ist. Ist die letzte Einkommenserhöhung durch ein planmäßiges Aufrücken innerhalb einer bestimmten Besoldungs- oder Tarifgruppe hervorgerufen, so wird das zuletzt versicherte Einkommen bereits nach einer Beitragszeit von 6 Monaten berücksichtigt. Ist die letzte Einkommenserhöhung durch allgemeine Gehalts- oder Lohnerhöhungen hervorgerufen oder wird das Mitglied durch einen Betriebsunfall oder einen anderen unverschuldeten Unfall dienstunfähig, so wird das letzte Einkommen ohne Wartezeit berücksichtigt. Das Gleiche gilt bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente eines im Dienst verstorbenen Mitgliedes.

(3) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses richtet sich nach der Zahl der Monate, für die Beiträge entrichtet worden sind. Es werden nur volle Beitragsjahre gerechnet. Ein Rest von mehr als 6 Monaten gilt als ein weiteres Beitragsjahr.

§ 17. Rentenstaffeln

(1) Die Rente beträgt in Hundertsätzen des rentenfähigen Einkommens

bei Aufnahme im Alter bis zu gemäß § 16 Absatz 1 Ziffer 3 nach einer Versicherungsdauer von ... Jahren	23		28		32		37		60 Jahren	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
5 bis 10	10	5	8,5	4,25	7,5	3,75	7	3,5	6,6	3,3
11	12	6	10,2	5,1	9	4,5	8,4	4,2	7,9	4
12	14	7	11,9	5,95	10,5	5,25	9,8	4,9	9,25	4,6
13	16	8	13,6	6,8	12	6	11,2	5,6	10,5	5,3
14	18	9	15,3	7,65	13,5	6,75	12,6	6,3	11,9	5,95
15	20	10	17	8,5	15	7,5	14	7	13,2	6,6
16	21	11	17,85	9,35	15,75	8,25	14,7	7,7	13,9	7,25
17	22	12	18,7	10,2	16,5	9	15,4	8,4	14,5	7,9
18	23	13	19,55	11	17,25	9,75	16,1	9,1	15,2	8,6
19	24	14	20,4	11,9	18	10,5	16,8	9,8	15,8	9,25
20	25	15	21,25	12,75	18,75	11,25	17,5	10,5	16,5	9,9
21	26	16	22,1	13,6	19,5	12	18,2	11,2	17,15	10,55
22	27	17	22,95	14,45	20,25	12,75	18,9	11,9	17,8	11,2
23	28	18	23,8	15,3	21	13,5	19,6	12,6	18,5	11,9
24	29	19	24,65	16,15	21,75	14,25	20,3	13,3	19,15	12,5
25	30	20	25,5	17	22,5	15	21	14	19,8	13,2
26	31	21	26,35	17,85	23,25	15,75	21,7	14,7	20	13,5
27	32	22	27,2	18,7	24	16,5	22,4	15,4	-	-
28	33	23	28,05	19,55	24,75	17,25	23,1	16,1	-	-
29	34	24	28,9	20,4	25,5	18	23,8	16,8	-	-
30	35	25	29,75	21,25	26,25	18,75	24,5	17,5	-	-
31	36	26	30,6	22,1	27	19,5	-	-	-	-
32	37	27	31,45	22,95	27,75	20,25	-	-	-	-
33	38	28	32,3	23,8	28,5	21	-	-	-	-
34	39	29	33,15	24,65	29,25	21,75	-	-	-	-
35	40	30	34	25,5	30	22,5	-	-	-	-

§ 21. Gesamtbeitrag bei der Aufnahme

(1) Der Gesamtbeitrag beträgt 6 vom Hundert des bei der Aufnahme versicherungsfähigen Einkommens.

(2) Das versicherungsfähige Einkommen ist

- a) bei Gehältern, die nach Art der Bundesbesoldung errechnet werden, das auf volle 5,- DM auf- oder abgerundete Einkommen aus Grundbetrag und Wohnungsgeldzuschuss oder Ortszuschlag der Ortsklasse A für Verheiratete ohne Kinder zuzüglich etwaiger Zuschläge, die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung für ruhegeldfähig erklärt worden sind;
- b) bei frei vereinbarten Gehältern das auf volle 5,- DM auf- oder abgerundete regelmäßige Bruttoeinkommen ohne Kindergeld;
- c) bei Lohnempfängern das auf volle 5,- DM auf- oder abgerundete Einkommen für 13/3 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden ohne Kindergeld.

(3) Das versicherungsfähige Einkommen kann in besonderen Fällen auf Antrag des Mitgliedes und der Verwaltung anderweitig festgesetzt werden.

§ 22. Gesamtbeitrag bei Einkommensänderungen nach der Aufnahme

(1) Tritt während der Dauer des Versicherungsverhältnisses eine Erhöhung oder Herabsetzung des versicherungsfähigen Einkommens ein, so ist der Gesamtbeitrag neu festzusetzen.

(2) Bei einer Erhöhung des versicherungsfähigen Einkommens ist zu dem bisherigen Gesamtbeitrag ein Zuschlag zuzuschlagen, dessen Höhe von dem Alter des Mitgliedes und der Versicherungsdauer im Zeitpunkt der Einkommenserhöhung abhängt. Die Höhe des Zuschlages wird von dem Kuratorium auf Grund eines versicherungsmathematischen Gutachtens festgesetzt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Bei einer Herabsetzung des versicherungsfähigen Einkommens ist der Gesamtbeitrag von dem Zeitpunkt ab, von dem ab die Einkommenserabsetzung eingetreten ist, neu zu berechnen. Ist das neue versicherungsfähige Einkommen niedriger als das bei der Aufnahme versicherungsfähige Einkommen oder diesem gleich, so beträgt der Gesamtbeitrag 6 vom Hundert des neuen versicherungsfähigen Einkommens. Ist das neue versicherungsfähige Einkommen höher als das bei der Aufnahme versicherungsfähige Einkommen, so beträgt der Gesamtbeitrag 6 vom Hundert des bei der Aufnahme versicherungsfähigen Einkommens zuzüglich eines Zuschlages nach Absatz 2, wobei das Alter des Mitgliedes und die Versicherungsdauer in dem Zeitpunkt maßgebend sind, von dem ab dasselbe Einkommen oder ein höheres Einkommen bereits früher versichert worden ist.

§ 23. Verteilung des Gesamtbeitrages

Von dem Gesamtbeitrag trägt das Mitglied 5/12, die Verwaltung 7/12.

§ 24. Beschränkung des versicherungsfähigen Einkommens und Weiterversicherung eines höheren Einkommens

(1) Das Mitglied oder die Verwaltung können den Ausschluss einer Erhöhung des versicherungsfähigen Einkommens von der Versicherung binnen 3 Monaten nach Eintritt der Einkommenserhöhung beantragen, wenn durch diese Erhöhung der Gesamtbeitrag auf mehr als 10 vom Hundert des versicherungsfähigen Einkommens ansteigt. Dem Antrag der Verwaltung ist nicht zu entsprechen, wenn das Mitglied sich verpflichtet, den über 10 vom Hundert des versicherungsfähigen Einkommens hinausgehenden Gesamtbeitragsteil selbst zu tragen.

(2) Bei einer Herabsetzung des versicherungsfähigen Einkommens kann das Mitglied binnen drei Monaten nach Eintritt der Herabsetzung die Weiterversicherung des bisherigen Einkommens beantragen. Das Mitglied muss in diesem Falle neben dem Mitgliedsbeitrag den Unterschied zwischen dem Gesamtbeitrag von dem alten und dem neuen versicherungsfähigen Einkommen übernehmen.

§ 25. Nachversicherung

Binnen 3 Monaten nach der Aufnahme kann die Nachversicherung von Zeiten vor der Aufnahme beantragt werden, wenn der Gesundheitszustand des Mitgliedes keinen vorzeitigen Eintritt der Dienstunfähigkeit befürchten lässt. Für die nachzuversichernde Zeit ist der bei der Aufnahme fällige Gesamtbeitrag mit Zins und Zinseszins von 4 1/2 vom Hundert nachzuzahlen.

§ 26. Erstattungspflichten der Verwaltungen

(1) Lehnt eine Verwaltung die Beschäftigung eines dienstunfähig gewordenen Mitgliedes, das jedoch noch nicht berufsunfähig ist, in einer anderen Stellung ab, so ist sie verpflichtet, der Kasse ein Fünftel der fälligen Rente zu erstatten. Die Erstattungspflicht fällt fort, wenn das Mitglied berufs- oder erwerbsunfähig geworden ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist von der Kasse einem Mitglied gemäß § 12 Absatz 1 d eine Rente zu zahlen, so hat die Verwaltung, die das Mitglied entlassen hat, der Kasse den Kapitalwert der Rente bis zum 65. Lebensjahr des Mitgliedes zu erstatten. Die Kasse kann die laufende Erstattung der Rente durch die Verwaltung zulassen, wenn diese trotz der Stilllegung des Betriebes fortbesteht und die Erfüllung der Erstattungspflicht gesichert ist.

XII. Anlage zu § 57 und § 57a der Satzung

1. **Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. März 1973:**
Die am 31. Dezember 1972 in der Abteilung A erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in der Weise angehoben, dass die erworbenen Anwartschaften und Rentenanteile, die durch Beiträge verdient worden sind, die vor dem 1. Juli 1967 entrichtet sind, um 15 v.H., die übrigen um 5 v.H. angehoben werden.
2. **Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. November 1975:**
Die am 31. Dezember 1974 laufenden Renten und erworbenen Anwartschaften der Abteilungen A bis C und G 2 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 um 6 v.H., die der Abteilung G 1 um 8 v.H. angehoben.
3. **Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. November 1981:**
Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 werden die am 31. Dezember 1980 laufenden Renten
 - a) in der Abteilung G 1 um 25 v.H.,
 - b) in der Abteilung G 2 um 8 v.H.angehoben.
4. **Beschluss des Kuratoriums vom 16. November 1982:**
Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 werden die am 31. Dezember 1982 laufenden Renten in der Abteilung A,
 - a) soweit der Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1978 liegt, um 22 v.H.,
 - b) soweit der Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1977 und vor dem 1. Januar 1982 liegt, um 6 v.H.angehoben.
5. **Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. November 1984:**
 - a) Die am 31. Dezember 1983 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften in der Abteilung A werden zum 1. Januar 1985 um 5 v.H. erhöht.
 - b) Die am 31. Dezember 1983 laufenden Renten in der Abteilung G 1 werden zum 1. Januar 1985 um 10 v.H. erhöht.
6. **Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. November 1987:**
 - a) Die am 31. Dezember 1986 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften in der Abteilung A werden zum 1. Januar 1988 um 4,5 v.H. erhöht.
 - b) Die am 31. Dezember 1986 laufenden Renten in der Abteilung G 1 werden zum 1. Januar 1988 um 16,0 v.H. erhöht.
 - c) Die am 31. Dezember 1986 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften in der Abteilung G 2 werden zum 1. Januar 1988 um 2,0 v.H. erhöht.
7. **Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. November 1990:**
 - a) Die am 31. Dezember 1989 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften in der Abteilung A werden zum 1. Januar 1991 um 10,0 v.H. erhöht.
 - b) Die am 31. Dezember 1989 laufenden Renten in der Abteilung G 1 werden zum 1. Januar 1991 um 10,0 v.H. erhöht.
 - c) Die am 31. Dezember 1989 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften in der Abteilung G 2 werden zum 1. Januar 1991 um 10,0 v.H. erhöht.
8. **Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. November 1993:**
 - a) Die am 31. Dezember 1992 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung A werden mit Wirkung vom 1. Januar 1994 um 9,5 v.H. erhöht.
 - b) Die am 31. Dezember 1992 laufenden Renten der Abteilung G 1 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1993 um 14 v.H. erhöht.

- c) Die am 31. Dezember 1992 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung G 2 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1993 um 14 v.H. erhöht.
- d) Die am 31. Dezember 1992 laufenden Renten der Abteilung H 1 werden zum 1. Januar 1994 um 8,5 v.H. erhöht.
- e) Die am 31. Dezember 1992 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung H 2 werden zum 1. Januar 1994 um 8,5 v.H. erhöht.

9. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. November 1996:

- a) Die am 31. Dezember 1995 bestehenden Anwartschaften der Abteilung A werden zum 1. Januar 1997 um 5,0 v.H. erhöht;
- b) die am 31. Januar 1995 laufenden Renten der Abteilung A werden zum 1. Januar 1997 um 6,5 v.H. erhöht;
- c) die am 31. Dezember 1995 laufenden Renten der Abteilung G1 werden mit Wirkung zum 1. Januar 1997 um 13,0 v.H. erhöht;
- d) die am 31. Dezember 1995 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung G 2 werden mit Wirkung zum 1. Januar 1997 um 20,0 v.H. erhöht;
- e) die am 31. Dezember 1995 laufenden Renten der Abteilung H 1 werden zum 1. Januar 1997 um 21,0 v.H. erhöht;
- f) die am 31. Dezember 1995 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung H 2 werden zum 1. Januar 1997 um 12,0 v.H. erhöht.

10. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. November 1999:

- a) Die am 31. Dezember 1998 bestehenden Anwartschaften und laufenden Renten der Abteilung A werden zum 1. Januar 2000 um 1,5 v.H. erhöht;
- b) die am 31. Dezember 1998 laufenden Renten der Abteilung G 1 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2000 um 23,0 v.H. erhöht;
- c) die am 31. Dezember 1998 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung G 2 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2000 um 12,0 v.H. erhöht;
- d) die am 31. Dezember 1998 laufenden Renten der Abteilung H 1 werden zum 1. Januar 2000 um 20,0 v.H. erhöht;
- e) die am 31. Dezember 1998 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung H 2 werden zum 1. Januar 2000 um 15,0 v.H. erhöht.

11. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. November 2002:

- a) Die am 31. Dezember 2001 bestehenden Anwartschaften und laufenden Renten der Abteilung A werden zum 01. Januar 2003 um 3,75 v.H. erhöht;
- b) die am 31. Dezember 2001 bestehenden Anwartschaften der Abteilung A 2000 werden zum 1. Januar 2003 nicht erhöht;
- c) die am 31. Dezember 2001 laufenden Renten der Abteilung G 1 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2003 um 9,5 v.H. erhöht;
- d) die am 31. Dezember 2001 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung G 2 werden mit Wirkung zum 01. Januar 2003 um 0,65 v.H. erhöht;
- e) die am 31. Dezember 2001 laufenden Renten der Abteilung H 1 werden zum 1. Januar 2003 um 12,5 v.H. erhöht;
- f) die am 31. Dezember 2001 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung H 2 werden zum 1. Januar 2003 um 5,75 v.H. erhöht.

12. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. November 2005

1. Die am 31. Dezember 2004 bestehenden Anwartschaften und laufenden Renten der Abteilung A werden zum 1. Januar 2006 um 1,70 v.H. erhöht;
2. die am 31. Dezember 2004 bestehenden Anwartschaften der Abteilung A 2000 werden zum 1. Januar 2006 nicht erhöht;
3. a) die am 31. Dezember 2004 laufenden Renten der Abteilung G 1 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2006 um 1,80 v.H. erhöht;
b) die am 31. Dezember 2004 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung G 2 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2006 um 6,00 v.H. erhöht;
4. a) die am 31. Dezember 2004 laufenden Renten der Abteilung H 1 werden zum 1. Januar 2006 um 10,50 v. H. erhöht;
b) die am 31. Dezember 2004 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung H 2 werden zum 1. Januar 2006 nicht erhöht;
5. die am 31. Dezember 2004 bestehenden Anwartschaften der Abteilung Z 2002 werden zum 1. Januar 2006 nicht erhöht.

13. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2008

Die am 31. Dezember 2007 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften aller Abteilungen der Kasse werden zum 1. Januar 2009 nicht erhöht.

14. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. August 2011

In Anbetracht der Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2010 beschließt die ordentliche Hauptversammlung 2011, auf eine Anhebung der Renten und/oder Anwartschaften zum 1.1.2012 in allen Abteilungen der Kasse zu verzichten, weil die für derartige Anhebungen notwendigen satzungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 57 PK-Satzung nicht vorliegen, insbesondere ein verteilungsfähiger Überschuss fehlt.

15. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2014

1. Die am 31. Dezember 2013 bestehenden Renten der Abteilung G 1 werden zum 1. Januar 2015 um 100,0 v.H. erhöht;
2. die am 31. Dezember 2013 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung G 2 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2015 um 8,0 v.H. erhöht;
3. die am 31. Dezember 2013 laufenden Renten der Abteilung H 1 werden zum 1. Januar 2015 um 90,0 v.H. erhöht;
4. die am 31. Dezember 2013 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung H 2 werden zum 1. Januar 2015 um 2,0 v.H. erhöht;
5. die am 31. Dezember 2013 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilungen A, A 2000 und Z 2002 werden zum 1. Januar 2015 nicht erhöht.

16. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. August 2017

1. Die am 31. Dezember 2016 laufenden Renten der Abteilung G 1 werden zum 1. Januar 2018 um 12,0 v. H. erhöht;
2. die am 31. Dezember 2016 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung G 2 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 um 8,0 v. H. erhöht;
3. die am 31. Dezember 2016 laufenden Renten der Abteilung H 1 werden zum 1. Januar 2018 um 10,0 v. H. erhöht;
4. die am 31. Dezember 2016 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung H 2 werden zum 1. Januar 2018 um 2,0 v. H. erhöht;
5. die am 31. Dezember 2016 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilungen A, A 2000 und Z 2002 werden zum 1. Januar 2018 nicht erhöht.

17. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. August 2020

1. Die am 31. Dezember 2019 laufenden Renten der Abteilung G 1 werden zum 1. Januar 2021 um 50,0 v. H. erhöht.
2. Die am 31. Dezember 2019 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung G 2 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 um 5,0 v. H. erhöht.
3. Die am 31. Dezember 2019 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilungen A, A 2000, Z 2002, H 1 und H 2 werden zum 1. Januar 2021 nicht erhöht.

Anlage zu § 57a der Satzung

1. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2008

Eine Beteiligung der Versicherten (Rentner und Anwärter) sowie der beteiligten Arbeitgeber an den Bewertungsreserven der Kasse nach § 57a PK-Satzung kommt derzeit nicht in Betracht, weil keine verteilungsfähigen Bewertungsreserven im Sinne von § 57a Abs. 5 Satz 1 PK-Satzung vorliegen.

2. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. August 2011

Da die derzeit vorhandenen Bewertungsreserven der Kasse wegen Fehlens einer ausreichenden Sicherheitsreserve für die Erfüllung der Stress-Tests nicht verteilungsfähig sind, sieht die ordentliche Hauptversammlung 2011 von einer Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven nach § 57a PK-Satzung vollständig ab.

3. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2014

Da die derzeit vorhandenen Bewertungsreserven der Kasse nach den Maßstäben des § 57a PK-Satzung nicht verteilungsfähig sind, sieht die ordentliche Hauptversammlung 2014 von einer Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven vollständig ab.

4. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. August 2017

Da die derzeit vorhandenen Bewertungsreserven der Kasse nach den Maßstäben des § 57a PK-Satzung nicht verteilungsfähig sind, sieht die ordentliche Hauptversammlung 2017 von einer Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven vollständig ab.

5. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. August 2020

Da die derzeit vorhandenen Bewertungsreserven der Kasse nach den Maßstäben des § 57a PK-Satzung nicht verteilungsfähig sind, sieht die ordentliche Hauptversammlung 2020 von einer Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven vollständig ab.

XIII. Anlage zu § 20b und zu § 29g der Satzung

Richtlinien der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich – VAHRG – vom 21. Februar 1993 (BGBl. I S.105) in Verbindung mit § 20b und mit § 29g der Satzung vom 18. November 1988

1. Beginn der Kürzung

Ist durch Entscheidung des Familiengerichts in sinngemäßer Anwendung des § 1587 b Abs. 2 BGB eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, wird nach Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die Versichertenrente des ausgleichsverpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen um den nach Maßgabe des Absatzes 2 berechneten Betrag gekürzt.

Mit der Kürzung der Versichertenrente, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, ist erst dann zu beginnen, wenn aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist.

2. Berechnung des Kürzungsbetrages beim Ausgleich von Anwartschaften

Ist die Anwartschaft auf die Versichertenrente ausgeglichen worden, ist Kürzungsbetrag der Betrag, der sich ergibt, wenn der Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in sinngemäßer Anwendung der Barwertverordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung (Rechengrößenbekanntmachung) ... in der jeweils gültigen Fassung ... in einen statischen Betrag umgerechnet wird. Das Endergebnis der Berechnung ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

3. Berechnung des Kürzungsbetrages beim Ausgleich von Ansprüchen

Ist der Anspruch auf Versichertenrente ausgeglichen worden, ist der Kürzungsbetrag entsprechend Nummer 2 zu ermitteln.

4. Kürzungsbetrag für die Hinterbliebenen

Der Kürzungsbetrag für die Versichertenrenten der Hinterbliebenen des ausgleichsverpflichteten Ehegatten errechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Nummer 2 bzw. Nummer 3 nach den Anteilssätzen, die für die Berechnung der Versichertenrenten für Witwen und Waisen gelten.

Die einer Vollweise zu gewährende Versichertenrente wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

5. Abwendung der Kürzung

Der ausgleichsverpflichtete Ehegatte ist – bereits als Versicherter – berechtigt, die Kürzung der Versichertenrente ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an die Pensionskasse abzuwenden.

Als voller Kapitalbetrag ist der Betrag zu zahlen, der zur Begründung einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der durch die Ent-

scheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft am Tage dieser Entscheidung als Beitrag erforderlich gewesen wäre; Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei teilweiser Zahlung des Kapitalbetrages vermindert sich die Kürzung der Versichertenrente in dem Verhältnis, in dem der an die Pensionskasse gezahlte Betrag zu dem vollen Kapitalbetrag steht; der Betrag der teilweisen Zahlung darf bei einem Versicherten das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, bei einem Rentenberechtigten das monatliche Renteneinkommen (gesetzliche Rentenversicherung und Zusatzversorgung) nicht unterschreiten.

Die Kürzung der Versichertenrente entfällt oder vermindert sich vom Ersten des Monats an, in dem der Kapitalbetrag eingezahlt worden ist.

6. Abfindung von Renten

6.1 Ist während eines Verfahrens zur Durchführung des Versorgungsausgleichs die Versichertenrente nach § 20 Absatz 4 oder § 20a abzufinden, wird das Familiengericht darüber und über die Rechtsfolgen der Abfindung unverzüglich unterrichtet.

6.2 Ist nach rechtskräftiger Entscheidung des Familiengerichts über die Durchführung des Versorgungsausgleichs die Versichertenrente nach § 20 Absatz 4 oder § 20a abzufinden, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem Betrag der nach Nummer 2, 3 oder 4 gekürzten Versichertenrente. Dies gilt auch dann, wenn vor Abfindung noch die ungekürzte Versichertenrente nach Nummer 1 Satz 2 gezahlt wird.

7. Rückwirkender Wegfall der Kürzung bei vorzeitigem Tod des berechtigten Ehegatten

Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft vor seinem Tod keine Leistungen erhalten, so wird auf Antrag die Kürzung der Versichertenrente von Anfang an aufgehoben. Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte gestorben und wurden oder werden aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft Leistungen gewährt, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf das Ende des Leistungsbezuges ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten aus der begründeten Anwartschaft nicht übersteigen, gilt Satz 1 entsprechend; jedoch sind Leistungen, die der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des Versorgungsausgleichs gewährt hat, auf die sich aus dem rückwirkenden Wegfall der Kürzung ergebende Erhöhung der Versichertenrente anzurechnen.

Antragsberechtigt sind der ausgleichsverpflichtete Ehegatte und seine Hinterbliebenen, soweit sie belastet sind.

8. Nachträgliche Erhöhung des Abfindungs- bzw. Erstattungsbetrages

Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft vor seinem Tod keine Leistungen erhalten, wird in den Fällen des § 20 Absatz 4 und § 20a auf Antrag die Differenz zwischen dem vollen und dem gekürzten Abfindungs- bzw. Erstattungs- oder Rückzahlungsbetrag nachgezahlt.

Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte gestorben und wurden oder werden aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft Leistungen gewährt, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf das Ende des Leistungsbezuges ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten aus der begründeten Anwartschaft nicht übersteigen, gilt Satz 1 entsprechend; jedoch sind Leistungen, die der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des Versorgungsausgleichs gewährt hat, auf die nachträgliche Erhöhung des Abfindungs- bzw. Erstattungsbetrages anzurechnen.

Antragsberechtigt sind der ausgleichsverpflichtete Ehegatte und in den Fällen einer Abfindung auch seine Hinterbliebenen, soweit sie belastet sind.

9. Rückwirkender Wegfall der Kürzung auf Grund von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem ausgleichsberechtigten Ehegatten

Solange der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft keine Rente erhalten kann und er gegen den ausgleichsverpflichteten Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, weil der ausgleichsverpflichtete Ehegatte zur Unterhaltsleistung wegen der auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Kürzung seiner Versichertenrente außer Stande ist, wird auf Antrag die Versichertenrente des ausgleichsverpflichteten Ehegatten nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Den Antrag können der ausgleichsverpflichtete und der ausgleichsberechtigte Ehegatte stellen.

Nachzahlungen, die die Pensionskasse auf Grund einer Entscheidung nach Satz 1 leistet, werden dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten je zur Hälfte ausgezahlt. Der ausgleichsverpflichtete Ehegatte hat der Pensionskasse die Einstellung der Unterhaltsleistungen, die Wiederheirat des ausgleichsberechtigten Ehegatten sowie dessen Tod mitzuteilen.

10. Rückzahlung des zur Abwendung der Kürzung eingezahlten Kapitalbetrages

Ein nach Nummer 5 zur Abwendung der Kürzung eingezahlter Kapitalbetrag ist auf Antrag des ausgleichsverpflichteten Ehegatten zurückzuzahlen, wenn feststeht, dass aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft keine höheren als die in Nummer 7 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Leistungen zu gewähren sind; jedoch sind die Leistungen, die der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des Versorgungsausgleichs gewährt hat, auf den zurückzuzahlenden Kapitalbetrag anzurechnen.

11. Vererblichkeit des Nachzahlungs- bzw. Rückzahlungsanspruchs

Hat in den Fällen der Nummer 7 bis 10 ein Antragsberechtigter den erforderlichen Antrag gestellt, gehen die Ansprüche auf seine Erben über.

12. Entsprechende Anwendung auf § 29f

Die Nummern 1 bis 11 sind in Fällen der Abteilung Z 2002 gemäß § 29f entsprechend anzuwenden.

Zuletzt genehmigt durch Verfügung der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
vom 21. August 2002
– VA 53-2248-2/02 –

XIV. Anlage zu § 33 Abs. 1 der Satzung

Versicherungsbedingungen der Abteilung G

§ 1

(1) Die von der Werkspensionskasse (Werks-PK) der Essener Verkehrs-AG (EVAG) übernommenen Versicherungsverhältnisse werden in einer besonderen Abteilung (Abteilung G) zusammengefasst und in zwei Gruppen unterteilt. Zur Gruppe 1 gehören alle Versicherungsverhältnisse, in denen der erste Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1970 eingetreten ist, zur Gruppe zwei alle übrigen Versicherungsverhältnisse, die am 31. Dezember 1969 bereits bestanden haben. Die erst nach dem 31. Dezember 1969 begründeten Versicherungsverhältnisse werden in die Abteilung A übergeleitet.

(2) Für beide Gruppen der Abteilung G werden getrennte Rechnungen geführt, wobei die Bestimmungen anzuwenden sind, die von der Aufsichtsbehörde der Pensionskasse für die getrennte Rechnungslegung der Abteilung D vorgeschrieben sind.

(3) Das von der Werks-PK übernommene Deckungsstockvermögen wird Sondervermögen der Abteilung G. Zum Zwecke der getrennten Rechnungsführung wird hiervon ein Teil der Gruppe 1 zugerechnet, der dem um 5,3 % erhöhten Barwert aller am 31. Dezember 1969 laufenden Renten entspricht.

(4) Für beide Gruppen werden jeweils für den Zeitpunkt, für den die Pensionskasse satzungsgemäß eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen hat, besondere versicherungstechnische Bilanzen erstellt. Etwaige versicherungstechnische Überschüsse in den Bilanzen dieser Gruppen sind nur für eine gleichmäßige Anhebung der laufenden Renten und Anwartschaften in beiden Gruppen zu verwenden. Weist die versicherungstechnische Bilanz in einer Gruppe einen Überschuss, in der anderen Gruppe eine Unterdeckung aus, kann abweichend von Satz 2 der Überschuss der einen Gruppe zur Verminderung oder Abdeckung der Unterdeckung der anderen Gruppe verwandt werden. Abweichungen von Satz 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Verbleibt nach dem Auslaufen einer dieser Gruppen ein Restvermögen der Gruppe, so wird dieses der anderen Gruppe zugeteilt. Nach dem Auslaufen der zweiten Gruppe geht ein Vermögensrest in das Gesamtvermögen der Pensionskasse über.

§ 2

Für die Versicherungsverhältnisse, in denen am 31. Dezember 1969 bereits der Versicherungsfall eingetreten war, gelten die Versicherungsbedingungen der Werks-PK der EVAG mit der Maßgabe weiter, dass alle Renten rückwirkend ab 1. Januar 1970 um 5 % erhöht werden.

§ 3

(1) Für die übrigen am 31. Dezember 1969 bei der Werks-PK bereits bestandenen Versicherungsverhältnisse gelten ab 1. Januar 1970 die Versicherungsbedingungen der Abteilung A mit der Maßgabe, dass

- a) die in der Werks-PK zurückgelegten Mitgliedszeiten auf die Wartezeit angerechnet werden,
- b) die Rentenformel der Abteilung A nur für die nach dem 31. Dezember 1969 erworbenen Anwartschaften gilt und
- c) die Beiträge in bisheriger Höhe solange weitergezahlt werden, bis für die Bediensteten der EVAG durch Abschluss eines Tarifvertrages die Altersversorgung neu geregelt wird.

(2) Die am 31. Dezember 1969 erworbenen Anwartschaften errechnen sich in der Weise, dass für die ersten 5 Jahre der Mitgliedschaft je 6,75 DM und für die folgenden je

2,25 DM bis zum Höchstbetrag von 101,25 DM gutgebracht werden; dabei gilt ein am 31. Dezember 1969 noch nicht vollendetes Mitgliedsjahr als vollendet, wenn für mehr als 6 Monate Beiträge entrichtet worden sind. Die nach Satz 1 errechnete Anwartschaft wird um 5 % erhöht.

§ 4

Die nach dem 31. Dezember 1969 begründeten Versicherungsverhältnisse der Werks-PK gelten vom Tage des Beginns der Mitgliedschaft ab als in Abteilung A begründet. Für die Zeit bis zum In-Kraft-Treten des Übertragungsvertrages bleibt es bei den gezahlten Beiträgen.

Durch Bescheid vom 6. Januar 1971 (V A/7 – Vers 2900 – 79/70 II) hat der Herr Bundesminister der Finanzen die vorstehenden von dem Kuratorium beschlossenen Versicherungsbedingungen genehmigt.

XV. Anlage zu § 33 Abs. 2 der Satzung **Versicherungsbedingungen der Abteilung H**

§ 1

(1) Die von der Ruhgeldkasse der Köln-Bonner Eisenbahnen AG übernommenen Versicherungsverhältnisse werden in einer besonderen Abteilung (Abteilung H) zusammengefasst und in zwei Gruppen unterteilt. Zur Gruppe 1 gehören alle Versicherungsverhältnisse, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1992 eingetreten ist. Zur Gruppe 2 gehören alle Versicherungsverhältnisse, bei denen der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten ist oder eintritt.

(2) Für beide Gruppen der Abteilung H werden getrennte Rechnungen geführt. Dabei sind die Bestimmungen entsprechend anzuwenden, die von der Aufsichtsbehörde der Pensionskasse für die getrennte Rechnungslegung der Abteilung D vorgeschrieben sind.

(3) Das Deckungsstockvermögen der Ruhgeldkasse wird zum Buchwert vom 31. Dezember 1991 von der Pensionskasse übernommen. Zum Zwecke der getrennten Rechnungslegung wird das Deckungsstockvermögen in dem Verhältnis auf die Gruppen H 1 und H 2 aufgeteilt, in dem die Deckungsrückstellung für die übernommenen Versicherungsverhältnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1991 auf die den beiden Gruppen zuzuordnenden Versicherungsverhältnisse entfällt.

(4) Für beide Gruppen werden jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pensionskasse satzungsgemäß eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen hat, besondere versicherungstechnische Bilanzen aufgestellt. Etwaige versicherungstechnische Überschüsse in den Bilanzen der Gruppen sind für eine gleichmäßige Anhebung der laufenden Renten und Anwartschaften beider Gruppen zu verwenden. Weist die versicherungstechnische Bilanz in einer Gruppe einen Überschuss, in der anderen Gruppe eine Unterdeckung aus, kann der Überschuss der einen Gruppe zur Verminderung oder Abdeckung der Unterdeckung der anderen Gruppe verwandt werden. Abweichungen von Satz 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 2

Die Versicherten der Gruppe H 2 werden zum 1. Januar 1992 der Abteilung A der Pensionskasse zugeführt.

§ 3

Die Versicherungsbedingungen der Versicherten der Gruppe H 1 richten sich nach einer entsprechenden Anwendung der Satzung der Ruhgeldkasse in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Die laufenden Renten werden von der Pensionskasse in entsprechender Anwendung der Satzung der Ruhgeldkasse in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weitergezahlt.

§ 4

(1) Die Versicherungsbedingungen der Versicherten der Gruppe H 2 richten sich hinsichtlich der Anwartschaften aus Zeiten bis zum 31. Dezember 1991 nach einer entsprechenden Anwendung der Satzung der Ruhgeldkasse in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Die Versicherungsbedingungen der Versicherten der Gruppe H 2 richten sich hinsichtlich der Anwartschaften aus Zeiten nach dem 31. Dezember 1991 ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen der Abteilung A der Pensionskasse in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird, sofern die Voraussetzungen im Einzelnen gegeben sind, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 eine Rente in entsprechender Anwendung der Satzung der Ruhegeldkasse in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gezahlt. Für die Zeit ab 1. Januar 1992 wird eine Rente, sofern die Voraussetzungen im Einzelnen gegeben sind, aus der Abteilung A in entsprechender Anwendung der Satzung der Pensionskasse in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

(3) Beitragszeiten zur Ruhegeldkasse sind auf die Wartezeit nach der Satzung der Pensionskasse anzurechnen.

XVI. Weitergeltende Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2005 gültigen Satzungsfassung

§ 15. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene

(1) Stirbt das Mitglied nach Vollendung der Wartezeit, so haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente ...

- f) die den leiblichen Kindern steuerrechtlich gleichgestellten Pflegekinder, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 12 begründet worden ist.

§ 20a. Abfindung von Kleinrenten

Auf Antrag des Rentenberechtigten können Renten, deren monatlicher Zahlbetrag niedriger als 30,00 EURO ist, durch eine Kapitalabfindung abgelöst werden. Die Grundsätze für die Berechnung der Kapitalabfindung bestimmt das Kuratorium mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

XVII. Anlage zu § 24 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung

§ 24. Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten

(1) ...

(2) Der Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge, die für den Arbeitnehmer entrichtet worden sind, vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	1,41 v. H.,	45. Lebensjahr	0,74 v. H.,
22. Lebensjahr	1,37 v. H.,	46. Lebensjahr	0,72 v. H.,
23. Lebensjahr	1,34 v. H.,	47. Lebensjahr	0,70 v. H.,
24. Lebensjahr	1,30 v. H.,	48. Lebensjahr	0,68 v. H.,
25. Lebensjahr	1,27 v. H.,	49. Lebensjahr	0,66 v. H.,
26. Lebensjahr	1,23 v. H.,	50. Lebensjahr	0,64 v. H.,
27. Lebensjahr	1,20 v. H.,	51. Lebensjahr	0,63 v. H.,
28. Lebensjahr	1,17 v. H.,	52. Lebensjahr	0,61 v. H.,
29. Lebensjahr	1,14 v. H.,	53. Lebensjahr	0,59 v. H.,
30. Lebensjahr	1,11 v. H.,	54. Lebensjahr	0,58 v. H.,
31. Lebensjahr	1,08 v. H.,	55. Lebensjahr	0,56 v. H.,
32. Lebensjahr	1,05 v. H.,	56. Lebensjahr	0,54 v. H.,
33. Lebensjahr	1,02 v. H.,	57. Lebensjahr	0,53 v. H.,
34. Lebensjahr	1,00 v. H.,	58. Lebensjahr	0,51 v. H.,
35. Lebensjahr	0,97 v. H.,	59. Lebensjahr	0,50 v. H.,
36. Lebensjahr	0,94 v. H.,	60. Lebensjahr	0,48 v. H.,
37. Lebensjahr	0,92 v. H.,	61. Lebensjahr	0,47 v. H.,
38. Lebensjahr	0,89 v. H.,	62. Lebensjahr	0,45 v. H.,
39. Lebensjahr	0,87 v. H.,	63. Lebensjahr	0,44 v. H.,
40. Lebensjahr	0,85 v. H.,	64. Lebensjahr	0,42 v. H.,
41. Lebensjahr	0,82 v. H.,	65. Lebensjahr	0,41 v. H.,
42. Lebensjahr	0,80 v. H.,	66. Lebensjahr	0,40 v. H.,
43. Lebensjahr	0,78 v. H.,	67. Lebensjahr	0,40 v. H.,
44. Lebensjahr	0,76 v. H.,	68. Lebensjahr	0,39 v. H.

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

XVIII. Anlage zu § 29b Absatz 2a
§ 29b Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 4a
(einschl. der zugehörigen Tabellen)
in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung

§ 29b. Altersrente, Voraussetzungen und Höhe, Sterbegeld

(3) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) für die entrichteten Beiträge ergibt sich aus den Tabellen 1a/1b, 2, 3a/3b und 4 (Anhang).

Tabelle 1a ist auf männliche, Tabelle 1b auf weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren ersicherungsschutz lediglich Altersrente umfasst (§ 29a Abs. 1).

Tabelle 2 ist auf männliche und weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Hinterbliebenenrente umfasst (§ 29a Abs. 2).

Tabelle 3a ist auf männliche, Tabelle 3b auf weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Abs. 3).

Tabelle 4 ist auf männliche und weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente, Hinterbliebenenrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Abs. 4).

Die in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden. Maßgeblich ist der Eingang des Beitrags bzw. der Zulage bei der Kasse.

Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, den Umfang des Versicherungsschutzes im Laufe des Versicherungsverhältnisses auszuweiten (§ 29a Abs. 6), verbleibt es für die vor dem Wirksamwerden der Änderung liegenden Kalenderjahre bei der Anwendung der bis dahin maßgeblichen Tabelle.

(4) Für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres und vor Vollendung des 68. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Rente um einen Zuschlag. Die Höhe dieses Zuschlags hängt ab von den Faktoren

- a) Umfang der versicherten Risiken (anwendbare Verrentungstabelle) und
- b) Alter des Versicherten zwischen Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres (für 60- bis 62-jährige, 63- bis 65-jährige und 66/67-jährige Versicherte jeweils unterschiedliche Stufen);

die Höhe des Zuschlags ist aus der im Anhang abgedruckten Tabelle zu entnehmen.

(4a) Soweit Altersrentenansprüche durch Beiträge erworben werden, die erst nach dem Kalenderjahr, in dem der Versicherte das 61. Lebensjahr beginnt, entrichtet werden, sind diese Rentenbausteine vor Anwendung der Zuschlagsregelung des Absatzes 4 nach Maßgabe von Satz 2 umzurechnen. Die in einem Kalenderjahr nach Satz 1 erworbenen Rentenbausteine sind einheitlich mit dem Umrechnungsfaktor zu bewerten, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; der Umrechnungsfaktor (Prozentsatz) ist aus der im Anhang angedruckten Tabelle zu entnehmen.

Steigerungsbeträge für den Tarif Z 2002 gemäß § 29b Absatz 3 (Verrentungsprozentsätze)

	nur Altersrente		Alters- u. Hinterbliebenenrente	Alters- u. Invalidenrente		Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente
	Männer	Frauen	Männer u. Frauen	Männer	Frauen	Männer u. Frauen
	Tabelle					
X	1A	1B	2	3A	3B	4
21	1,72%	1,45%	1,37%	1,58%	1,35%	1,28%
22	1,68%	1,42%	1,34%	1,55%	1,32%	1,25%
23	1,65%	1,39%	1,31%	1,51%	1,29%	1,22%
24	1,61%	1,35%	1,28%	1,48%	1,26%	1,19%
25	1,58%	1,32%	1,25%	1,45%	1,23%	1,16%
26	1,54%	1,29%	1,22%	1,41%	1,20%	1,13%
27	1,51%	1,26%	1,19%	1,38%	1,17%	1,11%
28	1,48%	1,23%	1,16%	1,35%	1,14%	1,08%
29	1,44%	1,20%	1,13%	1,32%	1,11%	1,05%
30	1,41%	1,17%	1,10%	1,29%	1,09%	1,03%
31	1,38%	1,14%	1,07%	1,26%	1,06%	1,00%
32	1,34%	1,11%	1,05%	1,23%	1,03%	0,98%
33	1,31%	1,09%	1,02%	1,20%	1,01%	0,95%
34	1,28%	1,06%	0,99%	1,17%	0,98%	0,93%
35	1,25%	1,03%	0,97%	1,14%	0,96%	0,91%
36	1,22%	1,01%	0,94%	1,12%	0,94%	0,89%
37	1,19%	0,98%	0,92%	1,09%	0,91%	0,86%
38	1,16%	0,95%	0,90%	1,06%	0,89%	0,84%
39	1,13%	0,93%	0,87%	1,04%	0,87%	0,82%
40	1,10%	0,90%	0,85%	1,01%	0,85%	0,80%
41	1,07%	0,88%	0,83%	0,99%	0,83%	0,78%
42	1,04%	0,86%	0,81%	0,96%	0,81%	0,76%
43	1,02%	0,83%	0,78%	0,94%	0,78%	0,74%
44	0,99%	0,81%	0,76%	0,91%	0,76%	0,73%
45	0,96%	0,79%	0,74%	0,89%	0,75%	0,71%
46	0,94%	0,77%	0,72%	0,87%	0,73%	0,69%
47	0,91%	0,74%	0,70%	0,85%	0,71%	0,67%
48	0,88%	0,72%	0,68%	0,82%	0,69%	0,66%
49	0,86%	0,70%	0,66%	0,80%	0,67%	0,64%
50	0,83%	0,68%	0,64%	0,78%	0,65%	0,62%
51	0,81%	0,66%	0,63%	0,76%	0,64%	0,61%
52	0,78%	0,64%	0,61%	0,74%	0,62%	0,59%
53	0,76%	0,62%	0,59%	0,72%	0,60%	0,58%

	nur Altersrente		Alters- u. Hinterblie- benenrente	Alters- u. Invalidenrente		Alters-, In- validen- u. Hinterblie- benenrente Männer u. Frauen
	Männer	Frauen		Männer u. Frauen	Männer	
	Tabelle					
X	1A	1B	2	3A	3B	4
54	0,73%	0,60%	0,57%	0,70%	0,59%	0,56%
55	0,71%	0,58%	0,56%	0,68%	0,57%	0,55%
56	0,69%	0,57%	0,54%	0,66%	0,56%	0,53%
57	0,66%	0,55%	0,52%	0,64%	0,54%	0,52%
58	0,64%	0,53%	0,51%	0,63%	0,53%	0,50%
59	0,62%	0,51%	0,49%	0,61%	0,51%	0,49%
60	0,59%	0,50%	0,48%	0,59%	0,50%	0,48%
61	0,57%	0,48%	0,46%	0,57%	0,48%	0,46%
62	0,55%	0,46%	0,45%	0,55%	0,46%	0,45%
63	0,54%	0,45%	0,43%	0,54%	0,45%	0,43%
64	0,52%	0,44%	0,42%	0,52%	0,44%	0,42%
65	0,51%	0,43%	0,41%	0,51%	0,43%	0,41%
66	0,51%	0,42%	0,40%	0,51%	0,42%	0,40%
67	0,50%	0,41%	0,40%	0,50%	0,41%	0,40%
68	0,50%	0,41%	0,39%	0,50%	0,41%	0,39%

X = Lebensjahr, das der Versicherte im Kalenderjahr der Beitragsentrichtung beginnt.

**Tabelle für Zuschläge wegen späteren Rentenbeginns
gemäß § 29b Absatz 4**

Nichtinanspruchnahme der Rente im Alter	nur Altersrente		Alters- und Hinterbliebenenrente	Alters- und Invalidenrente		Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente
	Männer (Tab.1A)	Frauen (Tab.1B)		M. + F. (Tab.2)	Männer (Tab.3A)	
60...62	0,61%	0,51%	0,49%	0,61%	0,51%	0,49%
63...65	0,71%	0,58%	0,55%	0,71%	0,58%	0,55%
66/67	0,81%	0,65%	0,62%	0,81%	0,65%	0,62%

Um den in der Tabelle jeweils genannten Prozentsatz erhöht sich die spätere Altersrente pro vollem Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme einer zustehenden Altersrente.

**Tabelle für Umrechnungsfaktoren der Rentenbausteine
gemäß § 29b Absatz 4a**

Lebensjahr, das der Versicherte im Kalenderjahr der Beitragsentrichtung beginnt	nur Altersrente		Alters- und Hinterbliebenenrente	Alters- und Invalidenrente		Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente
	Männer (Tab.1A)	Frauen (Tab.1B)		M. + F. (Tab.2)	Männer (Tab.3A)	
62	98,77%	99,89%	100,11%	98,77%	99,89%	100,11%
63	97,70%	99,79%	100,21%	97,70%	99,79%	100,21%
64	96,75%	99,70%	100,31%	96,75%	99,70%	100,31%
65	92,48%	97,00%	98,10%	92,48%	97,00%	98,10%
66	91,16%	96,44%	97,74%	91,16%	96,44%	97,74%
67	89,99%	95,94%	97,42%	89,99%	95,94%	97,42%
68	84,50%	91,85%	93,37%	84,50%	91,85%	93,37%

XIX. Anlage zu § 21 Absatz 3 und § 28 Absatz 6 PK-Satzung

Richtlinien des Kuratoriums für die Entrichtung freiwilliger Beitragszuschläge gemäß § 21 Absatz 3 und § 28 Absatz 6 PK-Satzung gültig ab 1. Januar 2006

1. In den Abteilungen A und A 2000 können von dem Arbeitnehmer oder von dem Arbeitgeber freiwillige Zuschläge zu den regulären satzungsmäßigen (gemäß § 21 Abs.1 bis 2 in Abteilung A bzw. gemäß § 28 Abs.1 bis 5 PK-Satzung) Beiträgen nach Maßgabe dieser Richtlinien entrichtet werden.
2. Die Entrichtung von freiwilligen Beitragszuschlägen muss für jedes einzelne Versicherungsverhältnis schriftlich beantragt werden; der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Genaue Bezeichnung des Versicherungsverhältnisses (Name, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer),
 - b) Art der Zahlungsweise (jährlicher oder monatlicher Beitragszuschlag),
 - c) exakte Höhe (-Betrag) des jährlichen oder monatlichen Beitragszuschlags,
 - d) Beginn der Zuschlagszahlung (Kalendermonat bzw. Kalenderjahr),
 - e) Dauer der Zuschlagszahlung (exakte Angabe der Befristung oder bis auf schriftlichen Widerruf),
 - f) Angabe des Schuldners der freiwilligen Beitragszuschläge (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer),
 - g) Angabe des regulären versicherungsfähigen Monatseinkommens (§ 21 Abs. 2 PK-Satzung) und der sich daraus ergebenden regulären satzungsmäßigen Beiträge im Monat der Antragstellung.
3. Soll einer der in den vorstehenden Pflichtangaben enthaltenen Umstände zu einem späteren Zeitpunkt verändert werden (z.B. andere Höhe der Zuschläge), muss dies bei der Kasse gesondert schriftlich beantragt werden; ein solcher Änderungsantrag bedarf einer erneuten Genehmigungsentscheidung des Vorstands der Kasse nach Maßgabe dieser Richtlinien.
 4. Über den Antrag auf Entrichtung freiwilliger Beitragszuschläge entscheidet der Vorstand der Kasse. Die Entscheidung, einschließlich der exakten Bedingungen, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ohne positive Entscheidung des Vorstands ist die Entrichtung freiwilliger Beitragszuschläge unzulässig.
 5. Der Vorstand der Kasse kann die Genehmigung zur Entrichtung freiwilliger Beitragszuschläge von einer ärztlichen Untersuchung der versicherten Person abhängig machen. Bei versicherten Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, soll dies in der Regel erfolgen. Den Arzt bestimmt der Vorstand der Kasse. Die Kosten der Untersuchung hat derjenige zu tragen, der den Antrag auf Entrichtung freiwilliger Beitragszuschläge gestellt hat.
 6. Beitragszuschläge können entweder mit den regulären satzungsmäßigen Beiträgen in gleich bleibenden monatlichen Beträgen oder in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Jahresbetrag muss bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres auf einem Konto der Kasse eingegangen sein.

7. Für die Entrichtung freiwilliger Beitragszuschläge gelten zum Zwecke der Abwehr unverhältnismäßiger individueller Versicherungsrisiken (bezüglich Langlebigkeit, Invalidität und Verheiratung/Wiederverheiratung) folgende **Höchstgrenzen**:
- a) Der freiwillige Beitragszuschlag darf für die versicherte Person kalenderjährlich 12000,00 € in keinem Fall überschreiten. Bestehen für eine versicherte Person bei der Kasse mehrere Versicherungsverhältnisse (z.B. bei mehreren Arbeitgebern), so darf der Höchstbetrag von 12000,00 € nur einmal in Anspruch genommen werden.
 - b) Der freiwillige Beitragszuschlag darf außerdem nicht mehr als 100 % desjenigen Betrages ausmachen, der in dem jeweiligen Kalenderjahr als regulärer satzungsmäßiger Beitrag (Summe aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) für die versicherte Person zu entrichten ist.

Maßgeblich ist die jeweils niedrigere Höchstgrenze.

8. Für die Entrichtung freiwilliger Beitragszuschläge gelten folgende **Mindestbeträge**:
- a) Bei monatlicher Zahlungsweise muss der Beitragszuschlag mindestens 50,00 € betragen;
 - b) bei Zahlung in einem Jahresbetrag muss dieser mindestens 600,00 € betragen.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Vorstand der Kasse auf Antrag eine Unterschreitung der Mindestbeträge genehmigen.

9. Freiwillige Beitragszuschläge können nur solange entrichtet werden, wie auch reguläre satzungsmäßige Beiträge entrichtet werden (Fortbestand des aktiven Versicherungsverhältnisses).
10. Ist die Entrichtung freiwilliger Beitragszuschläge bis auf schriftlichen Widerruf beantragt und genehmigt worden, so endet die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitragszuschläge
- a) bei monatlicher Zahlungsweise mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der schriftliche Widerruf bei der Kasse eingegangen ist,
 - b) bei jährlicher Zahlungsweise mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der schriftliche Widerruf bei der Kasse eingegangen ist.
11. Für das laufende Kalenderjahr 2006 (nicht für die Folgejahre) gilt für diejenigen Versicherungsverhältnisse, für die bereits im Kalenderjahr 2005 freiwillige Beitragszuschläge beantragt und von der Kasse genehmigt worden sind, folgende Übergangsregelung:
- a) Der Antrag auf Entrichtung freiwilliger Beitragszuschläge kann noch bis zum 31. August 2006 rückwirkend zum 1. Januar 2006 gestellt werden;
 - b) der Vorstand kann von einer ärztlichen Untersuchung nach Ziff. 5. dieser Richtlinien auch bei Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, absehen;
 - c) anstelle der Höchstgrenze nach Ziffer 7. dieser Richtlinien gelten im Kalenderjahr 2006 diejenigen individuellen Beträge als Höchstgrenze für freiwillige Beitragszuschläge, die für das Kalenderjahr 2005 für die jeweilige versicherte Person von der Kasse als freiwillige Beitragszuschläge genehmigt worden sind. Soweit die Höchstbeträge nach Ziffer 7. höher sind, gelten diese.
12. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 25. September 1968 außer Kraft.

Köln, den 29. Juni 2006

Dr. Schiff

Kuratoriumsvorsitzender

XX. Anlage zu § 53 der Satzung

Wahlordnung für die Wahl der Arbeitnehmervertretungen gemäß § 39 der PK-Satzung vom 30.11.2007

§ 1

Größe der Arbeitnehmervertretung, Definition der wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder, Doppelstimmrecht

(1) Bei jedem Arbeitgeber wählen die ordentlichen Mitglieder der Kasse (gemäß Definition in § 1 Abs. 3 dieser WahlO) einen Arbeitnehmerratsausschuss, der aus drei Vertretern besteht, für die drei Ersatzpersonen zu wählen sind. Bei Arbeitgebern mit räumlich getrennten Betriebsnetzen wird für jeden Betrieb ein Arbeitnehmerratsausschuss gebildet, sofern für diesen Betrieb eine eigene Arbeitnehmervertretung besteht, sofern nicht im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Gesamtbetriebsrat/Gesamtpersonalrat etwas anderes vereinbart wird.

Sind bei einem Arbeitgeber mehr als 150 ordentliche Mitglieder (gemäß § 1 Abs. 3 dieser WahlO) vorhanden, so erhöht sich die Zahl der Vertreter und Ersatzpersonen auf je fünf.

Sind bei einem Arbeitgeber weniger als 25 ordentliche Mitglieder (gemäß § 1 Abs. 3 dieser WahlO) vorhanden, so wird nur eine Obperson und eine Ersatzperson gewählt.

Auf die Wahl kann verzichtet werden, wenn weniger als 20 ordentliche Mitglieder (gemäß Definition in § 1 Abs. 3 dieser WahlO) bei einem Arbeitgeber vorhanden sind.

(2) In dem Arbeitnehmerratsausschuss sollen nach Möglichkeit Mitglieder aller Abteilungen einschließlich der Rentner vertreten sein.

(3) Ordentliche Mitglieder der Kasse im Sinne dieser Wahlordnung sind in Anlehnung an §§ 2a Abs. 2, 2b, 20d und 39 Abs. 1 PK-Satzung

1. Arbeitnehmer, Auszubildende und sonstige Versicherte, die den Abteilungen A, A 2000 und G der Kasse gemäß § 7 bzw. § 8 PK-Satzung zugeführt wurden,

2. ordentliche Mitglieder der Abteilung Z 2002 (vgl. § 29 Abs. 1 bis Abs. 7 PK-Satzung),

3. Rentner der Kasse, jedoch mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder (vgl. § 2a Abs. 3 PK-Satzung) und der Empfänger von Hinterbliebenenrente (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 PK-Satzung).

(4) Arbeitnehmer und Empfänger von Versichertenrenten, die in zwei Abteilungen der Kasse (A, A 2000 oder G einerseits sowie Z 2002 andererseits) Mitglied sind, haben bei der Wahl zwei Stimmen. Das doppelte Stimmrecht gilt nicht für die Fälle der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Abteilung A oder G einerseits und Abteilung A 2000 andererseits gemäß § 21 Abs. 1a und § 28 Abs. 2a PK-Satzung (Fälle insbesondere bei der Ruhrbahn GmbH).

(5) Soweit in dieser Wahlordnung die Begriffe Arbeitnehmer, Versicherter, Rentner, Vorsitzender, Beisitzer, Wahlberechtigter, Wähler, Kandidat, Vertreter, Briefwähler, usw. verwendet werden, sind damit männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint.

§ 2

Wahlvorbereitung, Wahlperiode

(1) Die Wahl der Arbeitnehmervertretung ist spätestens sechs Monate vor jeder ordentlichen Hauptversammlung, auf der die Wahl eines neuen Kuratoriums stattfindet, durchzuführen. Der Vorstand der Kasse hat jeweils rechtzeitig durch Rundschreiben den Zeitpunkt einer solchen ordentlichen Hauptversammlung bekannt zu geben.

(2) Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine vorzeitige Neuwahl ist durchzuführen, sobald die Arbeitnehmervertretung nicht mehr die nach § 1 Abs.1 dieser WahlO vorgeschriebene Anzahl von Vertretern umfasst und eine Ergänzung durch die gewählten Ersatzpersonen nicht mehr möglich ist.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern (gemäß § 1 Abs. 3 dieser WahlO), denen nach Möglichkeit bis zu drei Stellvertreter zugeordnet werden sollen. Wahlvorstand und Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei ist für die Stellvertreter eine Reihenfolge festzulegen, in der sie bei Ausfall, Rücktritt oder Verhinderung eines Mitglieds des Wahlvorstands in den Wahlvorstand nachrücken.

(2) Der Wahlvorstand wird von dem Arbeitnehmersausschuss im Benehmen mit den Kassenmitgliedern des Betriebsrates/Personalrates bzw. des Gesamtbetriebsrates/Gesamtpersonalrates rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtsperiode oder nach Aufforderung durch den Vorstand der Kasse gewählt.

(3) Kommt der Arbeitnehmersausschuss seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach oder ist kein Arbeitnehmersausschuss vorhanden, so wird der Wahlvorstand in einer von dem Arbeitgeber einzuberufenden Versammlung der ordentlichen Mitglieder (gemäß § 1 Abs. 3 dieser WahlO) von der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Absatz 1, Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand wählt einen Vorsitzenden; er kann ferner einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

(5) Der Wahlvorstand beruft Bezirkswahlvorstände, sofern die örtlichen Verhältnisse die Einrichtung von Wahlbezirken erforderlich machen. Die Einrichtung der Wahlbezirke erfolgt im Benehmen mit dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat/Personalrat bzw. dem Gesamtbetriebsrat/Gesamtpersonalrat.

(6) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte ordentliche Mitglieder (gemäß § 1 Abs. 3 dieser WahlO) als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung heranziehen. Dies soll immer dann geschehen, wenn Mitglieder des Wahlvorstandes zugleich Kandidaten für die Wahl zur Arbeitnehmervertretung sind.

(7) Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 4 Termin und Ort der Wahl, Möglichkeit der Briefwahl

(1) Der Wahlvorstand bestimmt im Benehmen mit dem Betriebsrat/Personalrat bzw. dem Gesamtbetriebsrat/Gesamtpersonalrat und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber Termin und Ort der Wahl. Termin und Ort der Wahl sind so festzusetzen, dass alle aktiven ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit haben, ihre Stimme am Ort der Wahl persönlich abzugeben. Die Rentner können ihre Stimme am Ort der Wahl persönlich abgeben.

(2) Für die Rentner und für die an der persönlichen Stimmabgabe verhinderten aktiven ordentlichen Mitglieder ist die Möglichkeit einer Briefwahl (vgl. § 10 dieser WahlO) vorzusehen.

(3) Der Wahlvorstand kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die ausschließlich schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) für alle Wahlberechtigten beschließen.

§ 5 Wahlausschreiben, Auslegung der Wahlordnung

(1) Der Wahlvorstand erlässt ein Wahlausschreiben nach beigefügtem Muster (Anlage 1), das in geeigneter Weise sämtlichen Wahlberechtigten, einschließlich der Rentner, bekannt zu geben ist; in diesem ist auf die Möglichkeit, Briefwahl gemäß § 4 Abs. 2, 10 dieser WahlO schriftlich zu beantragen, und auf die hierfür geltende Frist hinzuweisen.

(2) Beschließt der Wahlvorstand gemäß § 4 Abs. 3 die ausschließlich schriftliche Stimmgabe (Briefwahl), ist dies im Wahlausschreiben bekannt zu machen; das Wahlausschreiben (Muster = Anlage 1) ist in diesem Fall bezüglich der Wahldurchführung zu modifizieren.

(3) Gleichzeitig mit dem Erlass des Wahlausschreibens ist ein Exemplar dieser Wahlordnung an geeigneter Stelle auszuhängen. Ebenso ist auch in jedem Wahllokal während der Dauer der Wahl ein Exemplar dieser Wahlordnung öffentlich auszulegen. Auf Aushang und Auslage der Wahlordnung ist in dem Wahlausschreiben hinzuweisen.

§ 6 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle zu dem Arbeitgeber gehörenden ordentlichen Mitglieder der Kasse gemäß § 1 Abs. 3 dieser WahlO.

(2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Personen, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Arbeitgeber. Nicht wählbar ist ferner, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens gemäß § 45 Strafgesetzbuch die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, am Wahltag nicht besitzt.

§ 7 Wählerliste

(1) Der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand eine Liste der wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder (gemäß § 1 Abs.3 dieser WahlO), getrennt nach Abteilungen, zur Verfügung zu stellen; Wahlberechtigte mit Doppelstimmrecht (§ 1 Abs.4 dieser WahlO) sind besonders kenntlich zu machen. Die Wählerliste ist durch den Wahlvorstand mindestens für die Dauer einer Woche an geeigneter Stelle auszulegen.

(2) Einsprüche gegen die Wählerliste können von jedem zu dem Arbeitgeber gehörenden ordentlichen Mitglied der Kasse (gemäß § 1 Abs. 3 dieser WahlO) binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche ab Beginn der Auslegung eingelegt werden. Beginn und Ende der Einspruchsfrist sind in dem Wahlausschreiben festzusetzen.

(3) Über etwaige Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist dem Einspruchsführer unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll grundsätzlich schriftlich erfolgen. Erfolgt die Bekanntgabe ausnahmsweise mündlich, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(4) Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist darf die Wählerliste nur bei Schreibfehlern, bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und in Erledigung rechtzeitig eingelegter und stattgegebener Einsprüche berichtigt werden.

§ 8 Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten, auch von den Kassenmitgliedern des Betriebsrates/Personalrates bzw. des Gesamtbetriebsrates/Gesamtpersonalrates, eingereicht werden. Die Vorschläge müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten auf dem Wahlvorschlag oder auf einer Unterstützungsliste nach beiliegendem Muster (Anlage 2) unterzeichnet sein. Die Unterstützungsliste muss mit dem Wahlvorschlag fest verbunden sein oder diesem eindeutig zugeordnet werden können. Bei Betrieben mit mehr als 300 Wahlberechtigten reicht die Unterstützung von mindestens 30 Wahlberechtigten für einen Wahlvorschlag aus. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Kandidaten enthalten, als Vertreter und Ersatzpersonen zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sind dem Wahlvorstand schriftlich binnen einer Ausschlussfrist einzureichen, die im Wahlausschreiben festzusetzen ist.

(2) Geht bis zum Ablauf der Frist kein Wahlvorschlag ein, so hat der Wahlvorstand zwecks Benennung der Kandidaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Der Wahlvorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel in den Wahlvorschlägen fest, so hat er diese dem Einreichenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch darzulegen, ob die Mängel nach seiner Auffassung heilbar oder nicht heilbar sind. Erscheinen die Mängel heilbar, so ist dem Einreichenden eine angemessene Frist zur Heilung einzuräumen. Erscheinen die Mängel nicht heilbar, so ist der Wahlvorschlag endgültig zurückzuweisen. Die Zurückweisung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Sämtliche dem Wahlvorstand durch gültige Wahlvorschläge benannten Kandidaten sind auf einem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Dabei ist anzugeben, welchen Abteilungen der Pensionskasse sie angehören und ob sie Rentner sind.

(5) Die Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand spätestens fünf Kalendertage vor Beginn der Wahl durch Aushang bekannt zu machen.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat in dem vorgesehenen Wahllokal eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen.

(2) Im Wahllokal hat der Wähler seinen Namen anzugeben und sich, sofern er nicht persönlich bekannt ist, auszuweisen. Anschließend werden ihm die Wahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlumschlag) ausgehändigt.

(3) Wähler mit Doppelstimmrecht (§ 1 Abs. 4 dieser WahlO) erhalten die vollständigen Wahlunterlagen in zweifacher Ausfertigung; sie sind darauf hinzuweisen, dass ihre zwei Stimmen getrennt abgegeben werden müssen.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen höchstens so vieler Kandidaten auf dem Stimmzettel, wie Vertreter und Ersatzpersonen zu wählen sind. Werden mehr Kandidaten angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig. Der Stimmzettel ist auch ungültig, wenn er mit Hinweisen, Bemerkungen, Meinungsäußerungen o. ä. versehen ist.

(5) Der ausgefüllte Stimmzettel ist vom Wähler sodann in den Wahlumschlag einzulegen und dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge vom Wahlvorstand Beauftragten auszuhändigen; dieser hat den Wahlumschlag in Anwesenheit des Wählers unverzüglich in die Wahlurne zu legen.

(6) Wähler mit Doppelstimmrecht (§ 1 Abs. 4 dieser WahlO) müssen ihre zwei Stimmen nach Maßgabe von Absatz 5 getrennt abgeben. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so sind diese Stimmzettel ungültig.

(7) Die Stimmabgabe des Wählers ist sofort nach dem Einwurf in die Urne in der Wählerliste zu vermerken.

§ 10 **Durchführung der Briefwahl**

(1) Sofern in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser WahlO Briefwahl innerhalb der im Wahlausschreiben gesetzten Frist beim Wahlvorstand schriftlich beantragt ist, wird dem Wahlberechtigten vom Wahlvorstand ein Stimmzettel mit Wahlumschlag und ein größerer frankierter Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den vollen Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, übersandt. Der Wahlberechtigte hat den gemäß § 9 Abs. 4 dieser WahlO ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag einzulegen, diesen verschlossen in den größeren Briefumschlag zu stecken und letzteren mit der unterschriebenen Erklärung, den Stimmzettel eigenhändig ausgefüllt zu haben (Anlage 3), so rechtzeitig an den Wahlvorstand abzusenden, dass er spätestens am Tag vor der Wahl bei diesem eintrifft. Fehlt die unterschriebene Erklärung, den Stimmzettel eigenhändig ausgefüllt zu haben, ist die Stimmabgabe ungültig.

(2) Wahlberechtigte mit Doppelstimmrecht (§ 1 Abs. 4 dieser WahlO) erhalten die vollständigen Briefwahlunterlagen nach Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie ihre beiden Stimmen getrennt jeweils in der Weise abgeben müssen, die in Absatz 1 beschrieben ist, d. h. zwei getrennte Briefwahlumschläge mit den vorgeschriebenen Erklärungen zurückzusenden sind. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so sind diese Stimmzettel ungültig.

(3) Bei Beginn der Stimmabgabe in dem vorgesehenen Wahllokal hat der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die Wahlumschläge den rechtzeitig eingegangenen größeren Briefumschlägen zu entnehmen, das Vorliegen der unterschriebenen Erklärung über die eigenhändige Ausfüllung des Stimmzettels zu überprüfen, und bei deren Vorliegen nach Vermerken des Briefwählers in der Wählerliste den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen. Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand gemäß § 11 Abs. 2 und Abs. 3 dieser WahlO zu behandeln.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Fall der ausschließlich schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) gemäß § 4 Abs. 3 dieser WahlO entsprechend.

§ 11 **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Beendigung der Wahl stellen der Wahlvorstand bzw. in den Fällen des § 3 Abs. 5 dieser WahlO die jeweiligen Bezirkswahlvorstände fest, wie viele Wahlberechtigte vorhanden waren und wie viele Wahlberechtigte, einschließlich der Briefwähler (§ 10 dieser WahlO), von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben. Der Wahlvorstand nimmt sodann in öffentlicher Sitzung die Zählung der abgegebenen Stimmen vor; dabei ist auch die Zahl der ungültigen Stimmen (gemäß § 9 Abs. 4 und 6 bzw. § 10 Abs. 1 und 2 dieser WahlO) festzustellen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, und zwar die ersten als Vertreter, die nächsten als Ersatzpersonen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Über die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der nach § 10 Abs. 3 Satz 2 dieser WahlO verspätet eingegangenen Briefwahlstimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen, das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Ergebnis eines Losentscheids hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen, die von allen seinen ordentlichen Mitgliedern, im Vertretungsfall von dem Vertreter, eigenhändig zu unterzeichnen ist; in die Niederschrift sind besondere Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl aufzunehmen.

(3) Der Wahlvorstand hat die ausgezählten Stimmzettel sowie die ungeöffneten verspätet eingegangenen Briefwahlstimmen bis zum 15. Tag nach Ablauf der Wahlanfecht-

tungsfrist (§ 15 Abs.3 dieser WahlO) sicher aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Im Fall einer Wahlanfechtung hat der Wahlvorstand diese Unterlagen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung weiter sicher aufzubewahren oder auf dessen Verlangen an den Vorstand der Kasse herauszugeben. Ansonsten sind diese Unterlagen nach Ablauf der Frist des Satzes 1 unverzüglich vollständig zu vernichten; die verspätet eingegangenen Briefwahlstimmen dürfen dabei nicht geöffnet werden.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis den Gewählten unverzüglich mitzuteilen und es unverzüglich durch Aushang zu veröffentlichen; der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung durch Aushang ist vom Wahlvorstand auf dem Aushang selbst zu dokumentieren. Jeder Gewählte hat binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht. Im Falle der Nichtannahme gilt der Gewählte mit der nächst höheren Stimmenzahl als gewählt.

(2) Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl dem Arbeitgeber und dem Vorstand der Kasse unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist des Absatz 1 Satz 2 schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Vereinfachtes Wahlverfahren

Bei Arbeitgebern mit weniger als 30 Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 dieser WahlO) kann von der Mehrheit der Mitgliederversammlung ein vereinfachtes Wahlverfahren beschlossen werden. Über diesen Beschluss und die vereinfachte Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen und dem Vorstand der Kasse unverzüglich zu übersenden.

§ 14 Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl seiner Arbeitnehmervertretung trägt der jeweilige Arbeitgeber.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Anfechtungsberechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder der Arbeitgeber.

(3) Anfechtungen der Wahl müssen spätestens innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang per Einschreiben beim Vorstand der Kasse (Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln) eingegangen sein; sie sind gleichzeitig zu begründen.

(4) Über Wahlanfechtungen entscheidet das Kuratorium der Kasse.

Anlagen:

(Muster Wahlausschreiben; Muster Unterstützungsliste; Muster Briefwählerklärung; vom Abdruck der Anlagen wurde hier abgesehen).

XXI. Beschluss des Vorstands gemäß § 63 PK-Satzung zum Abrechnungsverfahren

1. Die beteiligten Arbeitgeber haben für jeden Kalendermonat bis zum 20. des Folgemonats die monatlichen Beiträge für ihre Arbeitnehmer nach Maßgabe des vorgegebenen Formulars an die Kasse schriftlich zu melden (Eingang der Meldung bei der Kasse).
2. Bis zum 25. des Folgemonats (d. h. binnen fünf Tagen nach Abgabe der Monatsmeldung) haben die Arbeitgeber die nach Ziffer 1. gemeldeten Monatsbeiträge an die Kasse zu überweisen (Eingang auf dem Konto der Kasse). Als Zahlungsform ist ausschließlich die Überweisung auf eines der Bankkonten der Kasse zulässig.
3. Bei Verzug mit der Überweisung nach Ziffer 2. sind gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 PK-Satzung 6 % Verzugszinsen zu zahlen.

Köln, den 13. Juni 2008

Discher

Dr. Zierold

Dr. Ackmann

XXII. Aktualisierte Werte (Stand 2022) **aus den Fußnoten S. 22, 23, 49 und 52**

Werte S. 22 unten:

Im Jahr 2022: monatlich 32,90 € (West) bzw. 31,50 € (Ost).

Wert S. 23 unten:

Im Jahr 2022 sind das als monatlicher Renten(anwartschafts)betrag höchstens 65,80 €.

Werte S. 49 unten:

Im Jahr 2022: monatlich 32,90 € (West) bzw. 31,50 € (Ost).

Erläuterung: Im Jahr 2022 sind das als monatlicher Renten(anwartschafts)betrag höchstens 65,80 €.

Werte S. 52 unten:

Im Jahr 2022: 246,75 € jährlich.

Im Jahr 2022: 6.768,00 € jährlich (einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer).

